

Amt für Gleichstellung

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bekämpfen – Die Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene umsetzen

Leben ohne Gewalt - für alle Frauen

Unterstützung

Anti-Diskriminierung

Schutzräume Strafverfolgung Sensibilisierung

Menschenrechte

Informationen

Verantwortung Schutz

Kooperationen

Kindeswohl

Koordinierung

Selbstbestimmung

Intervention

Prävention

Netzwerke

Gleichstellung

Empowerment

Gesundheit

Opferrechte

Fortbildung

Impressum

Herausgeberin Stadt Münster, Amt für Gleichstellung

Redaktion / Text Esther Lißbeck

Redaktionelle Unterstützung Laura Rademacher

Gestaltung und Satz Katharina Schossow, nur-design-text.de

Illustrationen Marie-Pascale Gafinen, RIESENSPATZ

Druck Expedition & Druck, Stadt Münster

Auflage 350 Stück, Mai 2025

Grußwort

Oberbürgermeister Markus Lewe

Die Unterzeichnung und Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland stellt einen bedeutenden Schritt in der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dar. Als Kommune erkennen wir die Verantwortung, die mit dieser internationalen Vereinbarung verbunden ist, und verpflichten uns, die darin festgelegten Prinzipien und Maßnahmen auf lokaler Ebene umzusetzen.

Dabei ist es wichtig, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie häusliche Gewalt nicht als individuelles Problem zu verstehen. Vielmehr haben wir es mit einer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung zu tun, die weitreichende Auswirkungen auf das Wohlergehen, die Gesundheit und die Gleichstellung von Frauen und Mädchen hat und auch Personen betrifft, die nicht dem binären Geschlechtsschema (männlich/weiblich) entsprechen. Als Kommune setzen wir uns dafür ein, ein sicheres und gleichberechtigtes Umfeld für alle Menschen zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft oder sozialer Stellung. Besonders am Herzen liegt es uns – im Einklang mit der Istanbul-Konvention – Frauen und Mädchen mit nicht-heterosexueller Orientierung, trans Frauen, inter Personen sowie alle Frauen und Mädchen, die aufgrund von Mehrfachdiskriminierung besonders verletzlich und gefährdet sind, zu schützen und zu unterstützen.

In enger Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, Fachstellen, Polizei, Justiz sowie allen relevanten Institutionen und der breiten Öffentlichkeit werden wir uns künftig verstärkt für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt einsetzen. Unser Ziel ist es, Strukturen und Maßnahmen zu entwickeln, die den internationalen Standards der Istanbul-Konvention gerecht werden und gleichzeitig die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten unserer Kommune berücksichtigen.

Es sind nicht nur die rechtlichen Anforderungen durch die Istanbul-Konvention, die uns in Münster antreiben. Wir sind der tiefen Überzeugung, dass es für unsere Demokratie und für die Zukunftsfähigkeit unserer Stadtgesellschaft unabdingbar ist, die Themen Antidiskriminierung und Gewaltschutz in den Fokus zu stellen. Mit der Umsetzung dieses Aktionsplans setzen wir ein deutliches Zeichen gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und stärken gleichzeitig die Rechte und den Schutz aller Frauen.

Oberbürgermeister der Stadt Münster

Begriffsbestimmung

Bei der Verwendung des Begriffs „Frau“ schließen wir ausdrücklich auch Mädchen sowie lesbische, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche (LBTI*) Personen ein, die im Sinne der Istanbul-Konvention (IK) von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ bezieht sich entsprechend auf alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt – unabhängig von biologischem Geschlecht, geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung.

An einigen Stellen verwenden wir die Begriffe „Täter“ und „Opfer“, da sie auch in der IK verwendet werden. Wir sind uns bewusst, dass sie nicht die Vollständigkeit der Dynamiken abbilden und setzen diese Begriffe reflektiert sowie im Bewusstsein ihrer begrifflichen Grenzen ein.

Legende Amtsbezeichnungen

10 Personal- und Organisationsamt	51 Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
17 Amt für Gleichstellung	52 Sportamt
32 Ordnungsamt	53 Gesundheits- und Veterinäramt
36 Amt für Migration und Integration	59 Jobcenter Münster
40 Amt für Schule und Weiterbildung	61 Stadtplanungsamt
41 Kulturstadtamt	64 Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung
42 Stadtbücherei	67 Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
50 Sozialamt	

Abkürzungsverzeichnis

AG IK	Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention
AGL	Ausschuss für Gleichstellung
AK GewSchG	Arbeitskreis Gewaltschutzgesetz
ASS	Anonyme Spurensicherung
bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V.
BIK	Bündnis Istanbul-Konvention
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
CV Münster	Caritasverband Münster
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
GewHG	Gewalthilfegesetz
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence – Expertengremium zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention
IK	Istanbul-Konvention
KIB	Kommission zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen
LBTI*	Lesbisch, Bisexuell, Trans*, Inter*
Netzwerk IK NRW	Netzwerk Istanbul-Konvention Nordrhein Westfalen
Netzwerk IK bundesweit	Netzwerk Istanbul-Konvention bundesweit
NGO	Nichtregierungsorganisation
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen
SSB	Stadtsportbund
UAG IK	Unterarbeitsgruppe Istanbul-Konvention
WBS	Wohnberechtigungsschein
ZUE	Zentrale Unterbringungseinrichtung
ZIF	Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser

Präambel¹

Die Stadt Münster verurteilt alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

Die Stadt Münster erkennt die Tatsachen an,

- dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist;
- dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben;
- dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen nicht gleichberechtigt sind.

Die Stadt Münster stellt mit großer Sorge fest, dass Frauen und Mädchen häufig schweren Formen von Gewalt wie häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Verbrechen und Genitalverstümmelung ausgesetzt sind, die eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern darstellen;

die Stadt Münster erkennt,

- dass Frauen und Mädchen einer größeren Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind als Männer;
- dass häusliche Gewalt Frauen unverhältnismäßig stark betrifft, aber dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können;
- dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeug*innen von Gewalt in der Familie;
- dass auch Personen betroffen sind, die nicht dem binären Geschlechtsschema entsprechen.

¹ In Anlehnung an die Istanbul-Konvention

Inhalt

DANKSAGUNG	2
EINLEITUNG	3
AUFBAU UND STRUKTUR DES AKTIONSPANS	8
TEIL 1 ENTWICKLUNG DES AKTIONSPANS IN MÜNSTER	10
Planungsphase	10
Bestandserhebung und Bedarfsermittlung	11
Auftaktveranstaltung	11
Arbeitsgruppen	12
Dialogveranstaltung	12
Zwischenbericht	13
Workshop Frauen mit Behinderung	13
Weitere Aktivitäten	13
Austausch mit Expert*innen und Akteur*innen	14
Teilnahme Netzwerke / Arbeitsgruppen	14
Verwaltungsintern	14
Weitere Aktivitäten	14
Maßnahmenentwicklung- und Abstimmung	15
Maßnahmenentwicklung	15
Abstimmung der Maßnahmen	15
Fazit	16
Übersicht aller Beteiligten	17
TEIL 2 AKTIONSPAN ZUR UMSETZUNG DER IK	18
Übergreifende Maßnahme Koordinierungsstelle (Artikel 10)	18
Querschnittsthemen	19
Vulnerable Zielgruppen (Artikel 4)	19
Vernetzung und Zusammenarbeit (Artikel 18)	21
Evaluation und Monitoring (Artikel 11)	25
Handlungsfeld Prävention (Artikel 12-16)	26
Bewusstseinsbildung (Artikel 13)	26
Kampagnen	26
Veranstaltungen	27
Sensibilisierung in Gremien und Netzwerken	29

Bildung (Artikel 14)	29
Empowerment	29
Bildungsangebote	30
Theaterpädagogische Projekte	31
Schutzkonzepte	31
Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)	32
Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16) ..	33
Handlungsfeld Schutz und Unterstützung – Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 18-20)	35
Informationen (Artikel 19)	35
Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)	36
Handlungsfeld Schutz und Unterstützung – Spezialisierte Hilfsdienste ..	38
Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)	38
Schutzunterkünfte (Artikel 23)	41
Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)	41
Kinder als Zeug*innen von häuslicher Gewalt (Artikel 26)	42
Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)	44
Handlungsfeld Strafverfolgung und Justiz (Artikel 49-56)	46
TEIL 3	48
FAZIT UND AUSBLICK	48
QUELLENANGABEN	50
MAßNAHMENTABELLE	51
ANHANG	73

Danksagung

Wir möchten allen Akteur*innen, die maßgeblich an der Entwicklung des Kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Münster beteiligt waren, unseren herzlichen Dank aussprechen. Ihre wertvolle Arbeit und Ihr engagierter Einsatz haben entscheidend dazu beigetragen, dass dieser Aktionsplan entstanden ist. Es konnten an vielen Stellen schon Veränderungen herbeigeführt und Prozesse angestoßen werden.

Besonders hervorheben möchten wir das starke und unverzichtbare Engagement der Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention, die sich bereits im Vorfeld des politischen Auftrags dafür eingesetzt hat, eine wichtige Grundlage für den Aktionsplan zu legen und den gesamten Prozess intensiv begleitet und mitgestaltet hat.

Unser besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern, die sich seit vielen Jahren für den Schutz und die Unterstützung von Frauen und ihren Kindern einsetzen, wenn sie von Gewalt betroffen sind. Sie werden nicht müde, für die Betroffenen einzutreten, immer wieder auf Missstände hinzuweisen und Verbesserungen einzufordern.

Wir danken auch den Kolleg*innen der freien Träger, die besonders vulnerable Personengruppen unterstützen, sich für den Schutz von Frauen und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen engagieren und wichtige Beiträge zur Entwicklung des Aktionsplans geleistet haben.

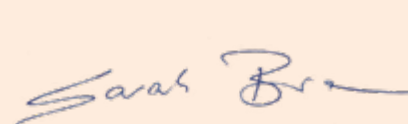
Ebenso danken wir den Kolleg*innen aus der Stadtverwaltung, die sich engagiert an dem Entwicklungsprozess beteiligt haben und sich gemeinsam mit uns dafür einsetzen, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen.

Nicht zuletzt gilt unser Dank auch den Behörden wie Polizei und Justiz, die sich intensiv an der Entwicklung des Aktionsplans beteiligt haben und gemeinsam mit uns die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Münster realisieren werden.

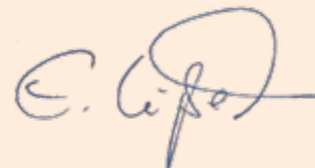
Dank Ihrer aller Mitarbeit ist es uns gelungen, einen Aktionsplan zu entwickeln, der konkrete Schritte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Münster aufzeigt.

Wir sind stolz auf das gemeinsam Erreichte und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit, um diese wichtigen Ziele zu erreichen.

Mit herzlichem Dank und Anerkennung



Sarah Braun
Leiterin des Amtes für Gleichstellung



Esther Lißeck
Erstellung Aktionsplan Istanbul-Konvention

Einleitung

FAKTEN

Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung und nimmt in Deutschland stetig zu. Im Monitor des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) wurden auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2023 folgende Zahlen veröffentlicht.

In Deutschland gab es täglich

- 728 Fälle körperlicher Gewalt gegen Frauen
- 171 Fälle sexualisierter Gewalt gegen Frauen
- 394 Fälle psychischer Gewalt gegen Frauen
- 2,5 mögliche Femizide (in 2023 wurden 909 Frauen und Mädchen Opfer eines versuchten oder vollendeten vorsätzlichen Tötungsdeliktes – Mord oder Totschlag)
- 23 Vergewaltigungen von Frauen
- 55 Stalkingfälle gegen Frauen
- 409 Fälle digitaler Gewalt gegen Frauen

Da lediglich ein geringer Teil von Straftaten angezeigt wird, ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffern noch deutlich höher sind. Geschlechtsspezifische Gewalt geht überwiegend von Männern aus und findet häufig im sozialen Nahraum statt. Gewalt gegen Frauen wird überwiegend von Partnern, Angehörigen, Freunden, Bekannten, Kollegen usw. ausgeübt. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 134.098 Fälle von Partnerschaftsgewalt und 48.377 Fälle von innerfamiliärer Gewalt erfasst.¹

DIE ISTANBUL-KONVENTION

Die Istanbul-Konvention (IK), das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, stellt das erste rechtsverbindliche internationale Instrument dar, das umfassende Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz und zur Strafverfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt definiert. Sie wurde am 11. Mai 2011 in Istanbul von Mitgliedsstaaten des Europarats unterzeichnet. Deutschland hat die Konvention 2017 ratifiziert, wodurch sie seit dem 1. Februar 2018 verbindlich in Kraft ist – das bedeutet, sie ist wie ein Gesetz zu behandeln.

Ergänzend bzw. verbunden mit der IK sind unter anderem auch die *UN Frauenrechtskonvention*, die *UN Behindertenrechtskonvention*, die *UN-Kinderrechtskonvention* und die *UN Konvention über die Rechte von Migrantinnen und ihren Familienangehörigen*, da sie ähnliche Ziele verfolgen, um die Rechte von Frauen und vulnerablen Zielgruppen zu schützen und zu stärken.

¹ Vergleiche Fact Sheet des DIMR im Anhang

Die IK basiert auf vier zentralen Säulen: **Gewaltprävention, Schutz und Unterstützung, effektive Strafverfolgung** sowie auf einem **integrativen Ansatz**, der ein ganzheitliches und koordiniertes Vorgehen bei der Bekämpfung gegen Gewalt vorsieht. Sie umfasst insgesamt 81 Artikel, die detaillierte Maßnahmen vorsehen, um Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und den Schutz von betroffenen Frauen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Besondere Berücksichtigung finden dabei vulnerable Personengruppen.

GREVIO überwacht die Umsetzung der IK in Deutschland. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) beauftragt, ein unabhängiges Monitoring zur Umsetzung der IK in Deutschland durchzuführen.

Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet, die IK umzusetzen.

BUNDESWEITE UND LANDESWEITE UMSETZUNG

Auf Bundesebene wurden bereits verschiedene Initiativen zur Umsetzung der IK ergriffen. Hierzu gehören das Hilfefestellen "Gewalt gegen Frauen"², oder das Bundesinvestitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen"³. Erst im Jahr 2024 wurde eine bundesweite **Gewaltschutzstrategie**⁴ zur Umsetzung der IK verabschiedet. 120 Maßnahmen sollen in Zukunft dazu beitragen, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, darunter die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle zur systematischen und wirksamen Umsetzung der IK (Artikel 10) und das Anfang 2025 verabschiedete **Gewalthilfegesetz (GewHG)**. Mit dem GewHG wurde nun eine rechtliche Grundlage geschaffen, die grundsätzlich allen Frauen und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, Schutz und Unterstützung flächendeckend, niedrigschwellig und vor allem kostenfrei gewährleisten und die Bekämpfung von Gewalt nach den **Vorgaben der IK und der EU-Richtlinie zu Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen**⁵ vorantreiben soll. Der Rechtsanspruch für Betroffene lässt jedoch noch auf sich warten – erst am 1. Januar 2032 soll dieser Inkrafttreten. Das GewHG in seiner derzeitigen Form weist außerdem noch Lücken auf, die den Zugang zu Schutz und Unterstützung für trans*, inter*, nicht-binäre Personen sowie geflüchtete Frauen und Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus erschweren. Es besteht daher weiterhin auf Bundesebene Handlungsbedarf, um diese Personengruppen bei Umsetzung der IK angemessen einzubeziehen.

Auf Landesebene gibt es ebenfalls fortschreitende Bemühungen. Das Land NRW unterstützt bereits seit langem Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und spezifische Projekte zur Gewaltprävention und zum Opferschutz. Im Jahr 2023 wurde die Fach- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IK im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration eingerichtet. Ein **Landeskoordinierungsplan** befindet sich derzeit in der Entwicklung⁶. Insgesamt halten 14 Bundesländer eine Landeskoordinierung vor und es existieren mehrere Landesaktionspläne.

2 <https://www.hilfefestellen.de/>

3 <https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/>

4 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewaltschutzstrategie-nach-der-istanbul-konvention-252134>

5 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/erstmalig-gewaltschutz-fuer-frauen-in-der-europaeischen-union-vereinbart-236220>

6 Zur Entwicklung des Landesaktionsplans: <https://istanbul-konvention.mohr-live.de/index.php>

KOMMUNALE UMSETZUNG DER ISTANBUL-KONVENTION

Die kommunale Ebene spielt eine zentrale Rolle bei der praktischen Umsetzung der IK, da der Schutz und die Unterstützung betroffener Frauen und Mädchen unmittelbar vor Ort gewährleistet werden müssen. Bundesweit setzen bereits circa 60 Kommunen die IK aktiv um, indem sie Koordinierungsstellen eingerichtet oder Personalressourcen für die Umsetzung bereitgestellt haben. Die aktiven Kommunen sind in einem bundesweiten Netzwerk verbunden, das sich regelmäßig austauscht.

In NRW sind neun Städte und Kreise in einem Netzwerk aktiv beteiligt, bestehend aus den Städten Aachen, Bochum, Gelsenkirchen, Düsseldorf, Köln, Münster, Remscheid, Recklinghausen und Wuppertal. Münster ist 2023 als fünfte Kommune dem landesweiten Netzwerk beigetreten und auch im bundesweiten Netzwerk vertreten. Die Umsetzung der IK gestaltet sich in den Kommunen unterschiedlich und hängt maßgeblich von den zur Verfügung gestellten Ressourcen für die Umsetzung der IK sowie von den regional gewachsenen Strukturen ab. Die Bandbreite der Ressourcen reicht, je nach Region, von geringen Stundenanteilen bis hin zu unbefristeten Vollzeitstellen. Die Umsetzung der IK auf kommunaler Ebene ist an verschiedenen Stellen von Vorgaben der Bundesregierung bzw. auch von den Ländern abhängig und kann sich aufgrund der föderalen Struktur sehr unterschiedlich darstellen.

HANDLUNGSRAHMEN UND AUSGANGSLAGE IN MÜNSTER

Die Stadt Münster engagiert sich seit fast vier Jahrzehnten - seit 1987 durch die Arbeit des Frauenbüros, das seit 2019 das Amt für Gleichstellung ist, - für die Gleichstellung von Frauen, die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und den Schutz von betroffenen Frauen.

Die Stadt Münster fördert zahlreiche freie Träger, wie Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und Projekte, die im Sinne der IK zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung von Betroffenen beitragen (Artikel 7). Ebenso werden Träger gefördert, die vulnerable Personengruppen unterstützen und sich engagiert für den Gewaltschutz einsetzen.

Darüber hinaus besteht seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Gleichstellung und relevanten Akteur*innen. In Rahmen von Aktionen zur Bewusstseinsbildung und in den beiden Arbeitskreisen **AK Gewaltschutzgesetz (AK GewSchG)** und **AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen**, deren Geschäftsführung im Amt für Gleichstellung liegt, arbeiten freie Träger, die Stadtverwaltung, Polizei und Justiz und weitere Akteur*innen daran, den Schutz und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen in Münster zu verbessern und Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen (Artikel 9).

Die Aktivitäten zur Gewaltprävention und zum Schutz von betroffenen Frauen sind seit jeher ein Schwerpunkt im Amt für Gleichstellung und erfolgen im Rahmen der Gleichstellungsarbeit.

Eine Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention (Artikel 10), wie sie in anderen Städten bereits eingerichtet wurde, existiert in Münster bisher nicht. Um die Maßnahmen zur Umsetzung der IK mit ihren weitreichenden und umfassenden Vorgaben und Anforderungen in Münster strategisch, koordiniert und nachhaltig umsetzen zu können, wird die Einrichtung einer Koordinierungsstelle unerlässlich sein.

Die Politik in Münster hat erkannt, dass die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Münster umfassender und koordinierter erfolgen muss. So haben die Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Volt im Juni 2022 in Anschluss an die von den o.g. Arbeitskreisen organisierte Aktionswoche zum 20jährigen Bestehen des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) den **Ratsantrag „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bekämpfen – Die Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene umsetzen“** gestellt.

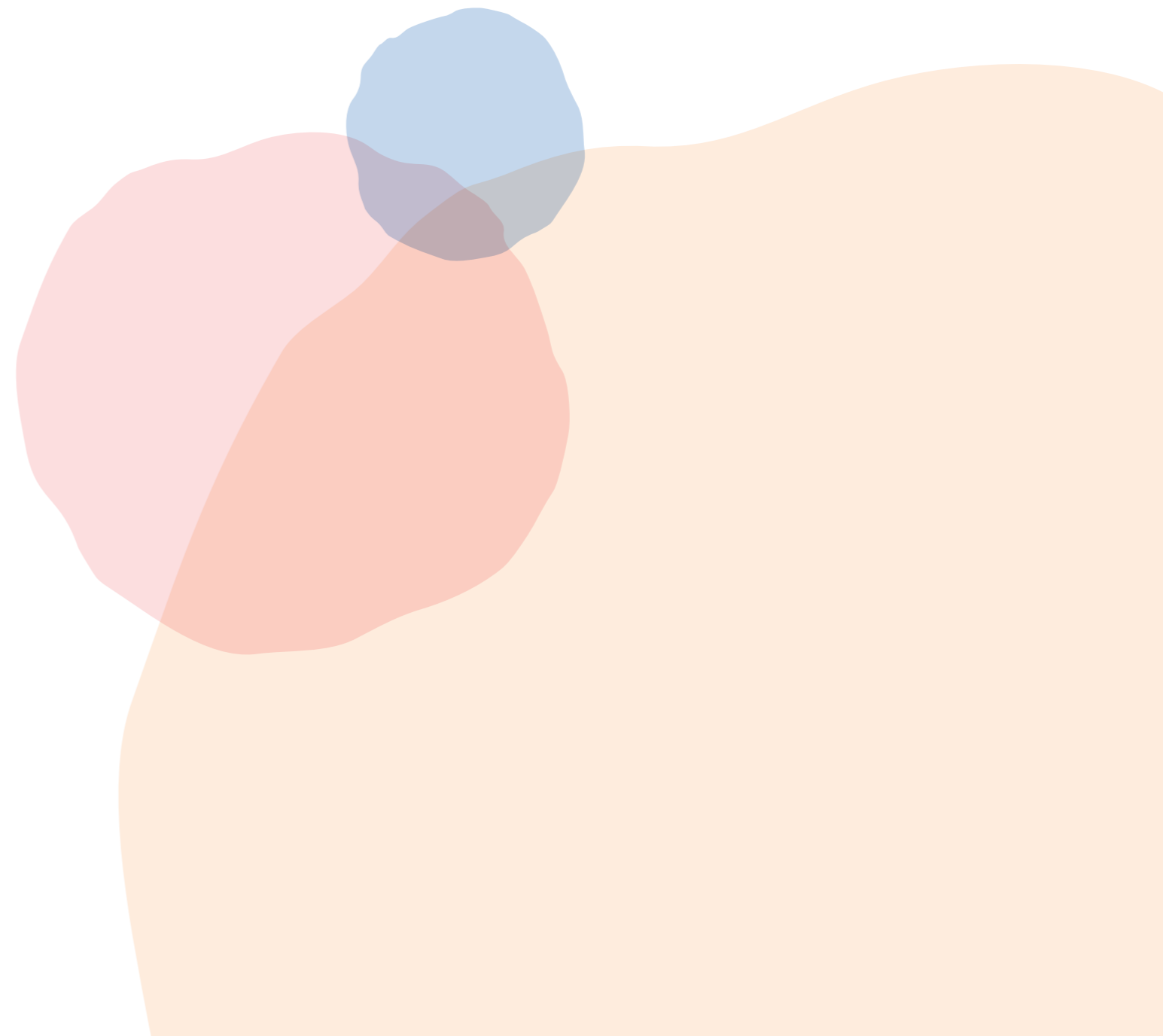
Mit dem Beschluss des Rates über den Haushaltsplan 2023 aus dem Ausschuss für Gleichstellung (AGL) vom 17.11.2022 wurde auf Grundlage des **Ratsantrags (A-R/0030/2022)** vom 3. Juni 2022 die Verwaltung beauftragt, einen Handlungsaktionsplan zur kommunalen Umsetzung der Istanbul-Konvention aufzustellen und die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Die **Beschlusspunkte** lauten im Einzelnen:

- **Bedarfs- und Bestandaufnahme** zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) für die Stadt Münster unter Beteiligung lokaler Expertinnen und Experten („Runder Tisch gegen Gewalt“) gemäß Artikel 9. Dazu gehören u.a. Abfrage zur Bekanntheit des lokalen Hilfesystems, Nutzung des Angebots, Zufriedenheit mit den Angeboten, Platzbedarfe in Frauenhäusern, Einbindung von Migrantenselbstorganisationen (MSO).
- Darstellung des existierenden **Standes des Hilfesystems** sowie der Verbesserungs- und Entwicklungsbedarfe gemäß den Vorgaben der Istanbul-Konvention, um bestehende Schutzlücken im Hilfesystem zu schließen und passgenaue Hilfsangebote auszubauen, z.B. räumliche und personelle Ausstattung der Frauenhäuser und Beratungsstellen.
- Entwicklung von **Handlungsempfehlungen**, aus denen nach entsprechender Priorisierung Beschlüsse verabschiedet werden können. Weitergehende Handlungsempfehlungen können in den 5. Aktionsplan zur Europäischen Gleichstellungscharta einmünden.
- Die Verwaltung wird beauftragt, zur Entwicklung einer kommunalen Strategie mit den Städten in den **interkommunalen Austausch** zu treten, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, die Istanbul-Konvention systematisch in die kommunale Praxis zu überführen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des Aktionsplans zur kommunalen Umsetzung der Istanbul-Konvention konkrete Schritte einzuleiten.

Für die Erarbeitung des Aktionsplans wurde dem Amt für Gleichstellung eine 50%-Stelle (0,5 VZÄ) für den Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung gestellt. Im Juni 2023 wurde die Stelle besetzt und mit der Entwicklung des Aktionsplans begonnen. Die Stelle endete ursprünglich im Mai 2025. Über die Stellenplanberatungen für das Jahr 2025 konnte die Stelle bis Ende 2026 gesichert werden – sie ist nach wie vor befristet.

Zeitgleich mit dem Ratsantrag für den vorliegenden Aktionsplan wurde der Ratsantrag A-R/0005/20222 „Selbstbestimmt und diskriminierungsfrei in unserer Stadt leben können“ gestellt, auf dessen Grundlage der „Aktionsplan LSBTIQ*“ parallel entwickelt wurde.

Die gleichzeitige Entwicklung der Aktionspläne bietet die Chance Synergien zu nutzen und Gewaltschutz und Antidiskriminierung systematisch zu verankern und Strukturen zu stärken. Daher sind in beiden Aktionsplänen „Brückenmaßnahmen“ zu finden.



Aufbau und Struktur des Aktionsplans

Der kommunale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Grundlage des Ratsbeschlusses, wurde in der Zeit von Juni 2023 bis Dezember 2024 im Rahmen eines partizipativen Prozesses unter Beteiligung vieler Akteur*innen entwickelt.

Die rechtliche Grundlage für die Entwicklung des Aktionsplans bildet die Istanbul-Konvention. In die Entwicklung des Aktionsplans wurden Empfehlungen der GREVIO⁷ sowie der Alternativbericht des Bündnis Istanbul-Konvention (BIK)⁸ und der Monitor Gewalt gegen Frauen des Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR)⁹ einbezogen. Ebenso berücksichtigt wurde die bereits in 2022 von der Arbeitsgruppe IK durchgeführte Bestandsanalyse¹⁰, die einen Überblick der Münsteraner Hilfs- und Unterstützungsstruktur und deren Bedarfe darstellt. Zudem wurden Empfehlungen des Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff) hinsichtlich der Ausstattung von Beratungsstellen einbezogen¹¹ sowie Empfehlungen der Zentralen Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF) bezüglich der Ausstattung der Frauenhäuser

Für den vorliegenden Aktionsplan wurden Schwerpunkte bei der Auswahl der Artikel gesetzt, an denen sich die Bestands- und Bedarfsanalyse orientierte. Viele der in der IK ausgeführten Artikel betreffen die Bundes- und / oder Landesebene, deren Umsetzung auf kommunaler Ebene nicht gelöst werden kann. Dennoch wurden sie an manchen Stellen thematisiert und Bedarfe gesammelt, die an die entsprechenden Ebenen weitergegeben werden. Auch die zur Verfügung stehenden Ressourcen (0,5 VZÄ für zwei Jahre) machte eine „komprimierte“ Vorgehensweise erforderlich.

Der Entwicklungsprozess, die Formate in denen gearbeitet wurde, sowie die Beteiligten werden im ersten Teil des Aktionsplans beschrieben. Im zweiten Teil des Aktionsplans werden die Handlungsfelder und Ergebnisse aus der Bestands- und Bedarfserhebung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen aufgeführt. Der dritte Teil enthält ein Abschlussfazit und wird komplettiert durch den Maßnahmenkatalog und den Anhang, in dem sich viele zusätzliche Daten zur Vertiefung finden.

Der Aktionsplan wurde in vier Handlungsfelder (Prävention, Schutz- und Unterstützung - allgemeine Hilfen, Schutz und Unterstützung - spezialisierte Hilfen, Strafverfolgung und Justiz) und in drei Querschnittsthemen (besonders schutzbedürftige Personen / vulnerable Personengruppen, Vernetzung und Zusammenarbeit, Evaluation und Monitoring) aufgebaut. Diese wurden abgeleitet von dem Vier-Säulen-Prinzip der IK.

Die Handlungsfelder des Aktionsplans:



In jedem Handlungsfeld sind die dazugehörigen erarbeiteten Maßnahmen aufgelistet. Insgesamt enthält der Aktionsplan **81 Maßnahmen**. Der Aktionsplan enthält Maßnahmen, welche die Stadtverwaltung betreffen, aber auch Maßnahmen, welche von Arbeitskreisen, einzelnen Akteur*innen oder Behörden geplant oder bereits begonnen wurden und die Notwendigkeit der koordinierten Zusammenarbeit verdeutlichen.

Da parallel zu diesem Aktionsplan auch der **Aktionsplan LSBTIQ* „Selbstbestimmt und diskriminierungsfrei in unserer Stadt leben können“** entwickelt wurde und viele Synergien entstanden sind, enthalten die Aktionspläne Brückenmaßnahmen, die farblich gekennzeichnet sind.

Um den Lesenden einen einfachen Zugang zu ermöglichen, arbeiten wir des Weiteren in der Maßnahmentabelle mit verschiedenen Markierungen. So zeigt eine Farbcodierung auf, welche Mittel für die Umsetzung gebraucht werden.

FARBCODIERUNG:

1. Extramittel und bereits zur Verfügung stehendes Haushaltsbudget¹² = blau
1. Mit Haushaltsbudget machbar = gelb
2. Haushaltsbudget plus Koordinierungsstelle = rosa
4. Brückenmaßnahmen = Nummerierung ist rot gekennzeichnet

AUFBAU:

In jedem Handlungsfeld werden zunächst kurz das Handlungsfeld und die Forderungen der IK beschrieben. Daran schließt sich eine kurze Beschreibung zu den Bedarfen, die bundesweit bestehen, an. Es folgen dann Informationen zum aktuellen Bestand in Münster, zu den identifizierten Bedarfen, und schließlich werden die daraus entwickelten Maßnahmen benannt. Die Maßnahmentabelle ist ab S. 51 zu finden.

7 GREVIO 2022

8 BIK 2021

9 DIMR 2023

10 Im Anhang zu finden

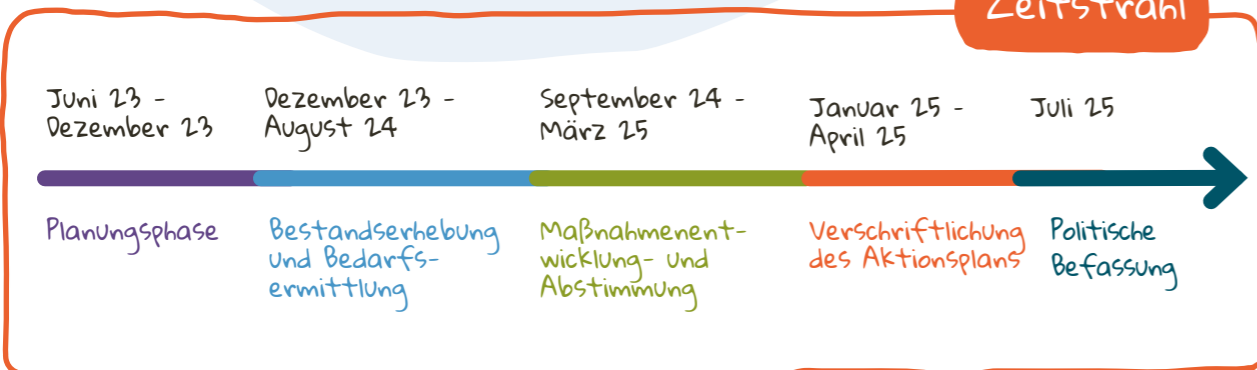
11 Bff (2019)

12 Zur Vereinfachung wird im folgenden Text die Formulierung „bereits zur Verfügung stehendes Haushaltsbudget“ verkürzt als „Haushaltsbudget“ verwendet.

Teil I

Entwicklung des Aktionsplans in Münster

Zeitstrahl



Das Vorgehen für die Entwicklung des Aktionsplanes in Münster wurde unter Berücksichtigung der zu Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen (0,5 VZÄ für 2 Jahre) erarbeitet und festgelegt:

Planungsphase

Im Zeitraum von Juni 2023 bis Dezember 2023 wurde das Vorgehen gemeinsam mit einer externen Expertin¹³, die bereits verschiedene Prozesse zur Umsetzung der IK begleitet hat und der Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention (AG IK) sowie innerhalb des Teams des Amtes für Gleichstellung entwickelt. Die AG IK war am gesamten Vorgehen sowie an der inhaltlichen Veranstaltungsplanung beteiligt und hat zum Teil das Veranstaltungsteam bei der Durchführung unterstützt. Aufgrund der bereits seit vielen Jahren bestehenden gut vernetzten Hilfsstrukturen und aktiven Arbeitskreise

¹³ Karin Heisecke (MSc Gender and Social Policy) ist Sozialwissenschaftlerin mit den Schwerpunkten Geschlechterfragen und internationale Politik, insbesondere die Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Als internationale Expertin des Europarats berät sie Regierungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und ist Autorin der Handreichung des Europarats zu Artikel 13 ("Raising awareness of violence against women: Article 13 of the Istanbul Convention": <https://rm.coe.int/168046e1f1>) sowie Co-Verfasserin des Kapitels zu Prävention im „Mid-term Horizontal Review of GREVIO baseline evaluation reports“ des GREVIO-Sekretariats (<https://rm.coe.int/prems-010522-gbr-grevio-mid-term-horizontal-review-revfebruary-2022/1680a58499>).

sowie der Aktivitäten der AG IK bestand eine gute Grundlage für die Bedarfs- und Bestanderhebung und Entwicklung von Maßnahmen in einem partizipativen Prozess für den Aktionsplan.

Die überregionale Vernetzung mit den Netzwerk IK NRW und mit dem bundesweiten Netzwerk hat in 2023 ebenfalls begonnen und gab die Gelegenheit, mit erfahrenen Kolleg*innen über Vorgehensweisen in den Austausch zu gehen.

Vor dem Hintergrund der Handreichung des Deutschen Städtetages¹⁴ und orientiert an dem „Oldenburger Modell“ wurden gemeinsam mit der AG IK und unter Einbezug der externen Expertin relevante Akteur*innen für die Entwicklung des Aktionsplans, die Handlungsfelder sowie die kommunal relevanten Artikel der IK identifiziert und das weitere Vorgehen fixiert.

Bestandserhebung und Bedarfsermittlung

Die Bestands- und Bedarfserhebung erfolgte im Zeitraum Dezember 2023 – August 2024

Auftaktveranstaltung

Das geplante Vorgehen wurde bei der Auftaktveranstaltung am 8.12.2023 im Rathausfestsaal mit rund 60 Teilnehmenden wie Expert*innen und Fachkräften der Stadtgesellschaft, Politiker*innen und Multiplikator*innen der Trägerlandschaft, der Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Vertreter*innen städtischer Ämter vorgestellt. Die zuvor festgelegten Handlungsfelder, zu denen im Rahmen der Auftaktveranstaltung jeweils eine Arbeitsgruppe gegründet wurde, wurden für die Auftaktveranstaltung um die Schwerpunktthemen Vernetzung und Zusammenarbeit sowie Evaluation und Monitoring erweitert.

ARBEITSGRUPPEN DER AUFTAKTVERANSTALTUNG:



¹⁴ <https://www.staedtetag.de/publikationen/weitere-publikationen/2021/handreichung-istanbul-konvention>

Die teilnehmenden Politiker*innen hatten in einer eigenen Arbeitsgruppe die Möglichkeit, gemeinsam mit der Expertin Bedarfe aus politischer Perspektive zu formulieren und Überlegungen zur konkreten politischen Unterstützung zur Umsetzung der IK vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen bilden die Basis des Aktionsplans und wurden in den weiteren Arbeitsprozess miteinbezogen.

Arbeitsgruppen

Die weitere Bestands- und Bedarfserhebung erfolgte in vier Arbeitsgruppen in der Zeit von Januar bis März 2024 in jeweils zwei Treffen.



Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppen der Auftaktveranstaltung zu den Themen „Vernetzung und Zusammenarbeit“ sowie „Evaluation und Monitoring“ verteilten sich auf die vier Kern-Arbeitsgruppen. Diese Themen sowie das Thema „besonders schutzbedürftige Personen“ wurden im weiteren Prozess von allen Arbeitsgruppen als Querschnittsthemen behandelt.

In den Arbeitsgruppen arbeiteten die Teilnehmenden an den für ihr Handlungsfeld relevanten Forderungen entlang der Artikel der IK, bestehende Unterstützungsangebote und Aktivitäten in Münster wurden zusammengetragen und notwendige Bedarfe für Münster formuliert.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden ausgewertet und gemeinsam mit der AG IK wurden Schwerpunkte für die Dialogveranstaltung festgelegt.

Dialogveranstaltung

Die Dialogveranstaltung richtete sich wieder breit an die Fraueninfrastruktur, Träger, Politik und Stadtverwaltung und wurde am 10.4.2024 von 70 Teilnehmenden besucht. Bei der Dialogveranstaltung wurden den Teilnehmenden die Ergebnisse

aller Arbeitsgruppen präsentiert, Ergänzungen vorgenommen und erste Ideen für konkrete Maßnahmen gesammelt.

Zwischenbericht

Der Politik wurde im Ausschuss für Gleichstellung am 6.6.2024 ein Zwischenbericht über die bisherigen Aktivitäten und ersten Ergebnisse vorgelegt und persönlich vorgestellt. Im Zwischenbericht V/0292/2024 wurde der Entwicklungsprozess bis zu diesem Zeitpunkt etwas ausführlicher beschrieben und kann dort nachgelesen werden.

Workshop Frauen mit Behinderung

Um den Querschnittsauftrag „besonders vulnerable Personengruppen“ in den Blick zu nehmen und eine erste Zielgruppe in den Fokus zu nehmen, wurde ein Workshop mit Frauen mit Behinderung durchgeführt.

Frauen mit Behinderung sind besonders vulnerabel und besonders häufig von Gewalt betroffen.¹⁵ Im Sinne eines intersektionalen Ansatzes wurde gemeinsam mit der städtischen Beauftragten für Menschen mit Behinderung, mit dem NetzwerkBüro NRW - Frauen und Mädchen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und mit sozialpolitisch engagierten Frauen mit Behinderung sowie mit weiteren Akteur*innen (NGO's, Polizei, Verwaltung) ein vierstündiger Workshop durchgeführt. An dem Workshop, der in einem barrierefreien Raum durchgeführt wurde, nahmen insgesamt 23 Personen teil, darunter zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen. Den Teilnehmenden wurden das Vorhaben des Aktionsplans sowie die Ergebnisse aus den vorangegangenen Arbeitsprozessen vorgestellt. Anschließend wurden die Teilnehmenden eingeladen, sich über die bisherigen Ergebnisse auszutauschen und die Bedarfe aus ihrer Perspektive zu ergänzen bzw. weitere Bedarfe zu benennen. Die Ergebnisse aus diesem Workshop sind in die Gesamtergebnisse eingeflossen.

Weitere Aktivitäten

Über die Arbeitsgruppenprozesse hinaus wurde im Rahmen von Netzwerktreffen, in zahlreichen Einzelgesprächen und im Rahmen von Veranstaltungen über die Erstellung des Aktionsplans und dessen Bedeutung berichtet und weitere Expertise eingeholt.

AUSTAUSCH MIT EXPERT*INNEN UND AKTEUR*INNEN

Ergänzend zu den Arbeitsgruppenprozessen wurden Gespräche zur Vernetzung und Analyse des Bestandes und der Bedarfe mit zahlreichen Akteur*innen geführt: Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Beratungsstelle Trialog, Caritasverband Münster – Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen, Deutsche Hochschule für Polizei, Deutscher Juristinnenbund, Familiengericht, Fachhochschule Münster Fachbereich Sozialwesen – Referat Weiterbildung, Hochschule für Polizei und Verwaltung, Integrationsrat, Katholische Hochschule NRW (KathO NRW), Kinderschutz – Amt für Kinder und Jugendliche und Familien, Kommunales Integrationszentrum, Opferschutzbeauftragte der Polizei, Paritätischer Münster, Politik und Fraueninfrastruktur, Projekt Marischa.

TEILNAHME NETZWERKE / ARBEITSGRUPPEN

Der interkommunale und überregionale Austausch ist während des gesamten Prozesses von hoher Bedeutung gewesen und ist für die kommunale Umsetzung der IK auch künftig relevant. Die Teilnahme erfolgte in folgenden Netzwerken und Gremien:

Regional: Arbeitsgruppe IK, Arbeitskreis Gewaltschutzgesetz, Arbeitskreis gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, Arbeitsgemeinschaft Münsterscher Frauenorganisationen (AMF), Netzwerk Gewaltprävention und Konfliktregelung, Runde Tische Häusliche Gewalt Münsterland, Stadtweites Netzwerk Migration.

Landesweit: Netzwerk IK NRW, Fach – und Koordinierungsstelle IK NRW

Bundesweit: Bundesweites Netzwerk IK, DIMR

International: Austausch mit der Partnerstadt Enschede

VERWALTUNGSINTERN

Teilnahme an Workshops zur Entwicklung des Konzeptes zum grenzachtenden Umgang (sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz), Veröffentlichungen im Forum intern, Austausch mit weiteren Fachämtern.

WEITERE AKTIVITÄTEN

An folgenden Veranstaltungen erfolgte eine Teilnahme: Auftaktveranstaltung Aktionsplan LSBTIQ*, Fachtag „versteckt, verdeckt, verletzt“ – Gewalt gegen wohnungslose und drogengebrauchende Frauen* verhindern – IK umsetzen, Fortbildung der Anwaltskammer zur IK, Online Workshop „IK umsetzen - wie pack ich's an?“, Online Workshop „digitale Gewalt“, Online Veranstaltung „NRW vernetzt sich, Gewaltschutz verbessern für Frauen mit Behinderung“.

Maßnahmenentwicklung- und Abstimmung

Maßnahmenentwicklung

Die Maßnahmenentwicklung verlief in der Zeit von September 2024 – Januar 2025

Im Rahmen eines ganztägigen Werkstatttages am 9.09.2024 gemeinsam mit der AG IK und unter Begleitung einer externen Expertin wurden auf Grundlage der erarbeiteten Bedarfe und der ersten Ideen Maßnahmen entwickelt. Diese betrafen vor allem die Handlungsfelder „Prävention“ sowie „Schutz und Unterstützung – spezialisierte Hilfsdienste“. Die weiteren Maßnahmen des Handlungsfeldes „Schutz- und Unterstützung – allgemeine Hilfen“ wurden im Amt für Gleichstellung und gemeinsam im Austausch mit Akteur*innen entwickelt. Maßnahmen des Handlungsfeldes „Strafverfolgung und Justiz“ wurden in direkter Absprache mit Justiz und Polizei bzw. von den Akteur*innen selbst entwickelt. Im Rahmen des Arbeitsprozesses mit allen Beteiligten sind bereits zahlreiche Ideen für Maßnahmen entstanden, die aufgegriffen und berücksichtigt wurden. Zudem wurden im Rahmen der Abstimmung der Maßnahmen teilweise noch weitere Maßnahmen entwickelt und ebenfalls in den Aktionsplan aufgenommen.

Abstimmung der Maßnahmen

Die Abstimmung der Maßnahmen erfolgte in der Zeit von Dezember 2024 bis März 2025. Sie wurde verwaltungsintern überwiegend im Rahmen von Gesprächen gemeinsam mit den jeweiligen Amtsleitungen (10, 32, 36, 40, 41, 42, 50, 51, 52, 53, 59, 61, 64, 67) durchgeführt.

Weiterhin wurden die für die beiden Arbeitskreise relevanten Ideen für Maßnahmen dem AK GwschG und dem AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen und deren Unterarbeitsgruppen vorgestellt, weiterentwickelt und abgestimmt. Ebenso wurde in einem weiteren Treffen mit den Beteiligten des Workshops „Was brauchen Frauen mit Behinderung“ die für diesen Themenbereich relevanten Ideen für Maßnahmen vorgestellt und abgestimmt.

Schließlich wurden einzelne Maßnahmen gemeinsam mit dem Amt für Gleichstellung oder von den jeweiligen Akteur*innen selbst entwickelt und gemeinsam abgestimmt.

Die Verschriftlichung des Aktionsplans erfolgte in der Zeit von Januar bis April 2025. Der Aktionsplan wird dem Rat in der Ratskette im Juli 2025 vorgestellt.

Fazit

Schon durch die Entwicklung des Aktionsplans im partizipativen Verfahren konnte das Netzwerk Gewaltschutz erweitert werden, da viele Akteur*innen erreicht wurden, die bislang nicht in den Gewaltschutzstrukturen vertreten waren. Die schon im Zwischenbericht beschriebene Dynamik, die sich bereits in der Entwicklung des Aktionsplans bemerkbar gemacht hat, hat sich fortgesetzt. Darauf kann und sollte in der Umsetzung der Maßnahmen aufgebaut werden.

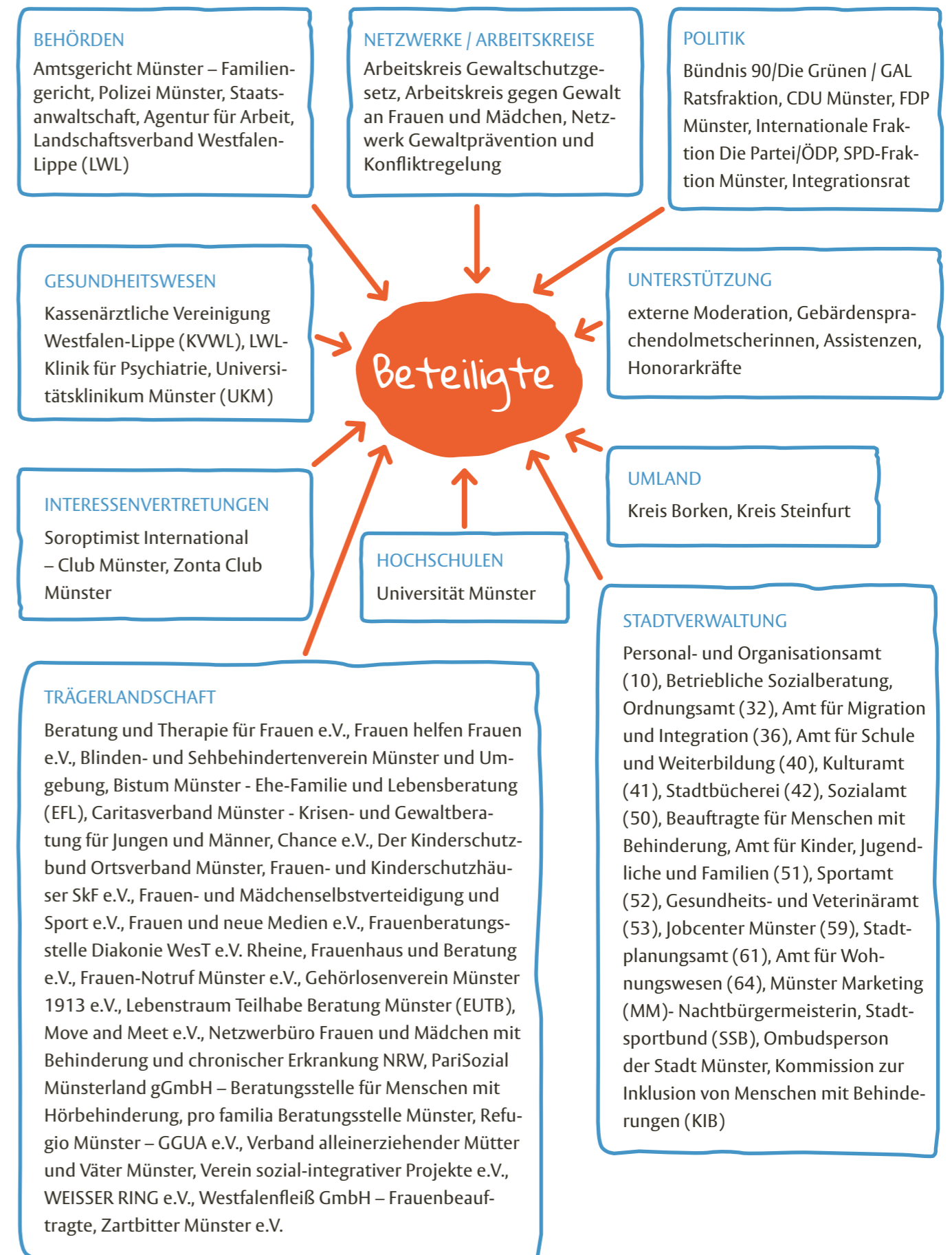
In den verschiedenen Veranstaltungsformaten kam es zu mehreren direkten Vernetzungen und Kooperationen zwischen den NGO's (z.B. Nutzung von barrierefreien Beratungsräumen, Tandemberatung) und es gab Anregungen für Maßnahmen, die unmittelbar umgesetzt wurden (z. B. Beantragung von finanziellen Mitteln für die Barrierefreiheit einer Homepage). Fachkräfte, die sich erstmalig mit dem Thema IK auseinandersetzten, wurden sensibilisiert und auch der Workshop mit Frauen mit Behinderung machte verschiedenen Fachkräften die Situation von Frauen mit Behinderung bewusst. Hier konnte beispielsweise durch den direkten Kontakt von Polizei mit gehörlosen Frauen eine Sensibilisierung hinsichtlich der schriftsprachlichen Barrieren und alternativer Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Kommunikation für gehörlose Menschen mit der Polizei stattfinden.

Der Austausch in den unterschiedlichen Veranstaltungsformaten hat den Beteiligten den Raum geboten, kontroverse Themen anzusprechen und darüber in den Austausch zu gehen und Problemlagen aus den unterschiedlichen Perspektiven betrachten zu können.

Das starke Engagement der Fraueninfrastruktur, die sich trotz knapper zeitlicher Ressourcen an der Entwicklung des Aktionsplans in hoher Intensität beteiligt hat, ist ausdrücklich zu erwähnen. Die hohe Expertise der Mitarbeiterinnen ist unverzichtbar für den Ausbau und die Verbesserung der Strukturen und Bedingungen in Münster und der Einbezug der NGO's wird in der Konvention ausdrücklich gefordert. (Artikel 9)

Die Entwicklung des Aktionsplans trug insgesamt dazu bei, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Verbesserung der Unterstützungsstrukturen über die Fraueninfrastruktur hinaus zu schärfen und Gewalt gegen Frauen als Querschnittsthema in verschiedenen Bereichen zu verankern.

Übersicht aller Beteiligten



Teil 2

Aktionsplan zur Umsetzung der IK

Die für den Aktionsplan ausgewählten vier Handlungsfelder und die drei Querschnittsthemen werden in diesem Teil beschrieben. Zu den Querschnittsthemen wurde in allen Arbeitsgruppen gearbeitet und sie sind für alle Handlungsfelder relevant. Maßnahmen zur primären, sekundären und tertiären¹⁶ Prävention von Gewalt werden in den jeweiligen Handlungsfeldern dargestellt. Sie greifen ineinander und sind entscheidend für eine umfassende Strategie zur Gewaltprävention. Darüber hinaus enthält der Aktionsplan auch eine übergreifende Maßnahme, die im Folgenden beschrieben wird.

Übergreifende Maßnahme Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention (Artikel 10)

Die IK fordert auf allen Ebenen eine strategische, koordinierte und effektive Umsetzung von Maßnahmen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und Betroffene zu schützen. Dazu sollen Koordinierungsstellen eingerichtet werden, was auf Landesebene und in einigen Städten bereits erfolgt ist und auf Bundesebene mit dem Gewalthilfegesetz beschlossen wurde. Eine kommunale Koordinierungsstelle kann als zentrale Anlaufstelle fungieren, die Informationen, Ressourcen und Unterstützungsangebote bündelt, die Vernetzung zwischen den verschiedenen Akteur*innen, wie Polizei, Gesundheitsdiensten, Sozialdiensten, Frauenhäusern und anderen relevanten Institutionen fördert und die Umsetzung der Konvention monitort und begleitet. Durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Istanbul-Konvention auf lokaler Ebene effektiv und konsequent umgesetzt werden.

¹⁶ **Primäre Prävention:** Maßnahmen, die darauf abzielen, Gewalt zu verhindern, bevor sie überhaupt auftritt. Sie konzentriert sich auf die Ursachen von Gewalt und darauf, Risikofaktoren zu reduzieren, z.B.: Sensibilisierungskampagnen, Präventionsprogramme, Empowerment. **Sekundäre Prävention:** Maßnahmen, die ergriffen werden, sobald Anzeichen von Gewalt auftauchen, aber bevor sie schwerwiegende Folgen hat. Beispiele sind: Unterstützung durch Beratungsstellen, Maßnahmen nach dem GewSchG, Schutz in Frauenhäusern, Schulung von Fachkräften. **Tertiäre Prävention:** Unterstützung und Rehabilitation von Frauen, die bereits Gewalt erlebt haben, Verhinderung von sekundärer Viktimisierung und Wiederholungen von Gewalt. Sie umfasst: psychologische Unterstützung, rechtliche Unterstützung, Arbeit mit gewaltausübenden Männern.

Handlungsbedarf: In der Stadt Münster existiert bisher keine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IK. Die Entwicklung des Aktionsplans und alle damit verbundenen Aktivitäten erfolgten im Rahmen einer befristeten Stelle und einem gezielten Auftrag. Der Bedarf nach einer Koordinierungsstelle für Münster wurde von der Politik bereits während der Auftaktveranstaltung formuliert. Während der Entwicklung des Aktionsplans wurde der Bedarf nach einer Anlaufstelle zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt insbesondere für „fachfremde“ Fachkräfte deutlich und auch innerhalb der Gewaltschutzhilfestrukturen wurden die bisher durchgeführten Aktivitäten im Rahmen der Entwicklung des Aktionsplans als gewinnbringend und erforderlich betrachtet und der Wunsch geäußert, diese weiterzuführen und zu intensivieren. Um die Maßnahmen des Aktionsplans strategisch, koordiniert und nachhaltig umsetzen zu können, ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle erforderlich.

In der Maßnahmenübersicht wird daher durch eine Farbcodierung dargestellt, welche Maßnahmen aus bereits zur Verfügung stehendem Haushaltsbudget, aus bereits zur Verfügung stehendem Haushaltsbudget in Kombination mit der Einrichtung der Koordinierungsstelle umsetzbar sind und welche Maßnahmen dazu weitere Mittel erfordern.

Maßnahme: Nr. 1 Einrichtung einer Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention.

Querschnittsthemen

Bei der Identifizierung der relevanten Artikel und Handlungsfelder für die Entwicklung des Aktionsplans wurde im Vorfeld bereits deutlich, dass bestimmte Vorgaben der IK als Querschnittsthemen zu behandeln sind, da sie alle Handlungsfelder betreffen. Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppen zu den Querschnittsthemen „vulnerable Zielgruppen / besonders schutzbedürftige Personengruppen“, „Vernetzung und Zusammenarbeit“ und „Evaluation und Monitoring“, der Auftaktveranstaltung haben sich im weiteren Arbeitsprozess auf die verschiedenen Arbeitsgruppen verteilt, womit sichergestellt wurde, dass die Themen in jeder der Arbeitsgruppe behandelt wurden.

Vulnerable Zielgruppen (Artikel 4)

Bestimmte Personengruppen sind aufgrund ihrer Lebensumstände von Mehrfachdiskriminierung betroffen und nach den Vorgaben der IK besonders schutzbedürftig. Sie sind besonders vulnerabel, erleben überdurchschnittlich häufig Gewalt und stoßen auf erhebliche Barrieren im Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten und zu Präventionsangeboten. Häufig bleiben sie daher vom Hilfesystem unberücksichtigt, was für die Betroffenen weitreichende Folgen haben kann. Zu diesen Gruppen zählen unter anderem Frauen mit Behinderung, Frauen mit Fluchterfahrung, Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus - Frauen mit internationaler Familiengeschichte, wohnungslose Frauen, Frauen mit Suchterkrankung, Frauen mit psychischer Erkrankung, Sexarbeiterinnen, LGBTI*-Personen, pflegebedürftige Frauen und Seniorinnen, sowie Kinder.¹⁷ Die IK verpflichtet dazu, dass Schutz- und Unterstützungsangebote bedarfsgerecht gestaltet werden, um diese Personengruppen effektiv zu erreichen. Das bedeutet, bestehende Angebote müssen hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und

¹⁷ Vgl. dazu BIK Seite 10-12, GREVIO Seite 15

Sensibilität für die Themen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt überprüft und weiterentwickelt werden.

VULNERABLE ZIELGRUPPEN IN DEN HILFESTRUKTUREN

GEWALTHILFESTRUKTUREN

Die Gewalthilfestrukturen in Münster berücksichtigen die Bedürfnisse dieser Personengruppen. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Fraueninfrastruktur haben ihre Angebote für vulnerable Zielgruppen teilweise geöffnet. Herausfordernd sind dabei insbesondere die knappen finanziellen und personellen Ressourcen, denn die Unterstützung vulnerabler Personengruppen bedarf oft eines höheren Zeitaufwands für die Beratungen und zusätzlichen Kooperationen, durch die Nutzung anderer, barrierefreier Räumlichkeiten oder den Einsatz von Dolmetschenden, Fortbildungen, barrierefreie Gestaltung der Website. Akteur*innen, die mit vulnerablen Personengruppen arbeiten, unterstützen Betroffene von Gewalt und sind zum Teil mit den bestehenden Gewalthilfestrukturen vernetzt. Die Akteur*innen in Münster sind engagiert und versuchen individuelle Lösungen zu finden, um alle betroffene Frauen zu unterstützen. Zwischen wichtigen Akteur*innen bestehen bereits Kooperationen und Vernetzungen.

STRAFVERFOLGUNG UND JUSTIZ

Die Polizeiwachen in Münster verfügen größtenteils über barrierefreie Zugänge. Gebärdensprachdolmetschende werden im Rahmen von Verwaltungsverfahren eingesetzt und finanziert. Zur Kontaktaufnahme und Kommunikation mit gehörlosen Menschen hat bereits eine Sensibilisierung stattgefunden. Die Kontaktaufnahme ist neben der schriftlichen Kontaktaufnahme bisher über die Nora App möglich. Um Frauen mit Fluchterfahrung in der ZUE über Hilfsmöglichkeiten zu informieren, führte die Polizei Münster Schulungen mit dem Schwerpunkt häusliche Gewalt für die Mitarbeitenden der ZUE durch und stellt Flyer für die Kontaktaufnahme für gewaltbetroffene Frauen und gewaltausübende Männer zur Verfügung.

Das Gericht in Münster ist für Rollstuhlfahrende über einen Hintereingang nach Absprache mit der Pforte zugänglich und es ist ein entsprechendes WC vorhanden. Bei Gerichtsverhandlungen werden grundsätzlich Gebärdensprachdolmetschende eingesetzt. Die Internetseiten der Polizei NRW und Justiz NRW sind mit Basisinformationen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache versehen.

STADTVERWALTUNG

Informationen über barrierefreie Zugänge zu den Gebäuden der Stadtverwaltung und weitere Hinweise für Menschen mit Behinderung sind auf der städtischen Homepage zu finden. Im städtischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Anhang zur Beschlussvorlage V/0125/2013) wurden die Bedarfe von Frauen und Mädchen auch im Hinblick auf Gewalt berücksichtigt. Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist mit der Gewalthilfestruktur vernetzt und war an der Entwicklung des Aktionsplans beteiligt. Ebenso sind weitere Fachämter (Sozialamt, Gesundheits- und Veterinäramt, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien) mit den Gewalthilfestrukturen vernetzt und verschiedene Fachämter unterstützen mit ihren Leistungen vulnerable Personengruppen.

Handlungsbedarf: Der Zugang ins Hilfesystem für vulnerable Personengruppen ist ein weiterreichendes Thema, das für alle Akteur*innen zahlreiche Veränderungen erfordert und in seiner Gesamtheit bisher nicht erfasst werden konnte. Deutlich wurde, dass an vielen Stellen weiterhin erhebliche Lücken in der Zusammenarbeit und in der systematischen Berücksichtigung der Bedarfe vulnerabler Personengruppen bestehen. Um diese Lücken sukzessive zu schließen, enthält der Aktionsplan Maßnahmen, die darauf abzielen, die bestehenden Hilfestrukturen inklusiver und zugänglicher zu gestalten. Dies umfasst die Sensibilisierung relevanter Fachkräfte, den Ausbau niedrigschwelliger Angebote sowie die Förderung interdisziplinärer Kooperationen, um langfristig sicherzustellen, dass alle von Gewalt betroffenen Frauen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Maßnahmen, die zu einer ersten Kontaktaufnahme mit relevanten Akteur*innen dienen, sind in diesem Abschnitt des Maßnahmenkataloges erfasst, weitere Maßnahmen befinden sich in den jeweiligen Handlungsfeldern.

Maßnahmen: Nr. 2 Verbesserungen des Schutzes von Frauen mit internationaler Familiengeschichte, Nr. 3 Verbesserung des Schutzes von Frauen mit Suchterkrankung, psychischer Erkrankung und wohnungslosen Frauen, Nr. 4 Verbesserung des Schutzes von Seniorinnen und pflegebedürftigen Frauen, Nr. 5 Verbesserung des Schutzes von Frauen mit Behinderung, Nr. 6 Verbesserung des Schutzes von Sexarbeiterinnen, Nr. 7 Barrierefreien Zugang zur Polizei verbessern.

Vernetzung und Zusammenarbeit (Artikel 18)

Die IK verfolgt das Ziel, dass jede von Gewalt betroffene Frau - unabhängig von ihrer individuellen Lebenssituation - Unterstützung in einer professionellen und opferzentrierten Struktur erhält, die den komplexen Dynamiken geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gerecht wird und vor (weiterer) Gewalt schützt. Um dies zu gewährleisten, ist eine effektive Zusammenarbeit aller zuständigen staatlichen Stellen (Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokale und regionale Behörden), NGO's und weiterer Akteur*innen erforderlich.



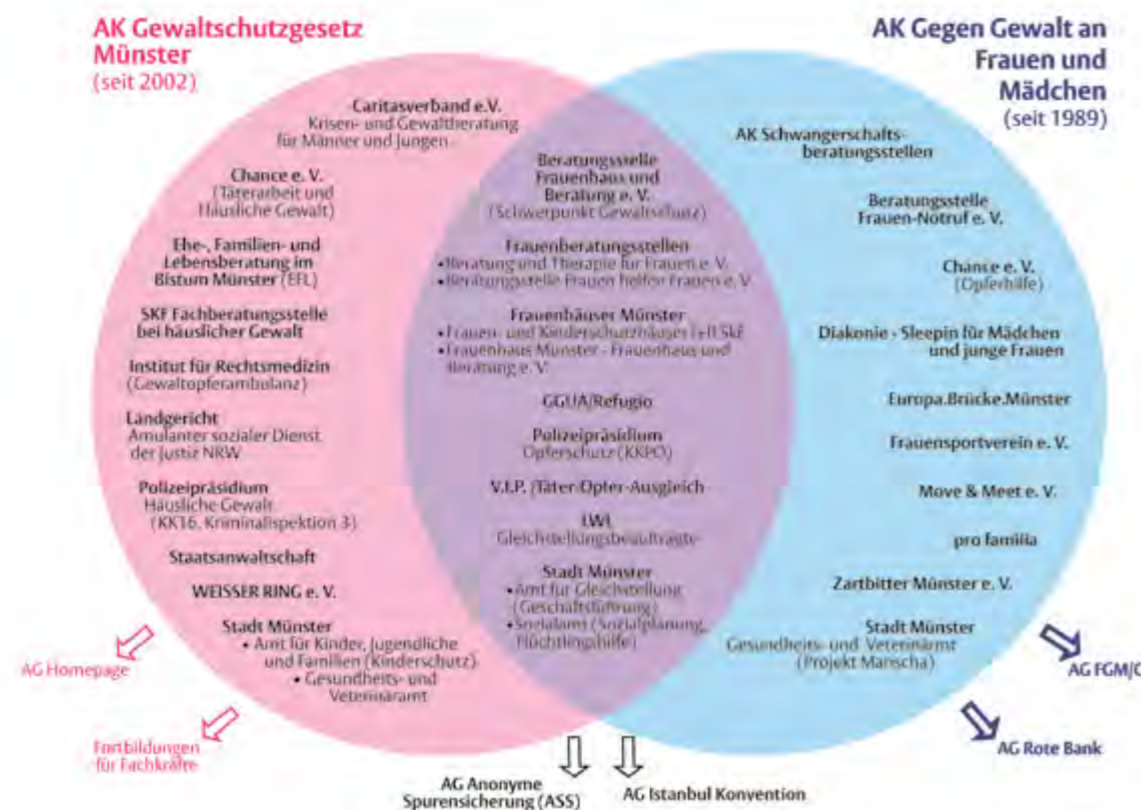
Gewalt gegen Frauen wird in vielen Zusammenhängen bundesweit noch nicht als Menschenrechtsverletzung verstanden, und das Vorhandensein der IK, das Wissen um Dynamiken von Gewalt gegen Frauen sowie über die weitreichenden Folgen für Betroffene ist in vielen Ämtern und Behörden bisher nicht bekannt. Einheitliche und behördenübergreifende Maßnahmen zur gemeinsamen Bekämpfung gegen Gewalt an Frauen fehlen bislang.¹⁸

Die Zusammenarbeit verschiedener Akteur*innen stellt sich in Münster bisher wie folgt dar:

ARBEITSKREISE

In Münster gibt es zwei große Arbeitskreise, deren Geschäftsführung im Amt für Gleichstellung liegt, mit verschiedenen Unterarbeitsgruppen, die sich mit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt befassen. Sie vernetzen viele der relevanten Akteur*innen und Arbeitsstrukturen miteinander.

Darüber hinaus existieren in Münster zahlreiche weitere Arbeitskreise und Netzwerke – etwa in den Bereichen Beratung, Jugendarbeit, Alleinerziehende und Migration – die für die Umsetzung der IK eine wichtige Rolle spielen oder künftig spielen sollten, aber (noch) nicht mit den Gewalthilfestrukturen vernetzt sind. Die Berücksichtigung vulnerabler Personengruppen erfolgt in den beiden Arbeitskreisen zum Gewaltschutz bisher nicht schwerpunktmäßig.



Handlungsbedarf: Es wurde deutlich, dass die Überprüfung der Strukturen / Arbeitsweise der Arbeitskreise im Hinblick auf die Anforderungen der IK erforderlich ist. Dabei soll analysiert werden, ob alle relevanten Akteur*innen vertreten sind, welche Synergien noch besser genutzt werden können und wie vulnerable Zielgruppen gezielter erreicht werden können. Erste Schritte in diese Richtung sind bereits durch die Erarbeitung des Aktionsplans erfolgt, müssen nun aber weitergeführt und intensiviert werden.

Maßnahmen: Nr. 8 Überprüfung und Anpassung der Struktur, Arbeitsweisen, Synergien der Arbeitskreise, Nr. 9 Vernetzung Netzwerke Beratungsstellen.

KOOPERATIONEN

Verschiedene Akteur*innen und NGO's arbeiten nach Bedarf bereits zusammen, um den Gewaltschutz für Frauen zu gewährleisten. Im gesamten Entwicklungsprozess des Aktionsplans und in allen Arbeitsgruppen wurde deutlich, dass eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Akteur*innen des Gewaltschutzes, den Behörden und den allgemeinen Hilfsdiensten essenziell ist und eine strukturelle und kontinuierlichen Herangehensweise erfordert. Die positiven Effekte zeigen sich bereits in den neuen Kooperationen und konkreten Maßnahmen, die durch die im Entwicklungsprozess entstandene Vernetzung angestoßen und teilweise bereits umgesetzt wurden. Hervorzuheben ist hier die Kooperationsvereinbarung der Polizei Münster mit der Beratungsstelle Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen des CV Münster sowie mit der Beratungsstelle des Vereins Frauenhaus und Beratung e.V. und der Fachberatungsstelle bei häuslicher Gewalt des SKF. Mit der Vereinbarung verpflichtet sich die Polizei, Kontaktdaten der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und der gewaltausübenden Männer unmittelbar an die Beratungsstellen weiterzugeben, damit diese proaktiv auf die Personen zugehen und zeitnah Hilfe anbieten können.¹⁹

Handlungsbedarf: Um den Gewaltschutz für Frauen sicherzustellen, weitere (schwere) Gewalttaten und Femizide²⁰ zu vermeiden, sind u.a. Konzepte zur Gefährdungsanalyse und zum Gefahrenmanagement erforderlich, deren Verantwortung primär bei der Polizei liegt (Handlungsfeld Strafverfolgung und Justiz). Ein Kernelement des Gefahrenmanagements sind interdisziplinäre Fallkonferenzen. Bisher existieren dazu bundesweit keine einheitlichen Standards. In einigen Bundesländern werden Jugendämter, Frauenberatungsstellen und teilweise auch Täterarbeitseinrichtungen einbezogen.²¹ GREVIO empfiehlt die behördenübergreifende Zusammenarbeit ausdrücklich.²² In Münster fehlt bisher eine umfassend koordinierte, behördenübergreifende Zusammenarbeit zur Gefährdungseinschätzung und zum Hochrisikomanagement, wie sie die IK vorsieht. Um diesem Handlungsbedarf gerecht zu werden, soll eine Kick-Off Veranstaltung unter Beteiligung relevanter Akteur*innen durchgeführt werden.²³

Maßnahme: Nr. 10 Aufbau der behördenübergreifenden Zusammenarbeit.

18 BIK S. 62ff

19 <https://www.gewaltschutz-muenster.de/de/nachrichten/2024/gemeinsam-gegen-haeusliche-gewalt-und-gewalt-gegen-frauen-polizei-muenster-kooperiert-mit-drei-beratungsstellen-fuer-frauen-und-maenner>

20 DIMR (2024): „Femizide sind Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind. Sie stellen eine extreme Form geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen dar und beruhen auf Machtungleichheiten, patriarchalen Strukturen und tief verwurzelten geschlechtsspezifischen Rollenbildern.“

21 Vgl. DIMR (2024) S.25-26

22 GREVIO (2022) S. 97

23 Zur Notwendigkeit und Vorgehensweise: Frauen gegen Gewalt e.V. (2024)

VERWALTUNGSINTERNE ZUSAMMENARBEIT

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, da sie zahlreiche Lebensbereiche von Frauen, die Gewalt erfahren haben, und ihren Kindern betrifft. Die Verantwortung liegt daher nicht nur bei spezifischen Fachstellen, sondern auch bei verschiedenen Ämtern innerhalb der Stadtverwaltung – insbesondere den allgemeinen Hilfsdiensten – sowie darüber hinaus. Mitarbeitende der Stadt begegnen in ihrer täglichen Arbeit mit Bürger*innen regelmäßig Frauen, die Gewalt erfahren haben. Darüber hinaus ist das Thema auch innerhalb der Stadtverwaltung selbst von Bedeutung: rechnerisch gesehen sind etwa 1.300 der rund 4.100 Mitarbeiterinnen der Stadt von Gewalt betroffen. Der Schutz vor Gewalt ist somit nicht nur eine externe, sondern auch eine interne Aufgabe.

In Münster sind einige der Ämter der Stadtverwaltung bereits Teil der Arbeitskreise des Gewaltschutzes und innerhalb der Stadtverwaltung arbeiten verschiedene Ämter nach Bedarf und in Einzelfällen zusammen. Das Konzept „grenzachtender Umgang“, das derzeit entwickelt wird, trägt zum Schutz und zur Prävention von sexueller Belästigung bei und vernetzt unterschiedliche Fachämter zur Auseinandersetzung mit der Thematik. Das Amt für Gleichstellung ist für alle Mitarbeitenden und für die Ämter der Stadtverwaltung Ansprechpartnerin für das Thema Gewalt gegen Frauen.

Handlungsbedarf: Eine koordinierte Zusammenarbeit innerhalb der Stadtverwaltung zu allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und zur IK existiert bisher nicht, wurde jedoch im Rahmen der Entwicklung des Aktionsplans als erforderlich benannt. Eine enge Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung ist entscheidend für eine effektive Umsetzung der IK. Gesteuert durch die Koordinierungsstelle kann die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans gelenkt werden, können Fördermittel für Präventionsmaßnahmen akquiriert, ämterübergreifende Sensibilisierungskampagnen entwickelt und durchgeführt sowie der Austausch zwischen den Fachbereichen gefördert und schließlich weitere gemeinsame Maßnahmen entwickelt werden. Die verwaltungsinterne Zusammenarbeit kann dazu beitragen, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen koordiniert, effizient und nachhaltig umzusetzen. Angesichts der Aufgabenvielfalt und angespannten Ressourcenlage wird es dabei darum gehen, gezielt und effizient zwischen diversen Instrumenten (bilateral, trilateral, Arbeitsgruppen etc.) zu wechseln.

Maßnahme: Nr. 11 Aufbau der verwaltungsinternen Zusammenarbeit.

BUNDES- UND LANDEWEITE ZUSAMMENARBEIT

Handlungsbedarf: Für die kommunale Umsetzung der IK ist es erforderlich, die bestehende Zusammenarbeit mit den Bundes- und Landes- Koordinierungsstellen fortzuführen. So können aktuelle Entwicklungen auf kommunaler Ebene berücksichtigt und zugleich kommunale Bedarfe an Landes- und Bundesebenen getragen werden

Maßnahme: Nr. 12 Fortführung Vernetzung mit den IK-Stellen.

Evaluation und Monitoring (Artikel 11)

Die systematische Evaluation und das Monitoring sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen und wirksamen Umsetzung der IK auf kommunaler Ebene. Sie ermöglichen es, Fortschritte messbar zu machen, bestehende Defizite zu identifizieren und Maßnahmen gezielt weiterzuentwickeln.

Auf Bundesebene wurde das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) im November 2022 von der Bundesregierung mit dem Monitoring der Umsetzung der IK in Deutschland beauftragt. Zu diesem Zweck wurde die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt als unabhängige Institution eingerichtet, die die Einhaltung und Umsetzung der Konvention überwacht. Der erste Monitor wurde 2024 veröffentlicht²⁴. In NRW begleitet die Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention die Umsetzung der IK auf Landesebene.

Handlungsbedarf: Bisher existierten keine Vorgaben für ein Monitoring zur Umsetzung der IK, das für die kommunale Ebene eine Orientierung darstellte. Im Rahmen der landesweiten Vernetzung wurde ein erstes Gespräch mit dem DIMR und der Fach- und Koordinierungsstelle NRW geführt, das darauf abzielte, ein kommunales Monitoring zu entwickeln, das der Bundes- und Landesebene angepasst ist. Weitere Schritte werden dazu noch abgestimmt.

Um die Wirksamkeit der Umsetzung der IK auf kommunaler Ebene sicherzustellen, ist eine enge Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteur*innen und die Einrichtung einer Koordinierungsstelle erforderlich. Dazu bedarf es der Etablierung einer kontinuierlichen Erhebung geschlechtsspezifischer Daten in allen Handlungsfeldern und zuständigen Institutionen. Zudem sollten regelmäßig und gezielt Bedarfs- und Problemanalysen bei den beteiligten Akteur*innen durchgeführt werden, um alle Entwicklungen begleiten und darauf angemessen reagieren zu können.

Maßnahmen: Nr. 13 Aufbau Datensammlung, Nr. 14 Vernetzen mit der Wissenschaft.

Handlungsfeld Prävention (Artikel 12-16)

Das Handlungsfeld Prävention spielt eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Ziel ist es, dass Gewalt gar nicht erst entsteht und weitere Gewalt vermieden wird. Dazu sollen Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, deren wesentliche Grundlagen insbesondere die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, den Abbau von stereotypen Geschlechterrollen und das Empowerment von Mädchen und Frauen betreffen. Dabei sollen besonders schutzbedürftige Personengruppen berücksichtigt werden. Alle Menschen, insbesondere Männer und Jungen sind aktiv in die Prävention von Gewalt einzubeziehen (Artikel 12).

Auf Bundes- und Landesebene existiert bislang keine umfassende Präventionsstrategie. Zielgruppen, die im Rahmen der Prävention besonders berücksichtigt werden sollten, finden in den Kampagnen nur selten Beachtung. Dazu zählen insbesondere Männer und Personen in vulnerablen Lebenssituationen. Die thematische Ausrichtung der Kampagnen konzentriert sich meist auf häusliche und sexualisierte Gewalt und eine regelmäßige Evaluation der Kampagnen kann selten durchgeführt werden.²⁵

Bewusstseinsbildung (Artikel 13)

Artikel 13 verpflichtet dazu, ein Bewusstsein in der Gesellschaft über Gewaltformen, deren Auswirkungen und die Wichtigkeit der Verhütung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schaffen. Zur Bewusstseinsbildung sollen Kampagnen und Programme durchgeführt werden.

In **Münster** werden folgende Kampagnen und Aktionen durchgeführt:

KAMPAGNEN

Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen (25. November)

Das Amt für Gleichstellung führt in Kooperation mit den beiden Arbeitskreisen AK GewSchG und AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, freien Trägern und weiteren Akteur*innen regelmäßig zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen Kampagnen und Aktionen wie **Fahnenaktionen**, **Brötchentütenaktion**, **Lesungen** durch. Ebenso sind die Frauenberatungsstellen und weitere Akteur*innen aktiv und führen eigene Kampagnen und Aktionen auch in den Sozialen Medien durch.

Rote Bank

Die Rote Bank²⁶ ist ein Mahnmal, das die Öffentlichkeit auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam macht und durch das die Stadt Münster ein Zeichen gegen Gewalt an Frauen setzt. In Münster ist bisher eine mobile Rote Bank vorhanden, die bei verschiedenen Veranstaltungen aufgestellt wurde. Mit dem Ratsantrag A-R/0007/2025 konnte die Rote Bank für einen begrenzten Zeitraum (8.3.2025 bis zum 25.11.2025) in der Altstadt platziert werden. Langfristiges Ziel ist es, die Rote Bank an verschiedenen Orten in Münster zu platzieren, um in allen Stadtteilen Menschen zu erreichen und niederschwellig auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen sowie Informationen zu Hilfsangeboten zur Verfügung zu stellen.

VERANSTALTUNGEN

Weltfrauentag (8. März)

Anlässlich des Internationalen Frauentages am 8. März werden von vielen NGO's Veranstaltungen durchgeführt. Die Aktivitäten der NGO's zum Internationalen Frauentag werden in einer Broschüre des Amtes für Gleichstellung zusammengefasst und in der Öffentlichkeit beworben. Die Anzahl der Veranstaltungen, die in der Broschüre veröffentlicht werden, steigt stetig an.

Sicheres Feiern

Gewalt gegen Frauen ist bei Veranstaltungen und in Feierkontexten ein ernstzunehmendes Problem. Hier kommt es häufig zu sexuellen Belästigungen und Übergriffen, bis hin zu Vergewaltigungen. Zum „Sicheren Feiern“ werden in Münster umfangreiche Aktionen durchgeführt und Hilfsangebote bereitgestellt, wie z.B.

- „Luisa ist hier“²⁷
- „Partyguides“,
- „K.O. Tropfen“,
- „Nur Ja heißt Ja“.

Diese Kampagnen wurden entwickelt und umgesetzt von der Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster e.V.

In der Stadtverwaltung Münster arbeiten zwei **Nachtbürgermeister*innen**, die den Knotenpunkt für alle, die Berührungspunkte mit dem Münsteraner Nachtleben haben, darstellen. Sie führen zudem **Aktionen im Rahmen der Orientierungswochen** der Universität Münster durch.

One Billion Rising (14. Februar)

Am 14. Februar wird regelmäßig die Veranstaltung „One Billion Rising“ durchgeführt. Diese öffentlichkeitswirksame Veranstaltung ruft jährlich viele Menschen zu einer Tanzdemonstration gegen Gewalt an Frauen auf die Straße.

²⁶ Die "Rote Bank" ist eine Initiative, die ursprünglich aus Italien stammt und seit 2016 als öffentliches Symbol gegen Gewalt an Frauen dient. In Deutschland haben zahlreiche Städte dieses Zeichen übernommen, um auf das Thema aufmerksam zu machen und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene sichtbar zu machen.

²⁷ Die Kampagne wurde in Münster entwickelt und wurde bundesweit von vielen Städten und auch von anderen Ländern übernommen. Weitere Infos hier: <https://luisa-ist-hier.de>



Die in Münster ermittelten Bedarfe decken sich mit den Bedarfen, die bundesweit festgehalten wurden. Die vielfältigen Aktivitäten richten sich grundsätzlich an alle Frauen und thematisieren vorrangig Gewaltformen wie sexualisierte und häusliche Gewalt. Aufgrund knapper finanzieller und zeitlicher Ressourcen konnten bislang vulnerable Zielgruppen nicht explizit berücksichtigt werden. Die Finanzierung der Kampagnen erfolgt in der Regel durch Spendengelder, was für die NGOs eine erhebliche Herausforderung darstellt. Die fehlende Planungssicherheit, der hohe organisatorische Aufwand und die damit verbundene zeitliche Belastung erschweren eine nachhaltige und strukturierte Umsetzung der Kampagnen. Die Kampagnen und Aktionen werden in ihrer Gesamtheit bisher nicht koordiniert und nur zum Teil evaluiert.

Handlungsbedarfe: Ein wesentlicher Handlungsbedarf besteht in der verstärkten Berücksichtigung vulnerabler Zielgruppen sowie in einer breiteren Thematisierung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Um die Kampagnen nachhaltig zu gestalten, bedarf es zudem einer verlässlichen finanziellen Unterstützung, die nicht nur die Durchführung, sondern auch die Evaluation der Maßnahmen ermöglicht. Darüber hinaus sollte eine Gesamtübersicht aller Aktivitäten erstellt werden, um Synergien besser zu nutzen und die Wirksamkeit der Kampagnen zu maximieren.

Ein weiterer zentraler Handlungsbedarf besteht in der gezielten Ansprache von Männern. Bislang wurden sie in den Kampagnen kaum berücksichtigt. Zukünftige Maßnahmen sollten Männer motivieren, Hilfe in Anspruch zu nehmen, traditionelle Männlichkeitsbilder zu hinterfragen und die Verantwortung für ihr eigenes Verhalten zu übernehmen (Im Sinne von „Educate your son“, „Die Scham muss die Seite wechseln“).

Darüber hinaus ist es notwendig, Jungen und Männer aktiv in der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einzubeziehen. Sie sollten nicht nur als Verbündete gewonnen, sondern auch dazu ermutigt und aufgefordert werden, sich klar gegen Gewalt an Frauen zu positionieren und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Auch Männer sind von häuslicher Gewalt betroffen, und die IK ist auch auf männliche Betroffene zu beziehen (Artikel 2). Hilfsangebote für Männer sind bisher wenig bekannt. Daher soll die Thematisierung dieser Problematik und die Verbreitung von Hilfsangeboten für Männer ebenfalls berücksichtigt werden.

Um sicherzustellen, dass sich alle Menschen bei öffentlichen Veranstaltungen – insbesondere auch gefährdete und marginalisierte Gruppen – sicher fühlen, bedarf es Awareness-Konzepte, die die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Gruppen berücksichtigen. Daher ist es erforderlich, Awarenesskonzepte in die Planung und Umsetzung von Veranstaltungen zu integrieren, um eine geschützte und inklusive Teilnahme zu gewährleisten.

Maßnahmen: Nr. 15 Rote Bank, Nr. 16 Fortführung Kampagnen zur Bewusstseinsbildung unter Einbezug vulnerabler Personengruppen, Nr.17 Erstellung einer Veranstaltungsübersicht, Nr. 18 Einbezug von Männern in die Bekämpfung von Gewalt, Nr. 19 Multiplizieren von Informationen für Männer als betroffene häuslicher Gewalt, Nr. 20 Entwicklung eines Metakonzeptes für Awareness.

SENSIBILISIERUNG IN GREMIEN UND NETZWERKEN

Nicht nur in der Stadtgesellschaft, sondern auch innerhalb der Stadtverwaltung und in der Politik erfährt das Thema Gewalt gegen Frauen bisher nicht die erforderliche Berücksichtigung. Daher soll in verschiedenen Netzwerken und Arbeitsfeldern verstärkt auf geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt und auf die Notwendigkeit der Umsetzung der IK aufmerksam gemacht werden. Gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen in politischen Ausschüssen und Gremien sollen das Bewusstsein für diese Themen schärfen und deren Relevanz in unterschiedlichen Bereichen verdeutlichen.

Maßnahmen: Nr. 21 Input in verschiedenen Ausschüssen.

Bildung (Artikel 14)

Bildungsprogramme sollen frühzeitig ein Bewusstsein für Gleichberechtigung und die Nichtakzeptanz von Gewalt schaffen. Artikel 14 verpflichtet daher zur Einführung von Themen wie Geschlechtergerechtigkeit, gewaltfreie Beziehungen, gegenseitiger Respekt, nichtstereotype Geschlechterrollen, gewaltfreie Konfliktlösung in Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen und das Recht auf Unversehrtheit der Person auf allen Ebenen des Bildungssystems sowie die Förderung von informeller Bildung.

EMPOWERMENT

Es existieren verschiedene Angebote unterschiedlicher Träger, die den o.g. Zielen entsprechen, wie z.B.

- Boy's' Day/Girl's' Day
- Angebote zur sexuellen Bildung
- Sport und Bildung für Frauen mit Fluchterfahrung und Migrantinnen
- Angebote zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Mädchen und Frauen
- Angebote zur gewaltfreien Konfliktlösung
- Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt für Kinder und Jugendliche
- sowie Fortbildungen für Fachkräfte.



Dabei werden teilweise auch vulnerable Zielgruppen wie Seniorinnen, Sexarbeiterinnen, Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie Migrant*innen berücksichtigt. Die Stadt Münster unterstützt zu diesen Themenbereichen Träger und engagierte Gruppen und fördert verschiedene Träger und Projekte.

Handlungsbedarfe: Ein zentraler Handlungsbedarf besteht darin, verstärkt Angebote zu schaffen, die gezielt den Abbau von Geschlechterstereotypen fördern. Ein Angebot der geschlechterreflektierten Jungen – und Mädchenarbeit an Schulen läuft in 2025 aus, daher ist hier ein nachhaltiger Ersatz eines solchen Angebotes erforderlich.

In Münster fehlt bisher eine vertiefte Analyse darüber, inwiefern bestehende Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse sowie Angebote zur sexuellen Bildung tatsächlich alle Mädchen, Frauen und vulnerablen Personengruppen einbeziehen und in welchem Umfang sowie mit welcher Regelmäßigkeit sie durchgeführt werden. Eine genauere Untersuchung ist erforderlich, um bestehende Lücken zu identifizieren und mit weiteren Maßnahmen gezielt darauf zu reagieren. Die Förderung von evidenzbasierten Primärpräventionsmaßnahmen, wie feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse, die nachweislich geschlechtsspezifischer Gewalt entgegenwirken, wird von GREVIO explizit hervorgehoben²⁸.

Maßnahmen: Nr. 22 Entwicklung eines pädagogischen Projekts für Schulen, Nr. 23 Bestands-/ Bedarfserhebung sexuelle Bildung, Nr. 24 Bestands-/ Bedarfserhebung Selbstbehauptung Selbstverteidigung.

BILDUNGSANGEBOTE

Die Dekonstruktion stereotypischer Rollenbilder ist ein umfassendes Thema, auf das die kommunale Ebene im Hinblick auf die Gestaltung von Lehrplänen nur begrenzten Einfluss hat.



Vergangene Kooperationsprojekte in Münster mit Schulen, z.B. in 2024 ein Projekt zur Brötchentütenkampagne, haben gezeigt, dass es möglich ist, Lehrkräfte und Schüler*innen für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren. Auch Kooperationsprojekte mit der Stadtbücherei oder der Volkshochschule zeigten, dass es zahlreiche Möglichkeiten gibt, Bildungsangebote zu gestalten, welche die o.g. Themenbereiche behandeln.

Handlungsbedarfe: Es wurde deutlich, dass dem Thema Bewusstseinsbildung im Bildungsbereich noch nicht ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Daher sollen zukünftig verstärkt Bildungseinrichtungen eingebunden werden, um die Bewusstseinsbildung weiter auszubauen und das Thema nachhaltig in den Bildungseinrichtungen beispielsweise in Form von Dialogveranstaltungen und Lesungen zu integrieren. Folgende Themenbereiche sollen dabei aufgegriffen werden: Informationen über Frauenrechte und Gewaltformen, Kinderrechte, stereotype Männlichkeitsbilder, Sprachkurse usw. Bei der Entwicklung dieser Angebote ist die Barrierefreiheit besonders zu berücksichtigen.

Maßnahmen: Nr. 25 Vernetzung Kooperation mit Hochschulen, Schulen und Bildungsstätten, Nr. 26 Thematische Inputs in bestehenden Formaten für Eltern, Nr. 27 Durchführung Bildungsangebote.

THEATERPÄDAGOGISCHE PROJEKTE

Auch theaterpädagogische Projekte eignen sich, um die Gleichstellung der Geschlechter, den Abbau stereotyper Geschlechterrollen und geschlechtsspezifische Gewalt zu thematisieren und Frauen und Mädchen zu empowern und sollen daher künftig verstärkt gefördert werden.

Maßnahme: Nr. 28 Austausch Sensibilisierung Förderanträge.

SCHUTZKONZEPTE

Schutzkonzepte spielen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine wichtige und zentrale Rolle, um Kinder und Jugendliche frühzeitig zu stärken und Fachkräften Handlungssicherheit zu gewähren. Sie konzentrieren sich bisher meist auf Prävention sexualisierter Gewalt.

In Münster unterstützen verschiedene Träger Schulen, Kitas und Einrichtungen bei der Entwicklung solcher Konzepte. Schulen erhalten zudem über das Amt für Schule und Weiterbildung gezielte Beratung und Unterstützung. Die Verantwortung für die Entwicklung des Kinder- und Jugendförderplans liegt beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. In diesem Plan werden strategische Ziele und Maßnahmen für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, die Jugendhilfe an Schulen sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz festgelegt.

Handlungsbedarfe: Es wurde deutlich, dass die Erweiterung von Schutzkonzepten um die Themen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt erforderlich ist sowie die Einführung einer Verpflichtung zu umfassenderen Schutzkonzepten sowie deren Qualitätssicherung. Insbesondere in der Jugendhilfe besteht zudem ein Bedarf an Gewaltschutzkonzepten im Sinne der IK.

Maßnahmen: Nr. 29 Kontaktaufnahmen Bezirksregierung, Nr. 30 Erweiterung von Schutzkonzepten um die Themenbereiche geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt, Nr. 31 Aufgreifen der Thematik bei der Entwicklung des neuen Kinder-Jugendförderplans.

Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)

Die IK umzusetzen, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und für Schutz und Unterstützung zu sorgen, liegt nicht ausschließlich in der Gewalthilfestruktur. Die Aus- und Fortbildung von Fachkräften, wie in Artikel 15 gefordert, greift in alle Handlungsfelder. Dieser Artikel verpflichtet die Schulung von Fachkräften der Polizei, Justiz, Sozialer Arbeit, Gesundheitswesen, Psychotherapie, Bildung, Fachkräften im Bereich Asyl und Migration, Sprachmittlung, Mitarbeitenden allgemeiner Hilfsdienste der Stadtverwaltung, der Agentur für Arbeit, sowie Journalist*innen und Angehörigen sonstiger Medienberufe, um Gewalt rechtzeitig zu erkennen und effektiv zu bekämpfen. Die Inhalte der Aus- und Fortbildungen beziehen sich auf die Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, auf die Gleichstellung der Geschlechter, auf die Bedürfnisse und Rechte der von Gewalt Betroffenen sowie auf die Verhütung von Sekundärviktimsierung²⁹. Die Schwerpunkte sind je nach Tätigkeitsfeld unterschiedlich gelagert³⁰.

Bundesweit ist die Aus- und Fortbildung von Fachkräften bisher noch stark verbesserungswürdig. In vielen Bereichen wird bisher nur Basiswissen vermittelt, im Familienrecht sowie für Mediziner*innen sind Fortbildungen freiwillig, in der Ausbildung von Lehrkräften oder in der Sozialen Arbeit haben die Themen geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt bisher keine Berücksichtigung gefunden und finden teilweise nur auf Initiative einzelner Lehrbeauftragter statt. Im Gesundheitswesen werden die Themenbereiche für einzelne Berufszweige berücksichtigt³¹. Die Aus- und Fortbildung insbesondere für Polizei und Justiz, aber auch für viele der genannten Berufsgruppen wird auf Bundes- und Landesebene gesteuert und kann auf kommunaler Ebene nur bedingt beeinflusst werden.

Im Folgenden ein Überblick der **Aus- und Fortbildung von Fachkräften** im Sinne der IK in Münster.

Das Thema häusliche Gewalt ist Teil der Grundausbildung der **Polizei** und der Spezialisierung im Opferschutz. Fortbildungen erfolgen im Dienstunterricht durch die Opferschutzbeauftragte, ergänzt durch Schulungen einer Frauenberatungsstelle. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, an Fortbildungen durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personal Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) zu dem Thema „sexuelle Gewalt zum Nachteil von Frauen und Kindern“ teilzunehmen. In der **Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung** wurde 2024 erstmals ein Workshop mit dem Amt für Gleichstellung zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt im Rahmen des „Tags der Menschenrechte“ geplant. Fortbildungen in der **Justiz** für Richter*innen und Staatsanwält*innen sind nur für Einsteiger*innen verpflichtend. 2024 fand erstmals ein Austausch zwischen Rechtspfleger*innen und der Frauenhausberatungsstelle zur Sensibilisierung statt. In der **Medizin** bietet die Ärztekammer freiwillige Schulungen für Ärzt*innen an, während die Universität Münster häusliche Gewalt in die Pflichtlehre für Medizinstudierende integriert. Im **Lehramt** werden zweimal jährlich freiwillige

²⁹ Sekundärviktimsierung bezeichnet die zusätzliche Belastung und Traumatisierung, die Opfer von Gewalt erfahren, insbesondere durch den Umgang mit Institutionen, Fachkräften oder der Gesellschaft. (Nicht ernstnehmen, Stigmatisierung) Im Kontext von Gewalt bedeutet dies, dass Opfer z.B. durch die Art und Weise, wie ihre Aussagen hinterfragt oder ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen wird, erneut in ihrer Erfahrung retraumatisiert werden, das ursprüngliche Trauma verstärkt wird und der Heilungsprozess verzögert wird)

³⁰ Vgl. GREVIO (2022) S. 38 – 41

³¹ Vgl. BIK (2021) S. 45 ff

Fortbildungsangebote für Lehramtsstudierende durch das Universitätsklinikum Münster (UKM) angeboten. Im Rahmen des grenzachtenden Umgangs werden in der **Stadtverwaltung** Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz angeboten. Je nach Arbeitsbereich gibt es außerdem punktuell Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt und Gewaltprävention. Das Referat Weiterbildung der **Fachhochschule Münster** – Fachbereich Sozialwesen bietet erstmalig eine Fortbildung zum Thema „Geschlechtsspezifische Partnerschaftsgewalt – (K)ein Thema in der Jugendhilfe?“ an. Zudem gibt es kostenfreie **Fortbildungsmaterialien** zum Thema häusliche Gewalt für Fachkräfte, die von Interessierten genutzt werden können, wie z.B. auf der **Europäischen Trainingsplattformen VIMPRODO** zu häuslicher Gewalt der drei EU-Projekte IMPRODOVA, IMPROVE und VIPROM.

Handlungsbedarfe: In allen Arbeitsgruppen wurde der Bedarf nach Aus- und Fortbildung von Fachkräften in den allgemeinen Hilfsdiensten und bei den Behörden zu den relevanten Themenbereichen genannt. Um sich den Vorgaben der Konvention auf kommunaler Ebene anzunähern, konzentrieren sich die Maßnahmen hier verstärkt auf die Fortbildung von Fachkräften innerhalb der Stadtverwaltung sowie auf die Verbreitung und Nutzung der zur Verfügung stehenden kostenfreien Fortbildungsmaterialien.

Diese Maßnahmen fließen in die anderen Handlungsfelder ein.

Maßnahmen: Nr. 32 Aufnahme von Fortbildungen in den städtischen Fortbildungskatalog, Nr. 33 Einbinden von kostenfreien Fortbildungsmaterialien, Nr. 34 Erstellen und Weitergabe einer Übersicht kostenfreier Materialien, Nr. 35 Prüfung einer Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende, Nr. 36 Fortbildung von Mitarbeitenden und Führungskräften verschiedener Ämter der Stadtverwaltung, Nr. 37 Konzipierung einer Fortbildung für Mitarbeitende, Nr. 38 Fortführung des Austauschs der Rechtspflegerschaft und Frauenberatung, Nr. 39 Austausch mit dem Stadtsportbund, Nr. 40 Fortbildung von Bediensteten der Polizei Münster.

Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)

Deutschland ist verpflichtet, präventive Programme für Täter häuslicher Gewalt und Sexualstraftäter einzurichten, zu fördern und durchzuführen. Ziel ist es, dass Täter die Ursachen ihres Verhaltens verstehen und gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien erlernen und (weitere) Gewalttaten vermieden werden. Dabei müssen die Menschenrechte und der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen im Mittelpunkt stehen.

Um eine effektive Gewaltprävention zu erreichen, sind auf Bundes- und Landesebene zahlreiche Verbesserungen erforderlich, die sich u.a. auf die finanzielle Ausstattung für diese Programme, auf die Vernetzung der Beratungsangebote mit Strafverfolgung und Justiz sowie auf die Erfassung von Daten beziehen³².

In **Münster** arbeiten vier Träger zu den hier genannten Themenbereichen mit den Schwerpunkten **Krisen und Gewaltberatung für Männer und Jungen, Täterarbeit Häusliche Gewalt, Gewaltprävention Täter (JVA) und Täter-Opfer-Ausgleich**.

³² Vgl. Monitor Gewalt gegen Frauen DIMR Kurzfassung S. 7-8

Eine Beratungsstelle wurde durch die von der Politik beschlossene städtische Finanzierung in 2024 besser ausgestattet. Durch die zusätzliche Personalressource entstehen mittlerweile kürzere Wartezeiten für gewaltausübende Männer bzw. für Männer und Jungen in Krisen. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung von einer Beratungsstelle, die mit gewaltausübenden Männern arbeitet, mit der Polizei Münster konnte eine verbindliche Zusammenarbeit erreicht werden, die den Schutz gewaltbetroffener Frauen durch das zeitnahe Unterstützungsangebot an die gewaltausübenden Männer zum Ziel hat.

Handlungsbedarfe bestehen in der verstärkten Vernetzung und Zusammenarbeit der Beratungsangebote untereinander, aber auch mit weiteren Akteur*innen wie der Fraueninfrastruktur, dem Amt für Kinder und Jugendliche, dem Amt für Migration und Integration sowie mit der Justiz. Zudem ist es erforderlich, dass die Beratungsangebote barrierefrei zugänglich sind und sich für LSBTIQ* Personen öffnen. Auch für den Ausbau von Täter*innenarbeit wurden Bedarfe benannt.

Maßnahmen: 41 Trägeneraustausch, Nr. 42 Ausbau Täter*innenarbeit, Nr. 43 Öffnung Beratungsangebot für vulnerable Personengruppen, Nr. 44 Fortführung Gruppenangebot.

Handlungsfeld Schutz und Unterstützung - Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 18-20)

Das Kapitel „Schutz und Unterstützung“ der Istanbul-Konvention legt fest, welche Maßnahmen Deutschland ergreifen muss, um von Gewalt betroffene Frauen zu schützen und zu unterstützen. Für die Entwicklung des Aktionsplans wurde das Kapitel der IK in zwei Handlungsfelder aufgeteilt. Dieses Handlungsfeld beschäftigt sich mit Informationen und mit den „Allgemeinen Hilfsdiensten“. Für von Gewalt betroffene Frauen müssen Informationen, rechtliche Unterstützung, ärztliche und psychologische sowie finanzielle Hilfen zur Verfügung stehen. Die Hilfen müssen opferzentriert, niedrigschwellig, kostenfrei und für alle Betroffenen zugänglich sein, also diskriminierungsfrei angeboten werden. Zentral ist hier die Zusammenarbeit aller relevanten Akteur*innen (Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Sozialdienste, NGO's), die für die Entwicklung des Aktionsplans als Querschnittsthema bearbeitet wurde.



Informationen (Artikel 19)

Artikel 19 verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen umfassend über ihre Rechte und die vorhandenen Unterstützungsangebote informiert werden - proaktiv, zeitnah und in für sie verständlicher Weise.

Bisher existieren in **Münster** verschiedene Informationen in Form von Flyern oder Informationen auf Internetseiten, z.B. auf der Homepage des Arbeitskreises GewSchG und auf den Homepages verschiedener Träger. Diese sind teilweise barrierefrei und teilweise in verschiedenen Sprachen zugänglich.

- Hilfetelefon in 18 Sprachen, Deutsche Gebärdensprache (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)
- Infoflyer Polizei (Opferschutz Polizei)
- Broschüre Häusliche Gewalt (Polizei NRW)
- Broschüre Häusliche Gewalt für gehörlose Frauen (Paritätischer)
- Homepage Gewaltschutzgesetz (AK GwschG)
- Flyer ASS (Stadt Münster, Ärztekammer)
- Flyer Gewalt muss nicht ertragen werden (Stadt Münster, Gesundheitskonferenz)
- Flyer Stalking (AK GewSchG)
- Flyer Zwangsheirat (AK GewSchG)
- Flyer FGM/C für Betroffene und Fachkräfte (AK Gegen Gewalt an Frauen u. Mädchen)

Handlungsbedarf besteht vor allem darin, umfassende barrierefreie Informationen auf unterschiedlichen Kanälen zur Verfügung zu stellen und Strategien zu entwickeln, wie diese alle Frauen erreichen.

Maßnahmen: Nr. 45 Erstellung von barrierefreiem Informationsmaterial, Nr. 46 Entwicklung einer Strategie für die Verbreitung der Informationsmaterialien, Nr. 47 Planung einer Veranstaltung für Frauen mit Behinderung, Nr. 48 Optimierung der Homepage „Gewaltschutz-muenster.de“, 49 Überarbeitung Infolyer Polizei, Nr. 50 Anzeigenschaltung in den Tageszeitungen, Nr. 51 Erstellen eines Überblicks des Hilfesystems, Nr. 52 Erweiterung der Homepage des Amtes für Gleichstellung.

Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)

Frauen die von Gewalt betroffen sind, sollen Zugang zu Diensten erhalten, die die Genesung nach Gewalt erleichtern. Dazu gehört das Gesundheitswesen, psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung und Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie rechtliche Beratung. Die Mitarbeitenden der Dienste sollen zudem geschult sein, um angemessene Unterstützung anbieten zu können.

Festgestellt wird, dass die Unterstützung Betroffener bundesweit noch nicht zufriedenstellend ist, da das Thema geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Folgen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Vereinzelt existieren Programme, um betroffenen Frauen z.B. Wohnraum zur Verfügung zu stellen oder sie in Arbeit zu vermitteln. Im Gesundheitswesen sind noch viele Verbesserungen erforderlich, da Mitarbeitende hier oft die ersten sind, die mit gewaltbetroffenen Frauen Kontakt haben.

In **Münster** sind einige Akteur*innen aus dem **Gesundheitsbereich** bereits in den Gewaltschutzstrukturen vertreten. Die Barrierefreiheit gynäkologischer Praxen soll mit dem Ratsantrag AR/003/2024: Barrierefreie und inklusive gynäkologische Versorgung – Evaluation und Verbesserung der gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderung optimiert werden. Zur Fortbildung von Fachkräften in der Zahnmedizin existieren kostenfreie Fortbildungsmöglichkeiten.

Es sind zahlreiche niedergelassene Psychiater*innen und Psychotherapeut*innen ansässig, die zum Teil über das Psychotherapeuten-Netzwerk erreichbar sind. Es existieren eine Traumaambulanz, Krisennotdienste sowie verschiedene Paar- und Familienberatungsstellen, die bisher jedoch kaum mit den Gewalthilfstrukturen vernetzt sind. Durch die Beteiligung und durch die Vernetzung mit dem LWL besteht eine direkte Verbindung zu einem großen Leistungsträger der Versorgung von Menschen mit Behinderung, für Menschen mit psychischen Erkrankungen und weiteren relevanten Bereichen für von Gewalt betroffene Frauen. In der öffentlichen



Berichtsvorlage 15/2645 des LWL – Referat für Chancengleichheit wird der Status quo des LWL im Kontext Gewaltschutz bzw. der IK dargestellt.

Bereits im Jahr 2005 wurde eine Handlungsempfehlung „Optimierung der gesundheitlichen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt“ erstellt.

Weitere „**allgemeine Hilfen**“ wie z.B. finanzielle Hilfen, Unterstützung bei der Arbeitssuche und Versorgung mit Wohnraum erfolgen zu einem großen Teil über die Stadtverwaltung (Sozialamt, Jobcenter, Amt für Wohnungswesen). Im Jobcenter gibt es feste Ansprechpartner*innen für Frauen in Frauenhäusern und auch die Sozialarbeitenden des Amtes für Wohnungswesen stehen im engen und vertrauensvollen Austausch mit den Frauenhäusern der Stadt. Besuche im Frauenhaus dienen zur weiteren Festlegung und Anpassung der Zusammenarbeit. Die im Einzelfall ausgestellten WBS werden jeweils von den Mitarbeitenden der Frauenhäuser beantragt. Der Wohnungsbedarf von Frauen mit Kindern wird hierzu besprochen, es werden passende Wohnungsangebote vorgeschlagen und auch bei der Besichtigung der Wohnungen unterstützt und zu Wohnungssuche beraten. Die Agentur für Arbeit hat sich an der Entwicklung des Aktionsplans beteiligt.

Handlungsbedarf besteht in der Verbesserung des Zugangs ins Gesundheitswesen sowie in der besseren Versorgung mit Therapieplätzen. Notwendig sind therapeutische Angebote für Frauen mit Behinderung und in verschiedenen Sprachen. Handlungsbedarfe zur Barrierefreiheit im medizinischen Bereich wurden konkret benannt – hier ergeben sich deutliche Schnittstellen zu den Aktivitäten der Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Zudem ist die gynäkologische Versorgung für Sexarbeiterinnen nicht zufriedenstellend. Besonders problematisch ist der Zugang zur medizinischen / therapeutischen Versorgung für Asylbewerberinnen.

Innerhalb der Stadtverwaltung sind für verschiedene Ämter, wie das Jobcenter, das Amt für Migration und Integration, das Gesundheits- und Veterinäramt, das Sozialamt und für das Amt für Wohnungswesen Bedarfe identifiziert worden. Diese beziehen sich vor allem auf die Fortbildung von Fachkräften und zum Teil auf die komplexe und zeitintensive Beantragung von Leistungen bei verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung, die zu einer zusätzlichen Belastung für die Frauen führen. Ein weiteres Problem ist der mangelnde Wohnraum. Frauen, die das Frauenhaus verlassen und sich ein unabhängiges Leben aufbauen möchten, finden nur schwer bezahlbaren Wohnraum. Somit verzögert sich der Weg in ein eigenständiges Leben und die Plätze in den Frauenhäusern werden teilweise sehr lange „blockiert“.

Maßnahmen: Nr. 53 Gewaltschutz für Frauen im Gesundheitswesen verbessern, Nr. 54 Gewaltschutz für Frauen im Jobcenter verbessern, Nr. 55 Stärkung der Rechte von gewaltbetroffenen Frauen mit internationaler Familiengeschichte im Aufenthaltsrecht, Nr. 56 Stärkung des Rechts auf angemessenen Wohnraum, Nr. 57 Überlegungen zur Vereinfachung bürokratischer Verfahren, Nr. 58 Berücksichtigung der IK bei der Trägerfinanzierung.

Handlungsfeld Schutz und Unterstützung - Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22-26)

Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)

Allen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern soll unmittelbar Zugang zu kurz- und langfristigen spezialisierten Hilfsdiensten ermöglicht werden.

Bundesweit existiert ein ausdifferenziertes und qualifiziertes Angebot an Fachberatungsstellen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, das sich jedoch im Angebotsspektrum und regional unterschiedlich darstellt. Für gewaltbetroffene Frauen bedeutet dies, dass Schutz und die Unterstützung von ihrem Wohnort und den regionalen Angeboten abhängig sind. Die Finanzierung der Beratungsstellen ist in der Regel eine Mischfinanzierung, die sich aus Zuschüssen des Landes, der Kommunen und geforderten Eigenanteilen (Spendengeldern) zusammensetzt, meist befristet ist und immer wieder neu verhandelt werden muss. Die finanziellen und personellen Ressourcen sind grundsätzlich nicht ausreichend, so dass zeitnahe Hilfen nicht immer ermöglicht werden können. Die Forderungen der IK nach einem barrierefreien Zugang und der Beratung von vulnerablen Personengruppen bedeutet für die Fachberatungsstellen die Bereitstellung zusätzlicher zeitlicher Ressourcen, die ohnehin knapp oder nicht vorhanden sind. Damit die Fachberatungsstellen im Sinne der IK arbeiten können, ist eine gesicherte Finanzierung der Beratungsstellen erforderlich³³. Mit der Verabschiedung des Gewalthilfegesetzes soll eine gesicherte Finanzierung ermöglicht werden, jedoch wird dies voraussichtlich erst bis 2032 geschehen. Sieben Jahre, in denen gewaltbetroffene Frauen nicht den Gewaltschutz erhalten, der ihnen zusteht und sieben weitere Jahre, in denen Mitarbeiter*innen unter sehr herausfordernden Bedingungen arbeiten, ihre berufliche und somit finanzielle Existenz nicht gesichert und planbar ist.

Schutz



FACHBERATUNGSSTELLEN

In **Münster** existieren derzeit fünf Frauenberatungsstellen mit insgesamt 9,3 VZÄ, die zu häuslicher und sexualisierter Gewalt bzw. Vergewaltigung, aber auch zu weiteren Gewaltformen geschlechtsspezifischer Gewalt arbeiten. Zudem gibt es eine weitere Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, die sich an Betroffene aller Geschlechter richtet und für die Beratung für Frauen und Mädchen 4 VZÄ vorhält.

OPFERHILFE / OPFERSCHUTZ

Die Polizei Münster hat eine Opferschutzbeauftragte, die neben weiteren Themen auch für das Thema geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zuständig ist.

Zwei Träger bieten Opferhilfe in Form von Beratung oder finanziellen Hilfen für alle Opfer von Gewalttaten an. Der LWL – das Amt für Soziales Entschädigungsrecht - ist Leistungsträger für Entschädigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Seit 2024 können grundsätzlich für alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Leistungen erfolgen.

PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

Über das Justizministerium ist eine Liste verfügbar, die Personen oder Institutionen aufführt, welche Psychosoziale Prozessbegleitung anbieten. Darüber hinaus begleiten auch die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen Frauen während des Gerichtsprozess.

RECHTLICHE BERATUNG

In Münster existiert eine Anwältin, die gezielt Frauen die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, unterstützt. Weitere Anwält*innen mit diesem Arbeitsschwerpunkt sind derzeit nicht bekannt.

TELEFONBERATUNGEN (ARTIKEL 24)

Neben der Möglichkeit, die Fachberatungsstellen und Frauenhäuser sowie die Krisenberatungen telefonisch zu erreichen, kann das bundesweite Hilfetelefon (116016) rund um die Uhr erreicht werden. Es steht in vielen verschiedenen Sprachen und auch in Deutscher Gebärdensprache zu Verfügung.

SELBSTHILFE

Die Selbsthilfekontaktstelle des Paritätischen Münster unterstützt derzeit den Aufbau einer Selbsthilfegruppe für von Gewalt betroffene Frauen.

Insgesamt besteht in Münster ein recht gut ausgestattetes Hilfesystem, das durch die Arbeit der Träger ergänzt wird, welche im Rahmen ihrer Schwerpunktberatung (Schwangerenberatung, Ehe- und Paarberatung, Beratung für Geflüchtete, Beratung für Menschen mit Behinderung und Sexarbeiterinnen sowie weiteren Angeboten) auch zum Thema Gewalt arbeiten bzw. Gewalt in Beratungskontexten thematisiert wird. Viele sind mit den Gewalthilfestruckturen vernetzt. In 2024 wurden zwei Frauenberatungsstellen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet, so dass die Stellenanteile der Frauenberatungsstellen von 8,44 VZÄ auf 9,30 VZÄ aufgestockt werden konnten. Eine Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt bietet zudem Beratung in Deutscher Gebärdensprache und für Menschen mit Behinderung an und auch die Frauenberatungsstellen arbeiten an ihrem barrierefreien Zugang. Drei Beratungsstellen haben Zugriff auf finanzielle Mittel, welche die Stadt Münster für den

Einsatz von Dolmetschenden für Beratungsgespräche zur Verfügung stellt. Weiterhin existieren Beratungsstellen für LSBTIQ* Personen, explizit auch Anlaufstellen für LGBTI*-Personen, die ebenfalls für die Umsetzung der IK relevant sind.

Handlungsbedarfe: Trotz der verbesserten Ausstattung der Frauenberatungsstellen sind die finanziellen Ressourcen nicht ausreichend, um die Vorgaben der IK zu erfüllen. In Münster besteht für die Frauenberatungsstellen immer noch ein Defizit von 11,5 Stellen³⁴ (ohne Overhead Stellen gerechnet). Um die IK in Münster umsetzen und ausreichend Unterstützung für alle Frauen vorhalten zu können, ist weitere finanzielle Stärkung der Beratungsstellen erforderlich. Die Beratung von vulnerablen Personengruppen erfordert in vielen Fällen einen zusätzlichen Zeitaufwand (Einsatz von Dolmetschenden, Verwendung einfacher Sprache, Erklären von Zusammenhängen, An/Abfahrt zur Nutzung barrierefreier Räume, Absprachen mit Kooperationspartner*innen für Tandemberatungen etc.). Es ist erforderlich, dies künftig in der Finanzierung zu berücksichtigen. Die Bestandsanalyse des AK GewSch zeigte, dass Erstgespräche in Akutsituationen nicht umgehend, sondern meist erst innerhalb von 48-72 Stunden durchgeführt werden können. Die Vorgabe, Hilfe zeitnah anzubieten, kann somit nicht zuverlässig erfüllt werden, was für die betroffenen Frauen weitreichende Folgen haben kann. Auch die Vorgabe der 24/7 Erreichbarkeit kann mit der aktuellen Ausstattung der Beratungsstellen nicht geleistet werden. Thematisch sind die Beratungsstellen breit aufgestellt, jedoch gibt es für bestimmte Gewaltformen kein gezieltes Beratungsangebot, wie z.B. für digitale Gewalt bzw. bedürfen einige Gewaltformen mehr Aufmerksamkeit. Zudem ist der Zugang zu den Angeboten nicht für alle Frauen gegeben. Viele Frauen kommen nicht im Hilfesystem an.³⁵ Auch die verstärkte Öffnung der Fachberatungsstellen für LGBTI*-Personen ist erforderlich und gleichzeitig ist es notwendig, dass die Anlaufstellen für LSBTIQ* Personen mit Gewaltschutzkompetenzen ausgestattet werden, bzw. ein eigenes Beratungsangebot für LSBTIQ* Personen vorgehalten wird, die von Gewalt betroffen sind.

In 2024 waren die finanziellen Mittel für Dolmetschende nicht ausreichend und weitere Beratungsstellen benötigen ebenso finanzielle Mittel für Dolmetschende oder z.B. für Psychotherapiekosten für Frauen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keinen Zugang in das Leistungssystem haben, aber dringend Hilfe benötigen.

Maßnahmen: Nr. 59 Finanzielle Ausstattung der bestehenden Frauenberatungsstellen absichern und anpassen, Nr. 60 Zugang der Frauenberatungsstellen für vulnerable Zielgruppen, Nr. 61 Sichtbare Öffnung für LGBTI*-Personen, Nr. 62 Ermittlung weiterer finanzieller Bedarfe, Nr. 63 Beratung und Unterstützung für alle Gewaltformen, Nr. 64 Kompetenzzentrum für LSBTIQ* Personen.

34 Der bff hat Mindeststandards für Fachberatungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt entwickelt. Laut bff besteht pro 100.000 Einwohner*innen ein Personalbedarf von 6,5 VZA (Beratung, Fachberatung, Gruppenangebote, Prävention, Qualifizierungsangebote). Für den Overhead (Organisation, Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Gremien, Verwaltung etc.) sind laut Rechnung des bff noch weitere Personalressourcen nötig.

35 Vgl. Bestandserhebung des Arbeitskreises Gewaltschutzgesetz im Anhang

Schutzunterkünfte (Artikel 23)

Artikel 23 verpflichtet Deutschland dazu, geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder zur Verfügung zu stellen. Bundesweit wird diese Forderung bisher nicht erfüllt. Ein zentrales Problem ist das derzeitige Finanzierungsmodell. Die Finanzierung, so auch in Münster, setzt sich bis dato aus Landesmitteln, kommunaler Finanzierung, Spendenmitteln und Eigenanteilen der von Gewalt betroffenen Frauen zusammen. Dieses Finanzierungsmodell schließt Gruppen von Frauen aus und bietet keine Zuverlässigkeit. Erst mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs im Rahmen des GewHG ist 2032 hoffentlich mit einer pauschalen Finanzierung zu rechnen. Bis dahin gilt weiterhin: Die Drittmittelfinanzierung der Unterkunftskosten über Tagessätze führt dazu, dass die Nutzerinnen Gewaltschutz selbst finanzieren müssen und einige marginalisierte Gruppen von Frauen keinen Schutz erhalten.³⁶

Pro 10.000 Einwohnende soll ein Platz für eine Familie zur Verfügung stehen. In Münster existieren derzeit drei Frauen- und Kinderschutzhäuser mit Betten für 19,2 Familien. Eine barrierefreie Unterbringung ist nur in einem Zimmer möglich.

Die **Handlungsbedarfe** für die Schutzunterkünfte in Münster beziehen sich auf die Ausweitung der Unterbringungsmöglichkeiten³⁷, auf die barrierefreie Unterbringung sowie auf die Unterbringung von Frauen, die aufgrund des derzeitigen Finanzierungsmodells keinen Anspruch auf die Unterbringung in einem Frauenhaus oder nur erschwerten Zugang haben. Das betrifft nicht substituierte Frauen mit Suchterkrankung, obdachlose Frauen, Seniorinnen/Frauen mit Pflegebedarf, geflüchtete Frauen, Frauen mit Söhnen ab 18, Studentinnen, EU-Bürgerinnen, LGBTI*-Personen und Frauen mit Behinderung.

Maßnahmen: Nr. 65 Anpassung der zur Verfügung stehenden Frauenhausplätze, Nr. 66 Fortführung der Öffnung des barrierefreien Zugangs, Nr. 67 Sichtbare Öffnung für LGBTI*-Personen, Nr. 68 Öffnung der Frauenhäuser für Trans*Frauen, Nr. 69 Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten von Frauen die keinen oder erschwerten Zugang in Frauenhäuser haben, Nr. 70 Fortführung Vernetzung Arbeitskreis Runde Tische Münsterland.

Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

Die IK verpflichtet dazu, Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören Beratungsangebote sowie Traumahilfe und medizinische/gerichtsmedizinische Untersuchungen. Bundesweit stellt sich die Versorgung insgesamt noch mangelhaft dar.

36 Vgl. Frauenhauskoordinierung (2024)

37 In Münster müssten demnach Plätze für 32 Familien zur Verfügung stehen. Die Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF) rechnet für eine Familie 2,59 Betten/Plätze. Die Frauenhäuser des SkF verfügen insgesamt über 32 Betten (12,3 Familien). Das autonome Frauenhaus gibt an, 8 Frauen plus 10 Kinder (6,9 Familien) unterbringen zu können. Insgesamt können in Münster derzeit 19,2 Familien untergebracht werden. Somit fehlen in Münster Plätze für 12,8 Familien (33 Betten).

In **Münster** arbeiten zwei Beratungsstellen ausschließlich zu dem Themenbereich sexuelle Gewalt. Eine Beratungsstelle richtet ihr Angebot an alle Geschlechter und an Menschen mit Behinderung. Die Frauenberatungsstellen sind ebenso Anlaufstellen. Für Kinder existieren zwei Anlaufstellen und im Rahmen des Kinderschutzes im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wird das Thema berücksichtigt. Für Betroffene im kirchlichen Kontext gibt es eine weitere Anlaufstelle.

Durch die Zusammenlegung der Kommissariate häusliche Gewalt und sexuelle Gewalt bei der Polizei Münster müssen betroffene Frauen bei der Anzeige nur noch einmal, statt vorher zweimal vernommen werden.

Das Projekt „Anonyme Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt“ (ASS) wird in Kooperation der Ärztekammer mit vier Kliniken, den medizinischen Kinderschutzambulanzen, dem Institut für Rechtsmedizin, Beratungsstellen, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, dem Gesundheits- und Veterinäramt und dem Amt für Gleichstellung der Stadt Münster durchgeführt³⁸. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe hat gemeinsam mit den Kooperationspartner*innen dazu eine Veranstaltung durchgeführt, es wurden Flyer herausgegeben und eine Homepage befindet sich im Aufbau.

Handlungsbedarfe: Die finanzielle Ausstattung der Beratungsstellen ist auch hier nicht ausreichend und der Zugang zu den Beratungsangeboten für viele Zielgruppen noch nicht gegeben. Weiterhin ist das Thema ASS sowohl Fachkräften als auch Betroffenen nicht ausreichend bekannt.

Maßnahmen: Nr. 71 barrierefreier Zugang, Nr. 72 sichtbare Öffnung für LGBTI*-Personen, Nr. 73 Ausbau ASS.

Kinder als Zeug*innen von häuslicher Gewalt (Artikel 26)

Die IK verpflichtet dazu, die Rechte und Bedürfnisse von Kindern wahrzunehmen, wenn sie Gewalt gegen Frauen oder Gewalt in Paarbeziehung bzw. häusliche Gewalt miterleben.

Bundesweit dreht sich hier die Auseinandersetzung vor allem um die Definition von „Kindeswohlgefährdung“. Festgestellt wird, dass bundesweit in der Praxis das Miterleben von häuslicher Gewalt nicht automatisch als Kindeswohlgefährdung verstanden und entsprechend interveniert wird, insbesondere von Familiengerichten und Jugendämtern³⁹. Ebenso mangelt es an spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, die sich an Kinder richten, die Zeug*innen häuslicher Gewalt wurden bzw. Betroffene häuslicher Gewalt sind, auch wenn sich die Gewalt nicht unmittelbar gegen sie gerichtet hat. Die Fortbildung von Fachkräften, welche in diesen Zusammenhängen mit Kindern tätig sind, berücksichtigen die Themen nicht ausreichend.⁴⁰

In **Münster** erhalten Kinder über verschiedene Wege Hilfe, wenn sie häusliche Gewalt (mit)erleben. Hat bei der Polizei ein Einsatz wegen häuslicher Gewalt

stattgefunden, in den Kinder involviert sind, wird das Jugendamt informiert und dann entsprechend des Schutzauftrages gem. §8a SGB VIII aktiv. Als Kindeswohlgefährdung werden dabei grundsätzlich alle Formen der Gewalt und Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewertet. Aufgabe des Jugendamtes ist es, das staatliche Wächteramt auszuführen und allen Hinweisen auf mögliche Gefährdungslagen nachzugehen, die betroffenen Kinder und Personensorgeberechtigten an der Einschätzung und Gefährdungsabwehr zu beteiligen und durch geeignete Hilfen und Unterstützungsangebote eine Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche zu erwirken und dadurch eine (weitere) Schädigung zu verhindern.

Das Miterleben häuslicher Gewalt sowie die unmittelbare Betroffenheit von häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt stellt für das Jugendamt Münster eine Form der Kindeswohlgefährdung dar. Da Eltern das Recht auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder haben und es gleichzeitig ihre Pflicht ist, beteiligt das Jugendamt dementsprechend die Personensorgeberechtigten in diesem Verständnis an der Einschätzung und Abwehr von Gefährdungslagen und betrachtet dabei ebenfalls die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Personensorgeberechtigten. Für weiterführende Bedarfe von Elternteilen übernimmt das Jugendamt eine Lotsenfunktion in unterschiedliche Hilfsangebote sowie in weitere Systeme bspw. des Gewaltschutzes, um damit auch den Kinderschutz zu gewährleisten.

Die Verwaltungsfachkräfte und pädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes sind für den Kinderschutz sensibilisiert und es gelten besondere Standardverfahren (Beratungs- und Mitteilungswege) zum Umgang mit Hinweisen und Beobachtungen zu verschiedenen Gefährdungsformen in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern, um den Schutzauftrag wahrzunehmen.

Weitere Hilfe und Unterstützung erhalten Kinder grundsätzlich bei verschiedenen Anlaufstellen, an die sich Kinder selbst wenden können. Das Jugendamt fungiert als eine Anlaufstelle für Kinder, darüber hinaus gibt es zwei Beratungsstellen. Davon bietet eine Beratungsstelle in Regel- und Förderschulen präventive Angebote an und führt Kindersprechstunden in Grundschulen durch. Eine weitere Beratungsstelle bietet ambulante Beratung und Therapie für Kinder an. Weitere Anlaufstellen für Kinder sind in der Regel Lehrkräfte, Erzieher*innen und Schulsozialarbeitende in Kitas, Schulen und weiteren Einrichtungen. Die Frauen- und Kinderschutzhäuser sind ebenso relevant, da sie auch Kinder aufnehmen, deren Mütter von Gewalt betroffen sind und sie teilweise über einen langen Zeitraum betreuen. Für Kinder existiert außerdem die „Nummer gegen Kummer“, die Kinder anrufen können, wenn sie Hilfe brauchen. Für Fachkräfte bietet das Portal „sicher aufwachsen trotz häuslicher Gewalt“ (sicher-aufwachsen.org) eine Übersicht von Anlaufstellen und Materialien.

Das Jugendamt bzw. der Kinderschutz ist mit den Gewalthilfestrukturen vernetzt und es bestehen teilweise Kooperationen mit verschiedenen Trägern der Gewalthilfestrukturen. An der Entwicklung des Aktionsplans waren das Jugendamt und auch eine Beratungsstelle für Kinder beteiligt.

³⁸ <https://www.aekwl.de/aerztekammer/wissenswertes/anonyme-spurensicherung-ass/>

³⁹ BIK S. 94 ff

⁴⁰ GREVIO S. 66

Handlungsbedarfe: In den Arbeitsgruppen und bei den Veranstaltungen wurde deutlich, dass die Bedarfe von Kindern als Zeugin*innen häuslicher Gewalt mehr Aufmerksamkeit benötigen.

Die bestehenden Anlaufstellen in Münster werden als zu hochschwellig bewertet und können von Kindern kaum eigenständig erreicht werden. Kinder mit Behinderung haben zusätzliche Barrieren, Hilfe zu erhalten. Zudem existiert bisher kein explizites Angebot für Kinder, das sich mit dem Thema häusliche Gewalt beschäftigt. Ebenso benötigen Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Fachwissen zum Thema „häusliche Gewalt erkennen“.

Um entsprechend der Vorgaben der IK den Schutz von Kindern zu verbessern, indem Fachkräfte sensibilisiert und das Thema häusliche Gewalt im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit auf unterschiedlichen Ebenen platziert und entsprechende Angebote geschaffen werden, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahmen: Nr. 74 Thematisieren im Netzwerk Kinderschutz, Nr. 75 Fortführung der Vernetzung Kinderschutz mit Gewaltschutz, Nr. 76 Berücksichtigung der Thematik bei der Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe, Nr. 77 Berücksichtigung der Thematik bei der Entwicklung von Schutzkonzepten, Nr. 78 Überprüfung und Anpassung der Handlungsempfehlungen zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt in Münster.

SORGERECHT, BESUCHSRECHT UND SICHERHEIT (ARTIKEL 31)

Artikel 31 ist im Zusammenhang mit der Situation von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, relevant und wurde im Entwicklungsprozess auch thematisiert. Denn in Fällen häuslicher Gewalt, in denen Kinder betroffen sind, muss auch das Sorge- und Umgangsrecht geregelt werden, wobei die Vorgaben der IK zu berücksichtigen sind. Die Ausübung des Sorge- und Umgangsrecht darf die Sicherheit der betroffenen Frauen und Kinder nicht gefährden.

Die Zeit der Trennung ist statistisch gesehen die gefährlichste Zeit für Frauen und Kinder – das Gewalt- und Tötungsrisiko ist um ein Fünffaches höher. Umgangsregelungen können daher für Frauen und Kinder gefährlich werden. In der bundesweiten Diskussion wird thematisiert, dass in der Praxis die Vorgaben der IK in familienrechtlichen Verfahren bezüglich Sorgerecht und Umgang oft nicht ausreichend beachtet werden und sogar in vielen Fällen kontraproduktiv wirken. Fachkräfte sind oftmals nicht hinreichend geschult, um die Dynamiken häuslicher Gewalt und deren Auswirkungen zu erkennen und zu bewerten. Bundesweit besteht der Bedarf, die Schulung der Fachkräfte zu verbessern und die Vorgaben der IK stärker in die Praxis zu integrieren, bzw. die Gesetzgebung entsprechend anzupassen.⁴¹

Die Thematik wird in **Münster** bisher an verschiedenen Stellen aufgegriffen. Im Jahr 2024 hat eine Kooperations-Fachveranstaltung zum Thema „Kinder im Kontext häuslicher Gewalt – Präventionsansätze für die Praxis“ in Münster stattgefunden. Der Anwaltsverein Münster und der Runde Tisch „Trennung und Scheidung“

haben eine Fortbildung „Fälle häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention“ durchgeführt. In einer Sitzung des AK GewSchG wurde durch eine Familienrichterin ein Vortrag zum Thema „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz“ gehalten. Im Rahmen der Entwicklung des Aktionsplans waren das Familiengericht sowie das Jugendamt vertreten und im Austausch der Akteur*innen konnten verschiedene Perspektiven zu dieser Thematik beleuchtet werden.

Handlungsbedarfe: Im Austausch der beteiligten Akteur*innen und in der Erarbeitung der Bedarfe für den Aktionsplan wurde deutlich, dass an verschiedenen Stellen Bedarfe bestehen, um die Vorgaben der IK in allen Abläufen und Entscheidungen des Jugendamtes und Familiengerichts bzgl. des Sorge- und Umgangsrechts zu berücksichtigen und den Schutz von Frauen und ihren Kindern zu gewährleisten.

Maßnahmen: Nr. 79 Überprüfung von Umgangs- und Sorgerechtsregelungen von Eltern, deren Kinder Zeugin*innen von häuslicher Gewalt.

41 Vgl. BIK S. 109

Handlungsfeld Strafverfolgung und JUSTIZ (Artikel 49-56)

Um den Schutz von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, zu gewährleisten, sind die Strafverfolgungsbehörden zur zeitnahen Ermittlung, Strafverfolgung und zu zeitnahen Gerichtsverfahren verpflichtet. Die Rechte der von Gewalt betroffenen Frauen sind zu berücksichtigen. Ferner sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, Soforthilfe, Prävention und Schutz zu leisten. Dazu sind die Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement erforderlich, Schutzanordnungen und weitere Maßnahmen müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen akut zu beenden und weitere Gefährdung zu vermeiden.

Bundesweit wird festgestellt, dass die Verfahrensdauer und auch die Qualität der Bearbeitung der Behörden nicht zufriedenstellend sind. Ebenso wird angeführt, dass der Zugang für vulnerable Personengruppen noch stark verbesserungswürdig ist. Bisher existiert bundesweit keine einheitlichen Regelungen für einen proaktiven Ansatz sowie für eine systematisch und geschlechtersensible Risikobewertung und ein Sicherheitsmanagement. GREVIO fordert einen effektiven behördenübergreifenden Ansatz, um die Sicherheit betroffener Frauen und Kinder zu gewährleisten.

In **Münster** stellt sich die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz positiv dar. Die Polizei Münster, die Staatsanwaltschaft und das Familiengericht sind in den gesamten Entwicklungsprozess des Aktionsplans involviert gewesen. Polizei und Staatsanwaltschaft sind im AK GewSchG vertreten und mit den Gewalthilfestrukturen vernetzt.

Es gibt eine Opferschutzbeauftragte bei der Polizei, die neben anderen Themen auch für häusliche Gewalt zuständig ist. Fälle häuslicher und sexueller Gewalt werden seit September 2024 in einem Kriminalkommissariat, statt vorher in zwei Kommissariaten, gemeinsam bearbeitet. Die für die Themenbereiche zuständige Sachbearbeiterin wird zeitnah durch eine zusätzliche Teilzeitkraft unterstützt.

Die Staatsanwaltschaft verfügt über keine zentrale Sachbearbeitung für häusliche Gewalt. Eine Amtsanwältin der Staatsanwaltschaft Münster beteiligt sich im Arbeitskreis Gewaltschutz und leitet die erforderlichen Informationen aus dem Arbeitskreis in die Staatsanwaltschaft weiter.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung hat bei den Treffen der Arbeitsgruppen bereits ein intensiver und sehr konkreter Austausch zu Verbesserungen in der Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht und Beratungsstellen stattgefunden. Hier verdeutlichten sich Themen und Schwierigkeiten, welche bundesweit bestehen. Problematisch ist beispielsweise, dass typische Formen häuslicher Gewalt, wie z.B.: wiederholte Erniedrigungen, Körperverletzungen oder sexuelle Übergriffe nicht insgesamt, sondern jeweils als Einzeltaten behandelt werden. Damit wird es erschwert, andauernde Gewaltdynamiken zu erfassen.

Ebenso wurde festgestellt, dass die Eindrucksvermerke durch die Polizeibeamt*innen vor Ort relevant für familienrechtliche Entscheidungen ist. Je konkreter Eindrücke

vom Tatort erfasst werden, umso deutlich ist der Eindruck, den sich später Richter*innen verschaffen können.

Handlungsbedarfe: Es wurde deutlich, dass Verbesserungen in der Zusammenarbeit von Polizei und Beratungsstellen notwendig sind, um Täter und Opfer zeitnah zu erreichen. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei und drei Beratungsstellen wurde daraufhin geschlossen, damit wird den Beratungsstellen ermöglicht, zeitnah proaktiv auf Opfer und Täter zuzugehen und Unterstützung anzubieten.

Weiterhin wurde deutlich, dass sowohl in der Justiz als auch bei der Polizei Fortbildungen grundsätzlich zur Sensibilisierung für die Thematik aber auch zum Umgang mit vulnerablen Zielgruppen erforderlich sind. Auch hier wurde bereits eine erste Maßnahme umgesetzt: Die Frauenberatungsstellen tauschten sich mit Rechtspfleger*innen aus und konnten Mitarbeitende sensibilisieren, die im Amtsgericht die ersten Kontaktpersonen sind, wenn Frauen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes Anträge stellen.

Die weiteren ermittelten Bedarfe für dieses Handlungsfeld beziehen sich insgesamt auf eine engere Zusammenarbeit aller relevanter Akteur*innen, auf Fortbildungen, auf die Personalressourcen bei der Polizei, sowie auf die Barrierefreiheit.

Maßnahmen: Nr. 80 Fortführung Kooperationsvereinbarung. Nr. 81 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement.

Teil 3

Fazit und Ausblick

Die Entwicklung des Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Münster wurde von Beginn an unter aktiver Beteiligung zahlreicher Akteur*innen durchgeführt. Durch die starke Beteiligung der Akteur*innen konnten ein guter Überblick über bereits bestehende Angebote erstellt und notwendige Bedarfe benannt werden. Dieser partizipative Prozess hat bereits neue Kooperationen angestoßen, zur Umsetzung erster konkreter Maßnahmen geführt, sowie bestehende Netzwerke gestärkt und erweitert. Die Istanbul-Konvention selbst und das Thema Gewalt gegen Frauen sind durch die Entwicklung des Aktionsplans verstärkt in den Fokus der Stadtgesellschaft gerückt und wurde auch verwaltungsintern als Querschnittsthema platziert. Zudem wurden Fachkräfte für die Thematik sensibilisiert. Für Fachkräfte, die täglich von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder unterstützen, stellt der Aktionsplan einen längst fälligen Schritt dar.

Gemeinsam mit den Akteur*innen wurden erste wichtige Maßnahmen entwickelt, um den Schutz und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen in Münster zu verbessern.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Aktionsplans liegen insgesamt auf der

- finanziellen und strukturellen Stärkung bestehender Hilfsangebote, wobei hierbei vor allem der erhöhte Aufwand durch die Vorgaben der IK in der Trägerförderung berücksichtigt werden sollte,
- behördenübergreifenden und verwaltungsinternen Zusammenarbeit, die dazu beiträgt, interne Strukturen und eine übergreifende Zusammenarbeit relevanter Akteur*innen aufzubauen und langfristig zu koordinieren,
- Fortbildung von Fachkräften, um gewaltbetroffenen Frauen angemessenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Sekundärviktimsierung zu vermeiden,
- Evaluation und dem Aufbau eines Monitorings zur Umsetzung der Konvention, um die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und anzupassen, bei der die Datenerhebung den bundes- und landesweiten Erhebungen entspricht;
- Ausweitung präventiver Maßnahmen, um Gewalt langfristig gar nicht erst entstehen zu lassen, Mädchen und Frauen frühzeitig zu stärken und Männer in die Bekämpfung von Gewalt einzubeziehen,
- konsequente Berücksichtigung vulnerabler Zielgruppen in allen Handlungsfeldern, da alle Frauen ein Recht auf Hilfe und Unterstützung haben und für viele Personengruppen der Zugang ins Hilfesystem besonders schwierig ist.

Eine zentrale Maßnahme stellt die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention dar. Diese soll die Fortschreibung, Koordination und Qualitätssicherung der Maßnahmen gewährleisten sowie weitere Bedarfe identifizieren und integrieren.

Angesichts der angespannten kommunalen Haushaltslage wird der Fokus zunächst auf Maßnahmen gelegt, die durch das bereits zur Verfügung stehende Haushaltsbudget umsetzbar sind oder für die gezielt Landes- oder Fördermittel beantragt werden können. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen wird vor allem von der Einrichtung der Koordinierungsstelle abhängig sein und wird durch weitere Anträge und Beschlüsse politisch begleitet werden müssen.

Auch wenn mit dem beschlossenen Gewalthilfegesetz künftig eine Verbesserung der Hilfsangebote in Aussicht steht, besteht bis dahin weiterhin akuter Handlungsbedarf.

Ein Leben in Sicherheit und frei von Gewalt ist ein grundlegendes Menschenrecht. Ziel muss es sein, dass jede Frau die Möglichkeit hat, ein selbstbestimmtes Leben ohne Angst und Gewalt zu führen.

Quellenangaben

1. **Arbeitskreis Gewaltschutzgesetz Münster:** Umsetzung der Istanbul-Konvention in Münster: Part I – Bestandsanalyse der Beratungs-/ Gewaltschutzinfrastruktur für Frauen
2. **bff – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.** (2019). Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für die Gesellschaft – gegen Gewalt. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/finanzierung-von-hilfe.html>
3. **Bündnis Istanbul-Konvention (BIK).** (2021). Alternativbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/alternativbericht>
4. **Deutscher Städtetag.** (2021). Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis: Handreichung. Deutscher Städtetag. <https://www.staedtetag.de/publikationen/weiterepublikationen/2021/handreichung-istanbul-konvention>
5. **Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR).** (2024). Kurzfassung Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht. Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kurzfassung-monitor-gewalt-gegen-frauen-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-deutschland>
6. **Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO).** (2022). Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Europarat. <https://rm.coe.int/1680a8693a>
7. **Europäische Union** (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Istanbul, 11. Mai 2011. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/istanbul-convention>
8. **Frauenhauskoordination e.V.** (2024). Was kostet Sicherheit? Fachinformation Nr. 2/2024. Frauenhauskoordination e.V. https://www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/2024-12-02_FHK-Fachinformation_Was_kostet_Sicherheit_Nr2-2024_final.pdf
9. **Frauen gegen Gewalt e.V.** (2024). Best-Practices-Handbuch: Unterstützung von Frauen in Hochrisikosituationen. Frauen gegen Gewalt e.V. https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/studien-und-positions-papiere/best-practices-handbuch_hochrisiko.html
10. **Schröttle, M., Hornberg, C., Glammeier, S., Sellach, B., Kavemann, B., Puhe, H., & Zinsmeister, J.** (2013). Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtungen-und-behinderungen-in-deutschland-80578>
11. **Stadt Oldenburg.** (o. J.). Kommunaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen und Häusliche Gewalt. <https://www.oldenburg.de/startseite/leben-umwelt/soziales/gleichstellung/gewaltschutzkoordinatorin/kommunaler-aktionsplan-gegen-gewalt-an-frauen-und-haeusliche-gewalt.html>
12. **Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser.** (2020). Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Umsetzung der Istanbul-Konvention aus Sicht der Autonomen Frauenhäuser. <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/ZIF-Broschuere-88re-IK.pdf>

Maßnahmentabelle

Die 81 Maßnahmen aus den einzelnen Handlungsfeldern sind im Folgenden in einer Tabelle zusammengefasst und werden ausführlicher beschrieben.

FARBCODIERUNG:

1. **Extramittel und bereits zur Verfügung stehendes Haushaltsbudget¹ = blau** 

1. **Mit Haushaltsbudget machbar = gelb** 

2. **Haushaltsbudget plus Koordinierungsstelle = rosa** 

4. **Brückenmaßnahmen = Nummerierung ist rot gekennzeichnet** 

¹ Zur Vereinfachung wird im folgenden Text die Formulierung „bereits zur Verfügung stehendes Haushaltsbudget“ verkürzt als „Haushaltsbudget“ verwendet.

Übergreifende Maßnahme		
Maßnahme	Akteur*innen	Ressourcen
Koordinierungsstelle (Artikel 10)		
1	Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul Konvention Politik	<ul style="list-style-type: none"> • 1 VZÄ unbefristet (E12), • Haushaltsbudget

Querschnittsthemen

Maßnahme	Akteur*innen	Ressourcen
Vulnerable Zielgruppen (Artikel 4)		
2	<p>Verbesserung des Schutzes für Frauen mit internationaler Familiengeschichte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbau der Vernetzung mit Akteur*innen Migration und Flucht, Kulturmittler*innen. 2. Durchführung eines Workshops mit Frauen mit internationaler Familiengeschichte zur Erhebung der Bedarfe. 3. Entwicklung von Maßnahmen, welche die Bedarfe von Frauen mit internationaler Familiengeschichte berücksichtigen. 4. Regelmäßige Zusammenarbeit von Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern, Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen und Case Management (KIM) zur Optimierung der Unterstützung von Frauen mit internationaler Familiengeschichte. 	<p>Zu 1., 2. und 3.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget <p>Zu 4.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget
3	<p>Verbesserung des Schutzes von wohnungslosen Frauen, Frauen mit Suchterkrankung und von Frauen mit psychischer Erkrankung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vernetzung mit Akteur*innen dieser Arbeitsfelder. 2. Ermittlung von Bedarfen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget

4	<p>Verbesserung des Schutzes von Seniorinnen und pflegebedürftigen Frauen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vernetzung mit Akteur*innen „Alter & Pflege“. 2. Aufgreifen des Themas „Gewalt in der Pflege“ im Rahmen der Konferenz „Alter und Pflege“. 3. Ermittlung von Bedarfen. 	<p>17, 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
5	<p>Verbesserung des Schutzes für Frauen mit Behinderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortführung der Kooperationen mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung und dem NetzwerkBüro NRW Frauen und Mädchen mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Weitere Maßnahmen sind in den Handlungsfeldern festgehalten. 	<p>17, 50</p> <ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
6	<p>Verbesserung des Schutzes von Sexarbeiterinnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines Netzwerkes „Runder Tisch Sexarbeit und (Zwangs-) Prostitution“ in Münster. 	<p>53 – Marischa</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget
7	<p>Barrierefreien Zugang zur Polizei verbessern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugang für Menschen mit Hörbehinderung verbessern: Erprobung der Benutzung der Tess-App¹. 2. Zugang für Frauen in der ZUE Fortlaufende Schulungen für Mitarbeitende der ZUE über Abläufe bei der Polizei. 3. Planung zum Angebot von Schulungen für den Umgang mit Menschen mit Behinderung. 	<p>Polizei Münster</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget

¹ Die Tess-App ermöglicht zu jeder Tages- und Nachtzeit eine bundesweite Live-Übersetzung. Die Polizei kann eine Nummer anwählen und dann mit der hörbehinderten Person durch dazwischengeschaltete Gebärdensprachdolmetschende Kontakt aufnehmen.

Vernetzung und Zusammenarbeit (Artikel 18)			
8	Überprüfung und Anpassung der Struktur, Arbeitsweisen, Synergien der Arbeitskreise AK GewSchG und AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen und deren Unterarbeitsgruppen. - Welche Akteur*innen sind noch relevant? - Wissenstransfer innerhalb der AK's optimieren - Fokus auf vulnerable Zielgruppen	17, Arbeitskreis GewSchG, Arbeitskreis gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, externe Moderation	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget, • Kosten für Moderation / Begleitung: 3.000€ • Beantragung von Landesmitteln durch die Koordinierungsstelle IK
9	Vernetzung mit den Netzwerken von <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstellen für Ehe, Paar und - Lebensberatung zur Stärkung und Ausbau des Netzwerkes, • Psychosoziale Prozessbegleitung. 	17	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
10	Ausbau der behördenübergreifenden Zusammenarbeit 1. Planung und Initiierung einer Kick-Off Veranstaltung zum Aufbau von Falkonferenzen und zur Nutzung von Instrumenten zur Risikoanalyse, um den Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt zu verbessern. Ziel: regelmäßige Falkonferenzen aller relevanter Akteur*innen (retrospektiv, strukturell und Hochrisikomanagement (Art.51), 2. Teilnahme an Falkonferenzen unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Begleitung des Prozesses durch externe Expert*innen inklusive Abschlussbericht.	Zu 1.: 17 in Zusammenarbeit mit: Polizei, 51, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen – CV Münster, Zu 2.: Polizei, 51, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen – CV Münster, und mit weiteren Akteur*innen, die im Rahmen des Kick-Off identifiziert werden. 1. und 2.: Begleitung durch externe Expert*innen und Koordinierungsstelle IK.	Zu 1.: <ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget, • Externe Expert*in: 2000€, • Catering: 600€, • Beantragung von Landesmitteln durch die Koordinierungsstelle IK, um den erhöhten Aufwand für die NGO's sowie die weiteren Kosten zu finanzieren Zu 2.: <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Begleitung durch externe Expert*innen, je nach zeitlichem Aufwand, voraussichtlich für ein Jahr: pro Woche 250€ = 12.000€, Evaluierungsbericht, pro Seite 33€, ca. 100 Seiten = 3.300 €

11	Aufbau der verwaltungsinternen Zusammenarbeit: 1. Auftakt für ein verwaltungsinternes Vernetzungstreffen, mit dem Ziel der koordinierten Zusammenarbeit zur internen Umsetzung der IK. 2. gezielter Austausch je nach Themenschwerpunkt.	17, 10, 40, 50, 51, 53, 59, 61, 64	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
12	Fortführung der Vernetzung mit den Koordinierungsstellen IK zum Austausch und transportieren von Bedarfen für die Landes- und Bundesebene: <ul style="list-style-type: none"> • landesweites Netzwerk, • bundesweites Netzwerk IK. 	17	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
Evaluation und Monitoring (Artikel 11)			
13	Aufbau einer Datensammlung analog zur Landeskoordinierung und eruieren von Möglichkeiten zur Evaluation von Maßnahmen.	17, 61	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK • Haushaltsbudget
14	Vernetzung mit Wissenschaft: Hinwirken zur Evaluierung des Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention und des Aktionsplans LSBTIQ* auf kommunaler Ebene.	17	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Koordinierungsstelle LSBTIQ*, • Haushaltsbudget

Handlungsfeld Prävention		
Maßnahme	Akteur*innen	Ressourcen
15 Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung (Artikel 13) Die Absprachen zur Platzierung der Roten Bank in der Innenstadt werden verwaltungsintern vorbereitet und über den politischen Raum abgestimmt.	17, AG Rote Bank, 67, 61	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget; • Spendenmittel der AG können für Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden
16 Fortführung von Maßnahmen / Kampagnen zur Bewusstseinsbildung anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen (25.11.) in Kooperation mit den Netzwerken, wie z.B.: Fahnenaktionen, Plakataktionen, Brötchentüten. unter <ul style="list-style-type: none"> • Einbezug der Bedarfe von Frauen mit Behinderung, Frauen mit internationaler Familiengeschichte und weiteren vulnerablen Personengruppen, • Berücksichtigung von weiteren relevanten Gewaltformen, von Täterstrukturen etc., die bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurden. 	17, AK GewSchG, AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, 42, VHS und weitere Akteur*innen, Beauftragte für Menschen mit Behinderung, 36	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget, • Beantragung von Landesmitteln durch Koordinierungsstelle IK für Zusatzkosten
17 Erstellung einer Veranstaltungsübersicht zum 25.11., um die Kampagnen verschiedener Akteur*innen besser abstimmen zu können und die Sichtbarkeit zu verbessern (digital/Plakate).	17	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget

18 Einbezug von Männern in die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen <ul style="list-style-type: none"> • Auftaktveranstaltung zur Entwicklung von Kampagnen, die sich an Männer richten, um Gewalt zu verhindern, sie als Verbündete zu gewinnen und sie für die Themen häusliche sowie geschlechtsspezifische Gewalt zu sensibilisieren, • Planung und Durchführung von Veranstaltungen u.a. im Rahmen des internationalen Männertags „Männer und häusliche Gewalt“, • Kooperation MM und CV Münster z.B. bei der O-Woche. 	17, Netzwerk Gewaltprävention und Konfliktregelung, AK GewSchG, Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen – CV Münster e.V., MM – Nachtbürgermeister*in	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
19 Multiplizierung bestehender bundes-/ landesweiter Kampagnen oder Informationsmaterialien für Männer als betroffene häuslicher Gewalt (Art 2. Abs.2).	17, AK GewSchG und weitere Netzwerke	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
20 1. Entwicklung eines Metakonzepts für Awareness. 2. Aufbau eines Pools an ausgebildeten Teams und Regelmäßige Schulungen für Awareness-Arbeitende. 3. Finanzierung von Awarenessteams bei großen öffentlichen/gesamtstädtischen Veranstaltungen (Rosenmontag, 1. Mai, Silvester). 4. Finanzierung von Awarenessteams bei öffentlichen Veranstaltungen von vulnerablen bzw. marginalisierten Gruppen (z.B. Trans* Day of Visibility) und bei nichtkommerziellen Kulturveranstaltungen. Hierbei Berücksichtigung von Bedarfen von Frauen mit Behinderung.	32, 17, Beauftragte für Menschen mit Behinderung, MM – Nachtbürgermeister*in (NaBü)	<p>Zu 1: (Teil-)Kosten begleitender Beratung bei der Konzipierung 500 Euro</p> <p>Zu 2: Teil-(Kosten) Schulungen 500 Euro</p> <p>Zu 3: (Teil-)Kosten: 900 Euro</p> <p>Zu 4: (Teil-)Kosten 500 Euro</p>

21	Zur Sensibilisierung des Themas und Durchführung von Maßnahmen Input in verschiedenen Ausschüssen: <ul style="list-style-type: none"> • Sozialausschuss, • Ausschuss für Kinder und Jugendliche, • KIB, • weitere Gremien und Netzwerke, • Sensibilisierung der Presse und Medien. 	17, teilweise in Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen AK GewSchG und AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
Bildung (Artikel 14)			
22	Entwicklung eines pädagogischen Projekts für Schulen mit folgender Zielrichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion und Abbau von Geschlechterstereotypen, • Förderung demokratischer Werte. Das Projekt soll nachhaltig und präventiv das gesamte System Schule sensibilisieren (Einbeziehung Lehrkräfte und Bereitstellung Material) und bei Bedarf intervenierend tätig werden.	freie Träger	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Koordinierungsstelle LSBTIQ*, • Haushaltsbudget, • Zusätzliche Mittel für entsprechendes Konzept / Antrag eines freien Trägers²
23	Bestands-/Bedarfshebung der Angebote zur sexuellen und geschlechtersensiblen Bildung, zur Stärkung der sexuellen und geschlechtlichen Identität, insbesondere im Hinblick auf vulnerable Zielgruppen.	17 und freie Träger	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Koordinierungsstelle LSBTIQ*, • Haushaltsbudget
24	Bestands-/ Bedarfshebung der Angebote zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für FLINTA* sowie analog dazu Erhebung zu Angeboten für Jungen und Männer, insbesondere im Hinblick auf vulnerable Zielgruppen.	17 und freie Träger	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Koordinierungsstelle LSBTIQ*, • Haushaltsbudget

² Erste Gespräche mit dem Schulumt und Schulformsprecher*innen ergaben einen geschätzten Bedarf von 80.000 bis 100.000 Euro

25	Vernetzungs- und Kooperationssuche mit Hochschulen, Schulen und (Familien)-Bildungsstätten zur Gewinnung als Kooperationspartner*innen für Kampagnen und Projekte und zur Verankerung der Themen in der Lehre.	17	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
26	Berücksichtigung der Themen „sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ und „häuslicher Gewalt“ bei verschiedenen (online) Formaten für Eltern als Zielgruppe (Kurz-Inputs).	17, 40 VHS	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Koordinierungsstelle LSBTIQ*, • Haushaltsbudget
27	Durchführung von Bildungsangeboten und Veranstaltungen zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen (25.11.) unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit.	40 VHS, Stadtbücherei	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget
28	Der gemeinsame Austausch und die Sensibilisierung zu aktuellen Themen und Herausforderungen wie zu konkreten Förderanträgen wird ausgebaut, auch um Antragstellende künftig noch passgenauer beraten zu können.	17, 41	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Koordinierungsstelle LSBTIQ*, • Haushaltsbudget
29	Kontaktaufnahme zur Bezirksregierung zur Erkundigung, inwiefern die Abfrage zu Schutzkonzepten (Erstellung, Umsetzung) Bestandteil der Qualitätsanalyse ist.	40	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget
30	Erweiterung von Schutzkonzepten um die Themenbereiche geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt: <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Material für noch zu entwickelnde oder Ergänzung bereits bestehender Schutzkonzepte / Handlungsleitfäden. 	40, 17	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget

31	Im Rahmen der Entwicklung des neuen Kinder- und Jugendförderplans wird das Thema „Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt“ aufgegriffen und mögliche Bedarfe werden benannt. Aufbauend auf den Ergebnissen werden geschlechtsspezifische Angebote für Jugendliche entwickelt.	51 - Kinder und Jugendförderung, 17	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget³, • Koordinierungsstelle IK
Aus- und Fortbildung von Fachkräften (Artikel 15)			
32	Aufnahme von Fortbildungen / Kursen in den städtischen Fortbildungskatalog zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Basisfortbildungen „geschlechtsspezifische Gewalt“, • Kritische Männlichkeit, • Schulung zur ASS, • Angebote zur Selbstbehauptung/Selbstverteidigung für Mitarbeiterinnen/FLINTA. 	10, 17	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
33	Die Einbindung von kostenfreiem Fortbildungsmaterial der europäischen Trainingsplattformen VIMPRODO zu häuslicher Gewalt; www.training.vimprodo.eu bei Evermoood wird geprüft.	10	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget
34	Erstellen und Weitergabe einer Übersicht von kostenfreien Fortbildungsmaterialen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt für Mitarbeitende der Stadtverwaltung (Intranet) sowie in Netzwerken.	17	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Koordinierungsstelle LSBTIQ*

³ Was nicht innerhalb des Förderplans realisiert werden kann, wird in einer Kurzbeschreibung inklusive erforderlicher Ressourcen beim Amt 17 zusammengetragen und in einer Zusatzanmeldung zur IK der Politik zur Entscheidung vorgelegt.

35	Im Rahmen des Konzeptes „grenzachtender Umgang“ werden alle Mitarbeitende, insbesondere auch neue zum grenzachtenden Umgang informiert. Eine Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter*innen wird geprüft.	10	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget
36	Fortbildung von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratende Unterstützung bei der Erarbeitung von „Richtlinien“ für Fortbildungen: Auswahl der Fachbereiche, Priorisierungen, zeitlicher Umfang, inhaltliche Schwerpunkte, Formate, Verpflichtung? 2. Fortbildungen für Dezernatsleitung, Amtsleitung, Abteilungsleitungen, Fachstellenleitungen, Leitungsrunde, Leitungskonferenzen. 3. Fortbildung der Mitarbeitenden der jeweiligen Ämter. 	10, 17 und die jeweiligen Ämter, 2. 32, 36, 40, 50, 51, 52, 53, 59, SSB 3. 32, 36, 40, 50, 51, 52, 53, 59, SSB	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
37	Konzipierung einer Fortbildung zum Thema „Selbstreflexion und Vorurteilsbewusstsein“ Baustein A: Selbstreflexion und thematische Inputs: <ul style="list-style-type: none"> • Häusliche Gewalt, • LSBTIQ* (hier inter* Kinder), • Antirassismus. Einzelne ausgewählte Kitas, KSD und Jugendeinrichtungen als Pilotprojekte. Ergänzende digitale Wissensseinheiten (z.B. inter* Kinder, trans* Jugendliche), die anschließend flexibel abgerufen werden können. Baustein B: (bei Kitas der Pilotphase anwendbar) Ausstattung mit Diversitätsabbildendem Material, das dazu beiträgt, Geschlechterklischees abzubauen.	10, 17, 51	<ul style="list-style-type: none"> • 3000 Euro (Kosten für 3 Tage Referent*innen, Sachkosten und Material), • Koordinierungsstelle LSBTIQ* , • Koordinierungsstelle IK

38	Fortführung des Austauschs der Rechtspflegerschaft der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts zum Umgang mit Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt mit Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle und des Frauenhauses - Frauenhaus und Beratung e.V.	Amtsgericht – Rechtspflegerschaft, Frauenhaus und Beratung e.V.	• Haushaltsbudget
39	Austausch mit dem Stadtportbund und Sportamt, um Trainer*innen und Übungsleiter*innen fortzubilden.	17, 52, SSB	• Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
40	Fortbildung von Bediensteten der Polizei Münster: 1. Einrichten einer Seite „Häusliche Gewalt“ im Intranet. 2. Bereitstellung/Veröffentlichung von Informationen aus dem AK GewSchG und aus dem direktionsübergreifenden Arbeitskreis HG.	Polizei Münster	• Haushaltsbudget
Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter (Artikel 16)			
41	Regelmäßiger Austausch der Träger „Täterarbeit“.	Krisen- und Gewaltberatung für Männer - CV, Chance e.V., ggf. weitere Träger	• Haushaltsbudget
42	Bedarfsgerechter Ausbau des Beratungsangebotes für Täter*innen von häuslicher Gewalt.	Krisen- und Gewaltberatung für Männer – CV Münster	• 1 VZÄ = 87.551,72 € ⁴
43	Ausbau / Öffnung der Beratungsstelle Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen für • LSBTIQ* Personen, • Menschen mit Behinderung, in Zusammenarbeit mit relevanten Akteur*innen.	Krisen- und Gewaltberatung für Männer – CV Münster in Zusammenarbeit mit relevanten Akteur*innen	• Bordmittel ⁵
44	Fortführung und Ausbau des Gruppenangebots für Männer in Krisen bzw. Täter häuslicher Gewalt.	Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen – CV Münster	• Haushaltsbudget

⁴ Die Kosten für die weiter erforderliche Finanzierung sind bisher nicht gedeckt und müssten über politische Beschlüsse zum Haushalt bereitgestellt werden. Hierfür müssen Etatbeiträge zur Finanzierung durch die Träger gestellt werden.

⁵ Erhöhter Aufwand, muss in Trägerfinanzierung berücksichtigt werden

Handlungsfeld Schutz und Unterstützung – Allgemeine Hilfen

Maßnahme	Akteur*innen	Ressourcen	
45	Informationen (Artikel 19) Erstellung von barrierefreiem Informationsmaterial in Zusammenarbeit mit relevanten Akteur*innen für Hilfesuchende, z.B. in • einfacher/leichter Sprache, • Videos in Deutscher Gebärdensprache, • Mehrsprachigkeit. Das Material soll Hinweise auf die Barrierefreiheit der Anlaufstellen und Möglichkeiten zur Erreichbarkeit erhalten.	17, AK GewSchG, AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, Beauftragte für Menschen mit Behinderung, ggf. weiteren Akteur*innen	• Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget, • ggf. Beantragung von Landesmitteln
46	Entwicklung einer Strategie für die Verbreitung der Informationsmaterialien, insbesondere mit Blick auf vulnerable Zielgruppen, unter Beteiligung der Vertretungsgremien von Menschen mit Behinderung und Menschen mit internationaler Biografie, z.B. • Nutzung von Werbeflächen der Stadt, Bücherei, Kneipen, • Verbreitung von Informationsmaterial über die Ämter.	17, 36,52, 53, 59, Münster Information (MM), AK GewSchG; AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Integrationsrat, Migrant*innenselbsthilfeorganisationen (MSO's)	• Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
47	Planung einer Veranstaltung für Frauen mit Behinderung zum Kennenlernen der Gewalthilfestrukturen unter Beteiligung der freien Träger und weiterer relevanter Akteur*innen.	17, Beauftragte für Menschen mit Behinderung, NetzwerkBüro NRW - Frauen und Mädchen und Frauen mit Behinderung und chronischer Erkrankung, weitere Akteur*innen (freie Träger, Polizei)	• Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget, • Beantragung von Landesmitteln durch die Koordinierungsstelle zur Finanzierung des erhöhten Aufwandes der freien Träger und ggf. weiterer Kosten

48	<p>Optimierung der Homepage „gewaltschutz-muenster.de“ des Arbeitskreises GewSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evaluation um die Sichtbarkeit einschätzen und bewerten zu können, • Koordinierung von Maßnahmen, um die Barrierefreiheit der Homepage GewSchG zu erweitern, so dass sie für gehörlose und blinde/sehbehinderte Frauen nutzbar ist. Es sollen Informationsfilme in Deutscher Gebärdensprache erstellt und Vorlesefunktionen zur Verfügung gestellt werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Informationen zum Thema Gewalt und zur Istanbul Konvention. 2. Münsterspezifische Informationen. 	AK GewSchG, 17, NetzwerkBüro NRW Frauen und Mädchen mit Behinderung und chronischer Erkrankung, ggf. Einbindung weiterer Akteur*innen	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget, • Kosten können von freien Trägern bei Aktion Mensch beantragt werden und / oder Beauftragung von Landesmitteln (Öffentlichkeitsarbeit Runde Tische) durch die Koordinierungsstelle IK
49	Überarbeitung des Infoflyers der Polizei (Opferschutz) hinsichtlich Barrierefreiheit.	Polizei Münster	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget
50	Bereitstellung der Informationen über Hilfsangebote durch regelmäßige Anzeigenschaltung in den Tageszeitungen (auch Art. 13). (QR-Code Homepage Gewaltschutz-muenster.de).	17, AK Gewaltschutzgesetz, Tageszeitungen,	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget, • Weitere Kosten⁶
51	Entwicklung und Erstellung eines Überblicks des Hifesytems in Münster.	17	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
52	Erweiterung der Homepage des Amtes für Gleichstellung zur IK und Erstellung eines Flyers auch in einfacher Sprache.	17	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget

⁶ Eine erste Preisnachfrage ergab ein Kostenangebot von 10.0000 – 15.000€ für eine wöchentliche Anzeigenschaltung im Zeitraum von drei Monaten

Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)			
53	<p>Gewaltschutz für Frauen im Gesundheitswesen verbessern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Handlungsempfehlung“ Optimierung der gesundheitlichen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt“ (2005) wird unter Berücksichtigung vulnerabler Gruppen überarbeitet und Fachkräften zur Verfügung gestellt. 2. Ausbau der Vernetzung mit relevanten Netzwerken und Vereinigungen, um die Psychotherapeutische und medizinische Versorgung (Gynäkologie) in Münster, insbesondere für vulnerable Zielgruppen, zu verbessern (Ärztelkammer, GEW Erziehung und Wissenschaft, Gesundheitskonferenz, Bündnis Depression). 	1.: 17, 53 AK Gesundheitliche Versorgung bei häuslicher Gewalt“, Gesundheitskonferenz 2.: 17, 53	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Koordinierung LSBTIQ*, • Haushaltsbudget
54	<p>Gewaltschutz für Frauen im Jobcenter verbessern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Jobcenter durch: <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildung der Mitarbeitenden (siehe Artikel 15), • Fortführung der regelmäßigen Informationen zum Gewaltschutz durch die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC), • Entwicklung eines Handlungsleitfadens (ab 2025), • Fortführung Pflege und Aktualisierung der Informationen zu Beratungsstellen (Wiki). 2. Klärung, ob „Luisa ist hier!“ im Jobcenter durchgeführt werden kann. 	59	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget

55	Stärkung der Rechte von gewaltbetroffenen Frauen mit internationaler Familiengeschichte im Aufenthaltsrecht: 1. Fortführung und ggf. Anpassung der Ermessensausübung im Aufenthaltsrecht (eigenständiges Aufenthaltsrecht). 2. Nach Bedarf Durchführung von Informationsveranstaltungen für Fachkräfte zum Aufenthaltsrecht (in Präsenz oder digital).	36	• Haushaltsbudget
56	Stärkung des Rechts auf angemessenen Wohnraum: Das Amt für Wohnungswesen unterstützt weiterhin Frauen mit ihren Kindern, die in Frauenhäusern in Münster leben, bezahlbaren Wohnraum zu finden.	64	• Haushaltsbudget
57	Überlegungen zur Vereinfachung bürokratischer Verfahren für Frauen in Frauenhäusern.	17, 36, 59, 50, 51, Fraueninfrastruktur	• Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
58	Die Forderungen der IK werden, bei der Trägerfinanzierung berücksichtigt. Bspw. werden Träger aufgefordert im Jahresbericht Bezug zur IK zu nehmen oder es wird bei Neuaufnahme von Vereinbarungen inkludiert.	17, 50, 53	• Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget

Handlungsfeld Schutz und Unterstützung – Spezialisierte Hilfen

Maßnahme	Akteur*innen	Ressourcen
59	Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22) Die finanzielle Ausstattung der bestehenden Frauenberatungsstellen wird verlässlich zur Verfügung gestellt und gemäß der Forderung der Istanbul-Konvention sukzessive aufgestockt. ⁴ Berücksichtigt werden dabei die Anpassung des Bevölkerungswachstums in Münster, das steigende Aufkommen von Gewalt, der zusätzliche Zeitaufwand für die Umsetzung der IK, welche die Komplexität des Arbeitsaufwandes zusätzlich erhöhen (Barrierefreiheit, LBTI*). Die Finanzierung erfolgt dynamisch und unter Berücksichtigung von Inflation, die Eingruppierung erfolgt entsprechend der notwendigen Qualifikation und Tätigkeit.	Derzeit sind die Frauenberatungsstellen mit insgesamt 9,3 VZÄ ausgestattet. Finanzierung: Amt 50 = 2,04 VZÄ. Amt 17 = 7,26 VZÄ. Auf Grundlage der Vorgaben des bff ⁷ besteht in Münster ⁸ ein Gesamtbedarf v. 20,8 VZÄ. Es fehlen 11,5 VZÄ (20,8 - 9,3) zzgl. Overhead 6,3 VZÄ.
60	Zugang der Frauenberatungsstellen für vulnerable Zielgruppen 1. Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für Dolmetscher*innenkosten werden weiterhin zur Verfügung gestellt und bedarfsgerecht angepasst. 2. Vernetzung mit Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung zur • Gestaltung der Barrierefreiheit, • Nutzung von barrierefreien Räumlichkeiten, • Durchführung von Tandemberatungen.	Zu 1.: 50, Frauen helfen Frauen e.V., Beratung und Therapie für Frauen e.V., Beratungsstelle – Frauenhaus und Beratung e.V. Zu 2.: Frauenberatungsstellen Derzeit sind die Frauenberatungsstellen mit insgesamt 9,3 VZÄ ausgestattet. Finanzierung: Amt 50 = 2,04 VZÄ. Amt 17 = 7,26 VZÄ. Auf Grundlage der Vorgaben des bff ⁷ besteht in Münster ⁸ ein Gesamtbedarf v. 20,8 VZÄ. Es fehlen 11,5 VZÄ (20,8 - 9,3) zzgl. Overhead 6,3 VZÄ. Zu 1.: IST: 20.000€, SOLL: 30.000€ ⁴ Zu 2.: Haushaltsbudget ⁵

⁷ Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe hat errechnet, wie Frauenberatungsstellen ausgestattet sein müssen, um Ihre Arbeit bedarfsgerecht ausführen zu können: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/stark-gegen-gewalt.html>

⁸ Bedarf in Münster auf Grundlage von 320.000 EW

61	Die Frauenberatungsstellen öffnen sich weiter sichtbar für LBTI* Personen.	Frauenberatungsstellen	• Haushaltsbudget ⁵
62	Ermittlung weiterer finanzieller Bedarfe für Dolmetscher*innenkosten (z.B. für Arztbesuche, Psychotherapie) für Träger, die auf den bereits zur Verfügung stehenden Mittel nicht zugreifen können.	17, Refugio/GGUA, Europabrücke ggf. weitere	• Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
63	Beratung und Unterstützung für alle Gewaltformen: Eruieren, und thematisieren, Maßnahmen entwickeln für Gewaltformen, welche bisher nicht ausreichend thematisiert werden und für die es nicht ausreichend Unterstützungsangebote gibt. (z.B.: Menschenhandel, digitale Gewalt, rituelle Gewalt, Gewalt im Rahmen von Prostitution).	17, Arbeitskreis GewSchG, Arbeitskreis gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, 53 – Marischa	• Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
64	Kompetenzzentrum für LSBTIQ* Personen, die Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen gemacht haben. Über zwei Jahre soll in einem Partizipationsprozess ein Konzept für die psychosoziale Beratung von LSBTIQ* Personen, die Gewalt erfahren haben, entwickelt werden.	17, freie Träger	• Koordinierungsstelle LSBTIQ*, • Koordinierungsstelle IK, • Externe Begleitung 8.000 €, • Stundenaufstockung bei den vom Amt für Gleichstellung geförderten Träger mit psychosozialen Beratungsangeboten im Bereich Frauen und LSBTIQ* je 0,1 VZÄ für zwei Jahre (ca. 140.000 € gesamt für acht Träger)

Schutzunterkünfte (Artikel 23)			
65	Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in Frauenhäusern wird, entsprechend den Forderungen der Istanbul-Konvention, angepasst. 1. Erarbeitung eines Konzeptes für Schutzwohnungen durch die Träger der Frauenhäuser für die Übergangszeit, bis ein weiteres Frauenhaus zur Verfügung steht. Für die Konzepterstellung werden den Trägern finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. 2. Erarbeitung eines Konzeptes für ein weiteres (barrierefreies) Frauenhaus durch die Träger der Frauenhäuser. 3. Finanzierung eines barrierefreien Frauenhauses im Rahmen einer Pauschalfinanzierung und in Abstimmung mit den umliegenden Kreisen.	17, 50, Beratungsstelle Frauenhaus und Beratung e.V., Frauenhäuser, 64, in Absprache mit den umliegenden Kreisen	Zu 1.: • Kosten für die Konzepterstellung Schutzwohnung(en) für die freien Träger: : 5.000€ ⁴ Zu 2.: • Kosten für die Konzepterstellung für ein weiteres (barrierefreies) Frauenhaus: 10.000€ ⁴ = 2 VZÄ für einen Monat. • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget Angaben zu Kosten für Schutzwohnung(en) und Frauenhaus können derzeit nicht gemacht werden.
66	Die Schutzhäuser führen die Gestaltung ihres barrierefreien Zugangs sukzessive fort (räumliche Ausstattung, technische Hilfsmittel, Erreichbarkeit, Beratungsgespräche, Fortbildungen, gezielte Öffentlichkeitsarbeit).	Träger der Frauenhäuser in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung, Runder Tisch barrierefreies Bauen	• Haushaltsbudget ⁵
67	Die Frauenhäuser öffnen sich weiter sichtbar für LBTI* Personen.	Frauenhäuser	• Haushaltsbudget ⁵
68	Öffnung der Frauenhäuser für Trans* Frauen, entsprechende Erweiterung der Zielgruppe in den Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Frauenhäuser.	17, freie Träger	• Haushaltsbudget ⁵

69	Überlegungen zu Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen / Personen, die keinen oder erschwerten Zugang zu Frauenhäusern haben (Frauen mit Suchterkrankung, obdachlose Frauen, Seniorinnen/Frauen mit Pflegebedarf, geflüchtete Frauen, Frauen mit Söhnen ab 18, Studierende, EU-Bürgerinnen, LBTI*, Frauen mit Behinderung). Dazu werden Gespräche im Rahmen der Vernetzung geführt.	17, 50	<ul style="list-style-type: none"> Koordinierungsstelle IK, Koordinierungsstelle LSBTIQ, Haushaltsbudget
70	Fortführung der Vernetzung mit dem Arbeitskreis Runde Tische Häusliche Gewalt Münsterland insbesondere hinsichtlich des Bedarfs eines weiteren Frauenhauses.	17	<ul style="list-style-type: none"> Koordinierungsstelle IK, Haushaltsbudget
Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)			
71	Die Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt führen die Gestaltung ihres barrierefreien Zugangs sukzessive fort (räumliche Ausstattung, technische Hilfsmittel, Erreichbarkeit, Beratungsgespräche, Fortbildungen, gezielte Öffentlichkeitsarbeit).	Beratungsstelle Frauenhaus und Beratung e.V., Beratungsstelle Frauen-Notruf e.V.,	<ul style="list-style-type: none"> Haushaltsbudget⁵
72	Die Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt öffnen sich weiter sichtbar für LBTI* Personen.	Beratungsstelle Frauenhaus und Beratung e.V., Beratungsstelle Frauen-Notruf e.V	<ul style="list-style-type: none"> Haushaltsbudget⁵
73	Ausbau der Anonymen Spurensicherung (ASS): <ul style="list-style-type: none"> Durchführung in allen Krankenhäusern mit gynäkologischen Abteilungen und Kinderschutzambulanz. Die Verstärkung der ASS wird weiter vorangetrieben und für vulnerable Personengruppen zugänglich gestaltet (Trans*Personen, Frauen mit Behinderung, Frauen mit Fluchterfahrung usw.). 	AG ASS, 17, teilweise in Kooperation mit weiteren Akteur*innen	<ul style="list-style-type: none"> Haushaltsbudget, Koordinierungsstelle IK, Beantragung von weiteren Kosten über Landesmittel durch die Koordinierungsstelle IK

	<ul style="list-style-type: none"> ASS wird der Öffentlichkeit und Fachkräften weiter bekannt gemacht (Flyer, Homepage) unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit. Die Qualitätssicherung der ASS erfolgt durch regelmäßige Fortbildungen für Mediziner*innen und Multiplikator*innen und Evaluation. 		
Schutz und Unterstützung für Kinder, als Zeug*innen häuslicher Gewalt (Artikel 26)			
74	Im Netzwerk Kinderschutz oder einer temporären UAG kann ein Rahmen zur Verfügung gestellt werden, Themen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Kontext von Kindern und Jugendlichen mit Akteur*innen im Kinderschutz zu thematisieren.	51 Netzwerk Kinderschutz	<ul style="list-style-type: none"> Haushaltsbudget
75	Das Netzwerk Kinderschutz wird weiterhin mit dem Netzwerken Gewaltschutz an Frauen vernetzt. Das Netzwerk Kinderschutz und seine Möglichkeiten können im AK Gewaltschutz vorgestellt und Synergien definiert werden.	51 Netzwerk Kinderschutz, Arbeitskreis GwSchG, Arbeitskreis gegen Gewalt an Frauen und Mädchen	<ul style="list-style-type: none"> Haushaltsbudget
76	Im Rahmen stetiger Bedarfsfeststellung und Weiterentwicklung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe wird im Kontext der niedrigschwelligen und barrierefreien Beratungs- und Unterstützungsangebote weiterhin auf alle Formen der Kindeswohlgefährdung geschaut und diese entsprechend berücksichtigt. Hierzu werden entsprechende Kooperationen mit Trägern und Fachberatungsstellen genutzt.	51	<ul style="list-style-type: none"> Haushaltsbudget
77	In den vom Jugendamt durchgeführten Entwicklungen von institutionellen Rechte- und Schutzkonzepten wird im Bereich der allgemeinen Informationen über Kindeswohlgefährdung ebenfalls über häusliche Gewalt und die Mitbetroffenheit von Kindern im Kontext häuslicher Gewalt gesprochen.	51	<ul style="list-style-type: none"> Haushaltsbudget

78	Die „Handlungsempfehlungen zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt in Münster“ werden überprüft und Veränderungsbedarfe identifiziert, sowie überarbeitet.	51, 17	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierungsstelle IK, • Haushaltsbudget
Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)			
79	Überprüfung von Umgangs- und Sorgerechtsregelungen von Eltern, deren Kinder Zeug*innen von häuslicher Gewalt wurden: Der Runde Tisch „Trennung und Scheidung“ diskutiert die Frage, ob ein eigener Leitfaden zum Umgang mit Verfahren, in denen Gewaltvorwürfe Bestandteil sind, angelehnt an das Münchener Modell, entworfen werden muss/soil.	Runder Tisch „Trennung und Scheidung“ (Familiengericht, Beratungsstellen, 51, Verfahrensbeistand*innen, Anwält*innen)	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget

Handlungsfeld Strafverfolgung und Justiz

Maßnahme	Akteur*innen	Ressourcen
Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50)		
80	Fortführung, Überprüfung und Anpassung der Kooperationsvereinbarung.	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsbudget
Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51)		
81	Siehe dazu Maßnahme Nr.10	

Anhang

Factsheet DIMR	74
Bestandsanalyse	76

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Monitor Gewalt gegen Frauen

Zahlen und Fakten zu geschlechtsspezifischer Gewalt

1 Was ist die Istanbul-Konvention?

Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats. Die Konvention sieht Maßnahmen vor, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen. 2018 ist die Konvention in Deutschland in Kraft getreten. Sie gilt im Rang eines Bundesgesetzes.

2 Was ist geschlechtsspezifische Gewalt?

Die Istanbul-Konvention macht klar: Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung. Geschlechtsspezifisch ist Gewalt, die sich gegen Frauen richtet, weil sie Frauen sind, oder Gewalt, von der Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind. Geschlechtsspezifische Gewalt ist Ausdruck ungleicher Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, dient der Unterdrückung von Frauen und ist tief in gesellschaftlichen Strukturen und Normen verankert.

3 Welche Formen von Gewalt umfasst die Istanbul-Konvention?

Frauen erleben geschlechtsspezifische Gewalt in

- körperlicher (darunter fallen auch Femizide),
- sexualisierter,
- psychischer,
- wirtschaftlicher
- sowie digitaler Form.



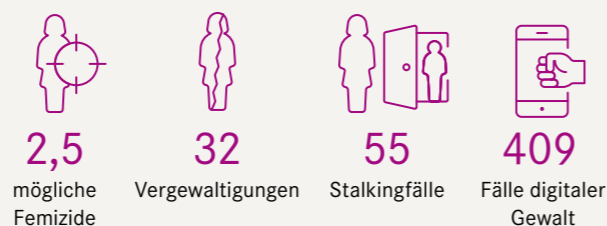
Die Istanbul-Konvention enthält unter anderem spezifische Vorgaben zu Vergewaltigung, sexueller Belästigung, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation ohne freie und informierte Zustimmung sowie Stalking.

4 Wie viele Frauen und Mädchen sind in Deutschland von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen?

Gewalt gegen Frauen und Mädchen nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Nach Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gab es 2023 jeden Tag durchschnittlich:



Darunter pro Tag



Die Dunkelziffern sind vermutlich deutlich größer. Befragungen zeigen, dass lediglich ein geringer Teil von Straftaten angezeigt wird.

5 Was sind Femizide und wie oft kommt es dazu?

Femizide sind die äußerste Eskalation geschlechtsspezifischer Gewalt: Frauen werden in diesen Fällen aufgrund ihres Geschlechts getötet, meist in (ex)-partnerschaftlichen Beziehungen. Femizide werden häufig als Familientragödie bagatellisiert und weniger hart bestraft. Doch: Wenn ein Mann eine Frau tötet, weil sie sich trennt, ist das Mord.



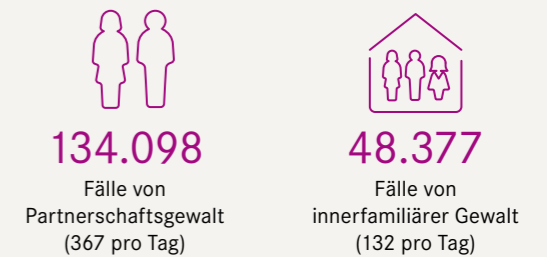
Die Zahl möglicher Femizide kann nur annäherungsweise angegeben werden, da die Polizeiliche Kriminalstatistik die Tatmotivation nicht ausweist.

6 In welchem Alter sind Frauen und Mädchen besonders betroffen?



7 Wer sind die Täter?

Geschlechtsspezifische Gewalt findet oft im sozialen Nahraum statt. Täter oder Tatverdächtige sind oft Partner, Angehörige oder Personen aus informellen sozialen Beziehungen (Freunde, Bekannte, Kollegen usw.). 2023 gab es:



8 Was ist der „Monitor Gewalt gegen Frauen“?

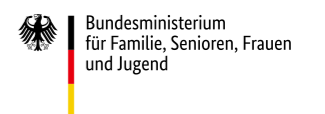
Der Monitor ist eine umfassende Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat den Monitor 2024 erstmals veröffentlicht.



Impressum

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte | Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
 info@institut-fuer-menschenrechte.de, www.institut-fuer-menschenrechte.de
 Dezember 2025 · Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Gefördert vom:





Umsetzung der Istanbul-Konvention in Münster: Part I – Bestandsanalyse der Be- ratungs-/ Gewaltschutzinfrastruktur für Frauen

Autorin: Lea Stratmann

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Gleichstellung und den Arbeitskrei-
sen „Gewaltschutzgesetz“ und „Gegen Gewalt an Frauen und Mäd-
chen“

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Methodisches Vorgehen	2
3	Darstellung der Ergebnisse	2
3.1	Demografische Fragen	2
3.2	Bedarfsabfrage	5
3.3	Ressourcenabfrage	10
4	Zusammenfassung der Ergebnisse	13
4.1	Ergebnisse verglichen anhand der Istanbul-Konvention	14
5	Forderungen	16
6	Fazit	16
7	Literaturverzeichnis	18
8	Anhangsverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Für welche Art der Einrichtung füllen Sie die Umfrage aus?	2
Abbildung 2: Themenschwerpunkte	3
Abbildung 3: Aus welchen Mitteln wird Ihre Einrichtung finanziert?	4
Abbildung 4: Welche Begriffe nutzen Sie, um Gewalt gegen Frauen zu beschreiben und wie bewerten Sie die einzelnen Begriffe auf einer Skala von 0 bis 100?	5
Abbildung 5: Auf welchem Weg werden Sie im Erstkontakt von Frauen, die Gewalt erlebt haben, kontaktiert?	6
Abbildung 6: Welche Gründe gibt es, dass Frauen nicht im Hilfesystem ankommen?(a.)	7
Abbildung 7: Welche Gründe gibt es, dass Frauen nicht im Hilfesystem ankommen?(b.)	7
Abbildung 8: Welche Gründe gibt es, dass Frauen nicht im Hilfesystem ankommen? (c.)	8
Abbildung 9: Können Sie in einer akuten Krisensituation innerhalb von 24 Stunden ein Erstgespräch anbieten?	8
Abbildung 10: Wie häufig müssen Sie Klientinnen ablehnen?	9
Abbildung 11: Aus welchen Gründen müssen Sie Klientinnen ablehnen?	9
Abbildung 12: Decken Ihre Ressourcen das Bedarfsaufkommen der bei Ihnen Hilfe suchenden Frauen, welche von Gewalt betroffen sind, ab?	10
Abbildung 13: Wie hoch schätzen Sie die fehlenden Ressourcen in Ihrer Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen ein?	11
Abbildung 14: Was fehlt Ihnen zum Abdecken des Bedarfsaufkommens?	11
Abbildung 15: Was schätzen Sie als größtes Problem oder Hürde in Ihrer Arbeit ein? ...	12

1 Einleitung

Deutschland ist dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) 2017 beigetreten. Die Istanbul-Konvention ist nach Ratifizierung am 1. Februar 2018 in Deutschland als Bundesgesetz in Kraft getreten. Mit der Ratifizierung gilt die Konvention damit in Deutschland als Bundesgesetz und zugleich als völkerrechtlicher Vertrag (Deutscher Städtetag Berlin und Köln, 2021, S. 5 f.). Deutschland hat sich damit verpflichtet, auf allen staatlichen Ebenen Gewalt gegen Frauen zu verhüten, zu bekämpfen und den Opfern häuslicher Gewalt und anderer Gewaltformen Schutz und Hilfe zu gewähren. Die wesentlichen Verpflichtungen aus der Konvention sind:

- Schutz und Hilfe bei Gewaltbetroffenheit zu gewährleisten
- Gewalt zu verfolgen und zu sanktionieren sowie
- Öffentliches Bewusstsein zu schaffen (Council of Europe Treaty Series, 2011, S. 41 ff.).

Die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention gelten auf staatlichen Ebenen (Behörden, Gesetzgebung und Gericht) sowie für Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, Verwaltung, Gesundheitswesen, Politik, Wissenschaft und in der Zivilgesellschaft (Deutscher Städtetag Berlin und Köln, 2021, S. 9). Jedoch mangelt es seit der Ratifizierung weiterhin an der Umsetzung der Istanbul-Konventionen.

Durch die Arbeitskreise (AK) Gewaltschutzgesetz und Gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, die vom Amt für Gleichstellung der Stadt Münster koordiniert werden, gibt es eine gute Vernetzung zwischen den involvierten Institutionen, den Unterstützungsorganisationen und der freien Trägerschaft. Dieses sind beispielsweise Fachberatungsstellen, Frauenhäuser, staatliche Stellen wie Polizei, KSD, Staatsanwaltschaft etc. Das Amt für Gleichstellung erhielt den Auftrag von der Politik, eine erste Bestandaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Münster durchzuführen. Die oben genannten Arbeitskreise wurden mit der Durchführung dieser Bestandaufnahme beauftragt. Dazu wurde ein Fragebogen entwickelt, (Anhang A) der einen ersten Überblick über den Ist-Zustand und die Bedarfe der Hilfeinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen in Münster schaffen soll.

2 Methodisches Vorgehen

Im November 2022 wurde die Umfrage zur Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse der Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Frauen in Münster konzipiert, welche in Form eines Fragebogens im Dezember 2022 per E-Mail an die Fachstellen versandt wurde. Der Fragebogen gliedert sich in drei Teile (Demografische Fragen, Bedarfsabfrage sowie Ressourcenabfrage) und besteht aus 28 Fragen. 14 von insgesamt 25 angefragten Fachstellen beteiligten sich an der Umfrage. Obwohl manche Fragen nicht auf alle Fachstellen zugeschnitten sind, wurden die Einrichtungen gebeten, die Fragebogen nach Möglichkeit zu bearbeiten. Zunächst wurde der Fragebogen an die freien Träger und Fachstellen der Arbeitskreise geschickt. Nach den Rückmeldungen der Fachstellen begann die Auswertung des Fragebogens. Die Auswertung der Fragebogen erfolgte anonym.

3 Darstellung der Ergebnisse

Im folgenden Kapitel erfolgt die Darstellung der Ergebnisse des Fragebogens zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Stadt Münster. Unter den vierzehn teilnehmenden Trägern befinden sich zwei Frauenhauseinrichtungen, die Rechtsmedizin sowie elf Fachberatungsstellen.

3.1 Demografische Fragen

Frage 1: Art der Einrichtung

Ca. 30% der Teilnehmenden füllte die Umfrage für Fachberatungsstellen bei sog. häuslicher Gewalt aus. Außerdem nahmen Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt, Geflüchteten-/ Migrationsberatung sowie Frauenhäuser an der Umfrage teil.

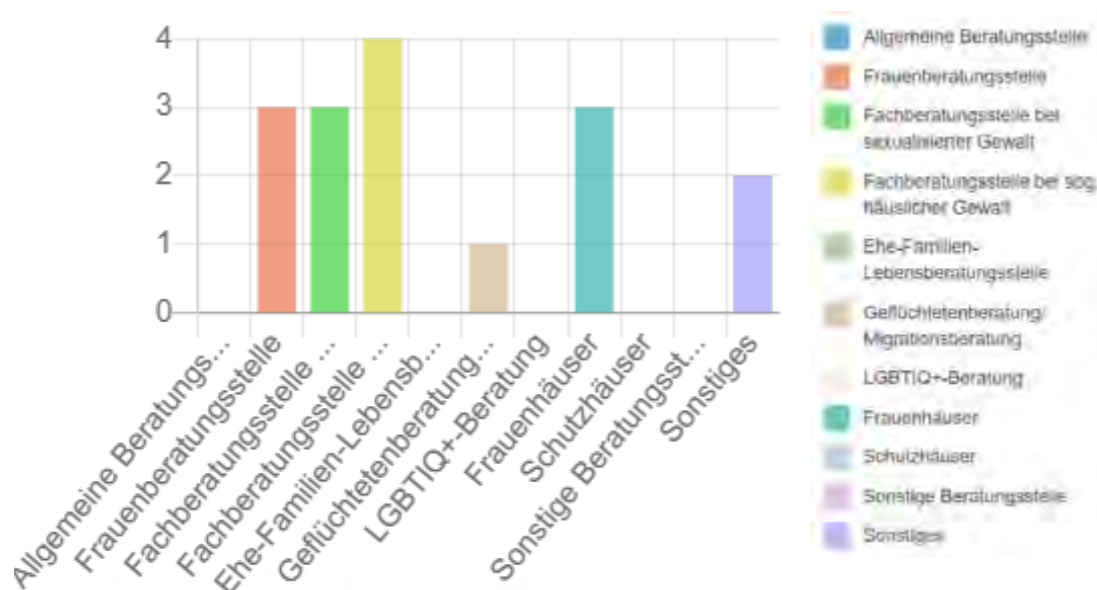


Abbildung 1: Für welche Art der Einrichtung füllen Sie die Umfrage aus?

Frage 2: Themenschwerpunkte

Ein Großteil der Einrichtungen haben sog. häusliche Gewalt, psychische, körperliche, sexualisierte Gewalt sowie Krisenberatung und Stalking als Themenschwerpunkte angegeben. Weniger vertreten sind Traumafachberatung, Digitale/ Cybergewalt, FGM (Weibliche Genitalbeschneidung), Folter, Gewalt in der Pflege im sozialen Nahraum und Sonstiges.

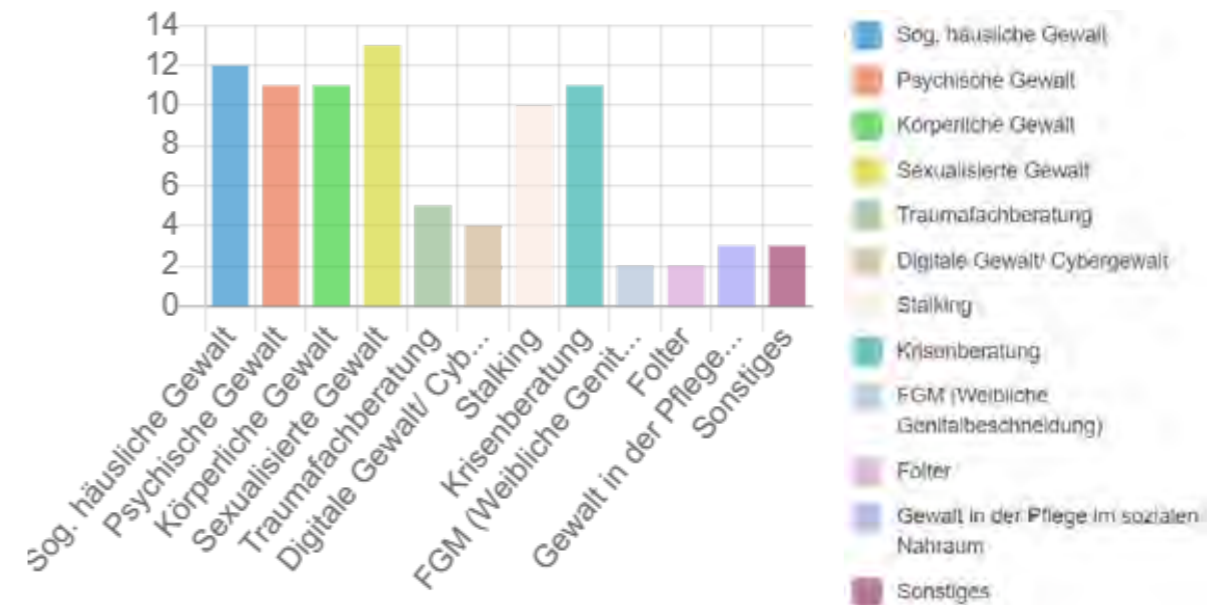


Abbildung 2: Themenschwerpunkte

Art der Angebote

Die Einrichtungen haben ein sehr breites Angebotsspektrum, auf das sie spezialisiert sind. Das Angebot reicht von Beratung, Krisenintervention sowie psychosozialer Beratung bis zu Gruppenangeboten, Begleitung zur Polizei sowie zur Antragsstellung (Gewaltschutzgesetz), Weiterbildung und Schulung von Multiplikatoren, Unterbringung in Frauenhäusern, Prozessbegleitung, Hilfe in akuten Notfällen, langfristiger Hilfe, rechtlicher sowie finanzieller Beratung und Paarberatung (Anhang B).

Frage 3: Entstehung des Vereins/Trägers

Neun Träger haben sich Ende der 70er, Anfang der 80er Jahren gegründet. Fünf Träger gaben an, sich nach dem Jahr 2000 gegründet zu haben.

Frage 4: Befassung des Vereins/Trägers mit dem Thema Gewalt an Frauen

Die meisten Träger haben sich seit Ende der 70er Jahre mit dem Thema Gewalt gegen Frauen beschäftigt. Die Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes führte zur Entstehung drei weiterer Beratungsangebote Anfang 2000. Ein Träger gründete und befasste sich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen seit 2018.

Frage 5: Finanzierung

Die Finanzierung der Fachstellen bei sog. häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen setzt sich größtenteils aus kommunalen Mitteln und Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen. Einige Stellen finanzieren einen Teil durch Eigenmittel wie Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Bußgeldzuweisungen.

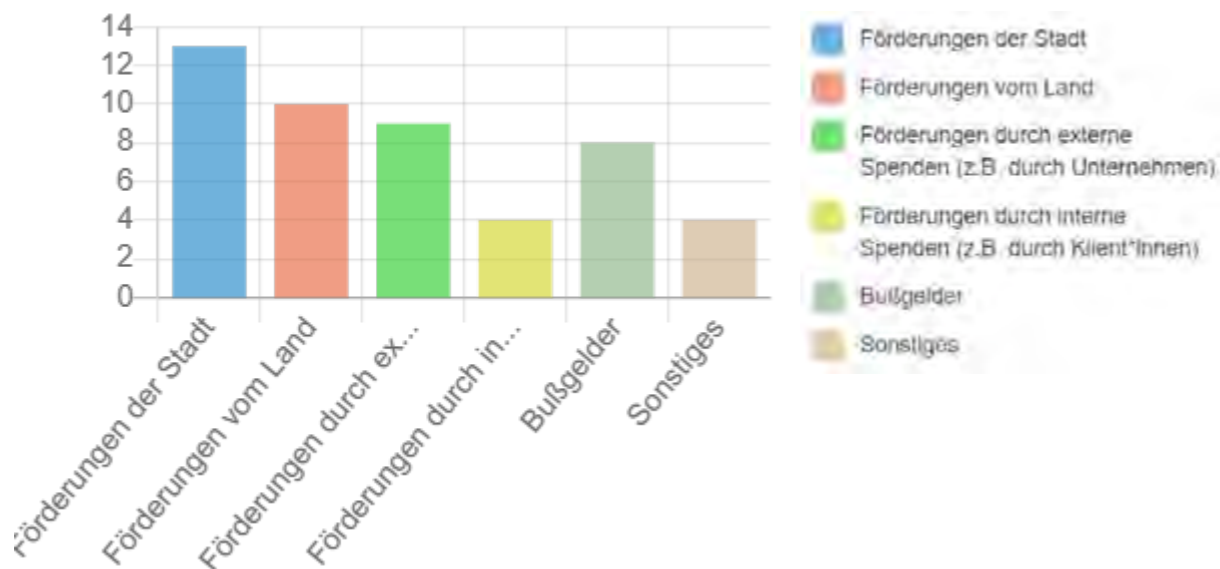


Abbildung 3: Aus welchen Mitteln wird ihre Einrichtung finanziert?

Frage 6: Mitarbeiter*innen der Einrichtung

Die meisten Einrichtungen gaben an, aus wenigen Mitarbeiter*innen zu bestehen. Zehn von den vierzehn Teilnehmenden haben unter zehn Mitarbeiter*innen, zwei über zehn. Eine Einrichtung gab an, eine Mitarbeiter*innenanzahl von 30 und eine von 100 zu haben (Anhang C). Die Anzahl der Mitarbeiter*innen entspricht nicht grundsätzlich Vollzeitstellen.

Frage 7: Mitarbeiter*innenzahl Gewaltschutz

Bei zwölf von vierzehn Teilnehmenden sind unter zehn Mitarbeiter*innen im Gewaltschutz tätig. Eine Einrichtung gab an, dass 10 Mitarbeiter*innen im Gewaltschutz tätig sind und eine Einrichtung gab an, dass 23 Mitarbeiter*innen im Gewaltschutz tätig sind (Anhang D).

Frage 8: Wochenarbeitsstunden insgesamt

Drei von vierzehn Teilnehmer*innen (ca. 21%) gaben an, ca. 300 Wochenarbeitsstunden auf alle Mitarbeiter*innen verteilt zur Verfügung zu haben. Jeweils zwei der Teilnehmenden gaben an, zwischen 0-30, 61-90 und 91-120 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung zu haben. Die übrigen Teilnehmenden liegen zwischen 31-60, 121-150, 151-180, ca. 230 und ca. 900 Wochenarbeitsstunden (Anhang E).

Frage 9: Wochenarbeitsstunden insgesamt für den Gewaltschutz

21% der Teilnehmenden haben 0-30 Wochenarbeitsstunden über alle Mitarbeiter*innen verteilt zur Verfügung. Jeweils 14% haben 31-60, 91-120 und 151-180 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung und jeweils 7% der Teilnehmenden hat 61-90, ca. 230 und ca. 700 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung (Anhang F).

Frage 10: Öffnungszeiten/ Erreichbarkeit

21% der Teilnehmenden gaben an, rund um die Uhr erreichbar zu sein. Wiederum sechs teilnehmende Träger gaben an, offene Sprechstunden zu den Öffnungszeiten anzubieten. Ein Träger gab an, keine offenen Sprechstunden anzubieten und sieben Träger gaben unterschiedlichen Öffnungszeiten von montags bis freitags an.

Frage 11: Erreichbarkeit in Krisenfällen

Die Hälfte der Teilnehmenden ist rund um die Uhr in Krisenfällen erreichbar. Einige Teilnehmende sind während der Öffnungszeiten in Krisenfällen erreichbar, ein Träger gab an, ganztätig über den Anrufbeantworter erreichbar zu sein.

3.2 Bedarfsabfrage

Frage 12 und 13: Begriffsnutzung

Fast 80% nutzen den Begriff „häusliche Gewalt“, jedoch wird der Begriff von einer Skala 1 bis 100 nur mit 55 bewertet. Das zeigt, dass der Begriff zwar am häufigsten genutzt wird, jedoch nicht als angemessen gesehen wird. „Sexualisierte Gewalt“ wird ebenfalls häufig genutzt und auch gleichzeitig als sehr angemessen bewertet. Ebenso werden „strukturelle Gewalt“ sowie „geschlechterspezifische Gewalt“ als sehr angemessen bewertet.

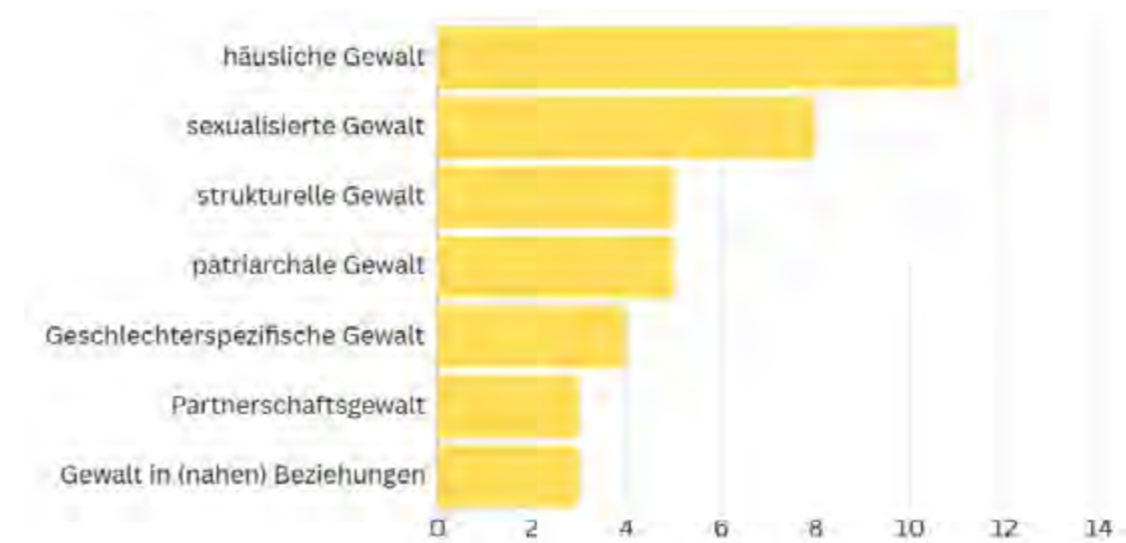


Abbildung 4: Welche Begriffe nutzen Sie um Gewalt gegen Frauen zu beschreiben und wie bewerten Sie die einzelnen Begriffe auf einer Skala von 0 bis 100?

Frage 14: Mitarbeiter*innen, die Kontakt zu gewaltbetroffenen Frauen haben

Drei Einrichtungen gaben an, dass ein*e Mitarbeiter*in im Gewaltschutz tätig ist. Ebenso gaben drei Einrichtungen an, dass fünf Mitarbeiter*innen im Gewaltschutz tätig sind. Zwei gaben neun Mitarbeiter*innen an und jeweils eine Einrichtung gab an, dass drei, zehn und dreiundzwanzig Mitarbeiter*innen im Gewaltschutz tätig sind (Anhang G).

Frage 15: Anfragen

Bei 80 Prozent der aufkommenden Anfragen handelt es sich um Frauen, welche von Gewalt betroffen sind.

Frage 16: Erstkontaktaufnahme

Die erste Kontaktaufnahme zu den Hilfestellen erfolgt häufig über das Telefon. In vielen Fällen erfolgt die Kontaktaufnahme über Dritte, wie Angehörige oder Freund*innen der Betroffenen oder über Sozialarbeiter*innen oder Betreuer*innen, die den Frauen die Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen oder anderen Hilfestellen bei häuslicher Gewalt empfehlen. Ca. 79% nehmen Kontakt über E-Mail oder über andere Fachberatungsstellen auf und 71% nehmen Kontakt über die Polizei auf. Einige Frauen nehmen auch in Eigeninitiative Kontakt zu den Fachstellen auf und stellen sich persönlich vor.

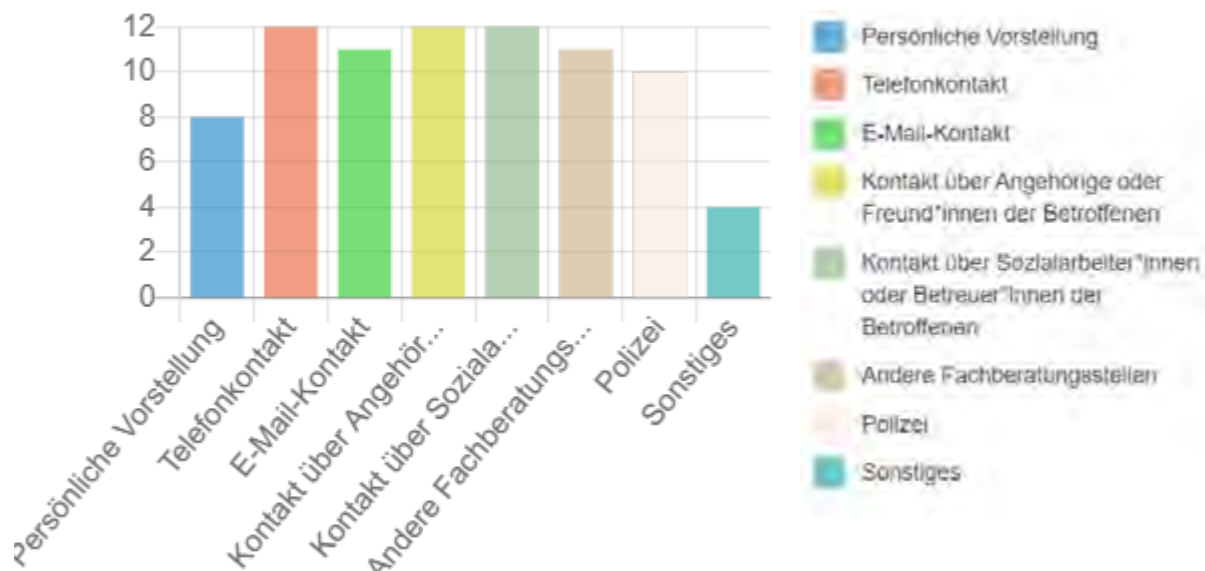


Abbildung 5: Auf welchem Weg werden Sie im Erstkontakt von Frauen, die Gewalt erlebt haben, kontaktiert?

Fragen 17: Hilfesystem

Alle Teilnehmenden (also 100%) gehen davon aus, dass nicht alle Frauen im Hilfesystem ankommen (Anhang H).

Frage 18: Gründe, warum Frauen nicht im Hilfesystem ankommen

a. Seitens der eigenen Institution

Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden gab an, dass die gewaltbetroffenen Frauen aufgrund von mangelnden Übersetzungs-/Sprachmittlungsmöglichkeiten nicht im Hilfesystem ankommen. Die Hälfte gab an, dass die betroffenen Frauen aufgrund von nicht vorhandener Barrierefreiheit im Hilfesystem ankommt, 43% aufgrund von mangelnder Erreichbarkeit in Akutsituationen und 29% wegen langen Wartezeiten bzw. wegen mangelndem Angebot.

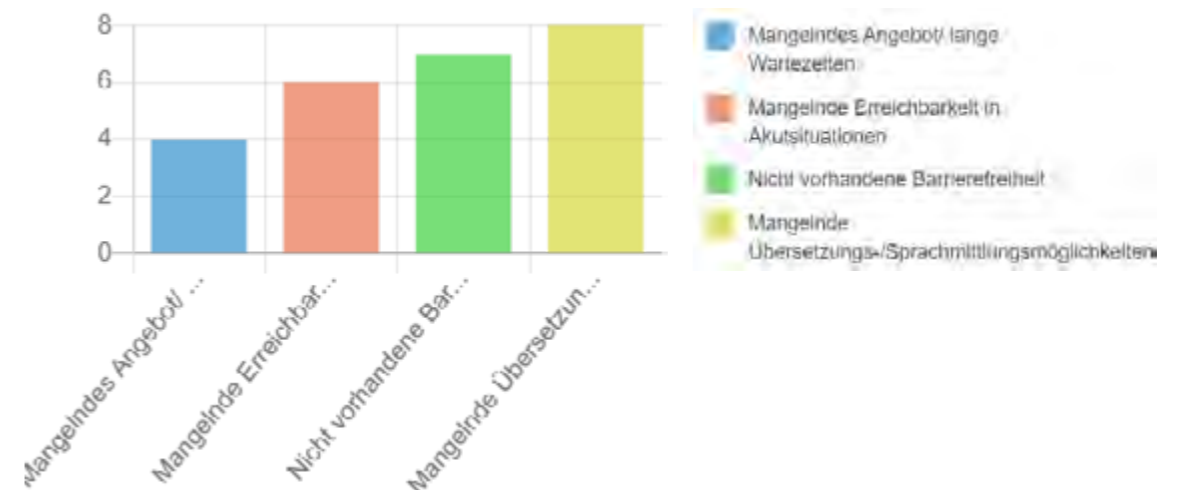


Abbildung 6: Welche Gründe gibt es, dass Frauen nicht im Hilfesystem ankommen? (a.)

b. Seitens der von Gewalt Betroffenen

100% der Teilnehmenden gaben an, dass die Frauen aufgrund von Schuld- und Schamgefühlen nicht im Hilfesystem ankommen. Jeweils 93% gaben an, dass die Frauen wegen fehlendem Wissen über Beratungsmöglichkeiten und mangelnden Sprachkenntnissen nicht im Hilfesystem ankommen. 86% benannten Angst und Stigmatisierung als Grund. 79% gaben an, dass Frauen aus Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird, sich nicht an Hilfestellen wenden.

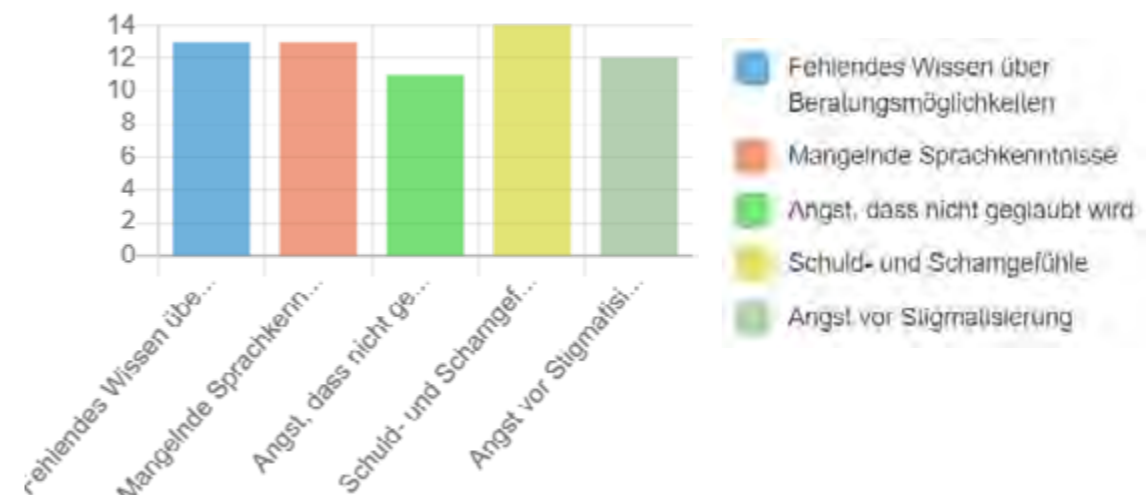


Abbildung 7: Welche Gründe gibt es, dass Frauen nicht im Hilfesystem ankommen? (b.)

c. Seitens anderer Involvierter Institutionen

93% der Teilnehmenden gaben an, dass aus Unsicherheit im Umgang mit den Betroffenen und dem fehlenden Wissen über Beratungsmöglichkeiten, sie nicht im Hilfesystem (bei den involvierten Institutionen) ankommen. Jeweils 79% gaben an, dass fehlendes Bewusstsein über das Thema vorhanden ist, mangelnde Standards zur Vermittlung von Gewaltbetroffenen vorliegen und mangelnde Ressourcen bestehen. 71% gaben an, dass aufgrund von Unsicherheiten im Umgang mit der Rechtslage seitens der beteiligten Institutionen die Frauen nicht im Hilfesystem ankommen

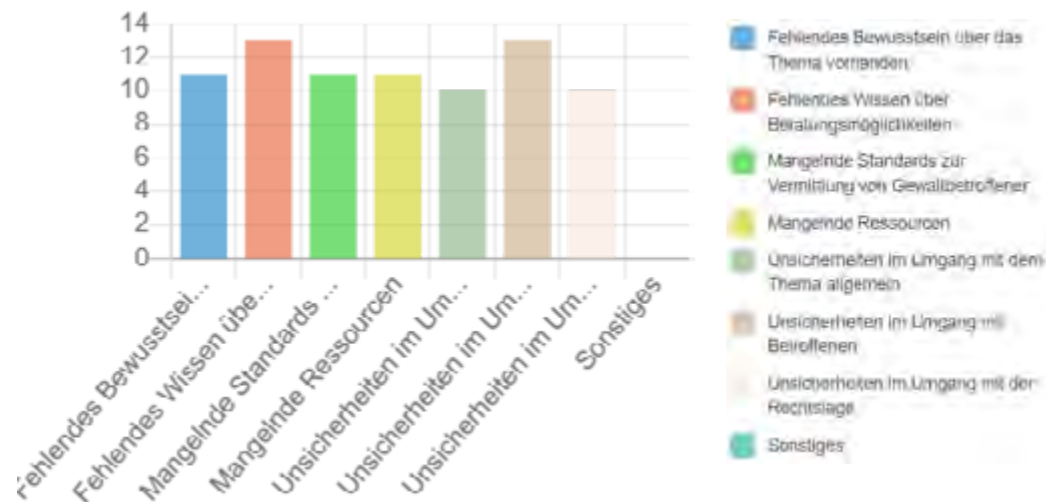


Abbildung 8: Welche Gründe gibt es, dass Frauen nicht im Hilfesystem ankommen? (c.)

Fragen 19: Erstgespräch innerhalb von 24 Stunden

Knapp über die Hälfte der Teilnehmenden kann innerhalb von 24 Stunden ein Erstgespräch bei einer akuten Krise anbieten. Das bedeutet, dass es knapp die Hälfte nicht kann.

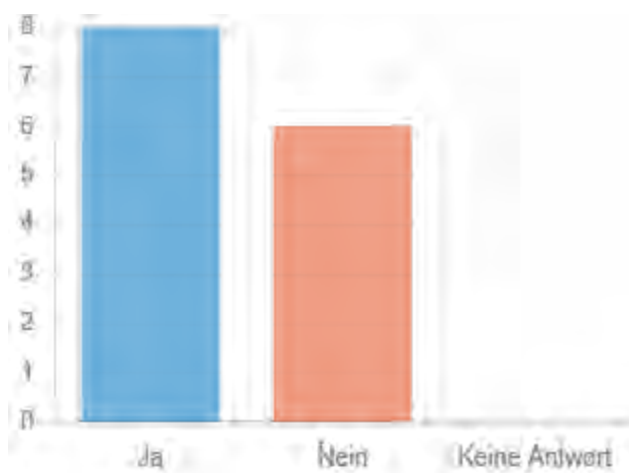


Abbildung 9: Können Sie in einer akuten Krisensituation innerhalb von 24 Stunden ein Erstgespräch anbieten?

Frage 20: Dauer bis zum Erstgespräch

29% gaben an, innerhalb von 48 Stunden ein Erstgespräch anzubieten, ebenfalls 29% gaben an, innerhalb von 72 Stunden ein Erstgespräch anzubieten. 21% der Teilnehmenden gaben an, zwischen 48-72 Stunden ein Erstgespräch anbieten zu können und 7% haben die Frage nicht beantwortet (Anhang I).

Fragen 21: Kapazität

Die Hälfte der Beteiligten gab an, 'oft' Klientinnen abzulehnen, die andere Hälfte gab an, 'selten' Klientinnen abzulehnen und ein Träger gab an 'nie' Klientinnen abzulehnen

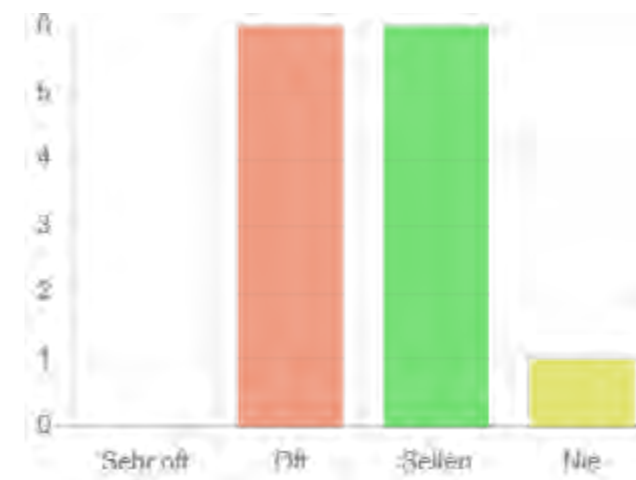


Abbildung 10: Wie häufig müssen Sie Klientinnen ablehnen?

Frage 22: Grund für Ablehnung

Ca. 79% gaben an, Klientinnen abzulehnen, weil die Anfrage nicht der fachlichen Spezialisierung entspricht. Jeweils 29% gaben an, aufgrund von mangelnder Beratungskapazität sowie aufgrund von mangelnder Platzkapazität Klientinnen ablehnen zu müssen. Etwa 21% gaben an, dass die Sprachbarriere der Grund für die Ablehnung sei.

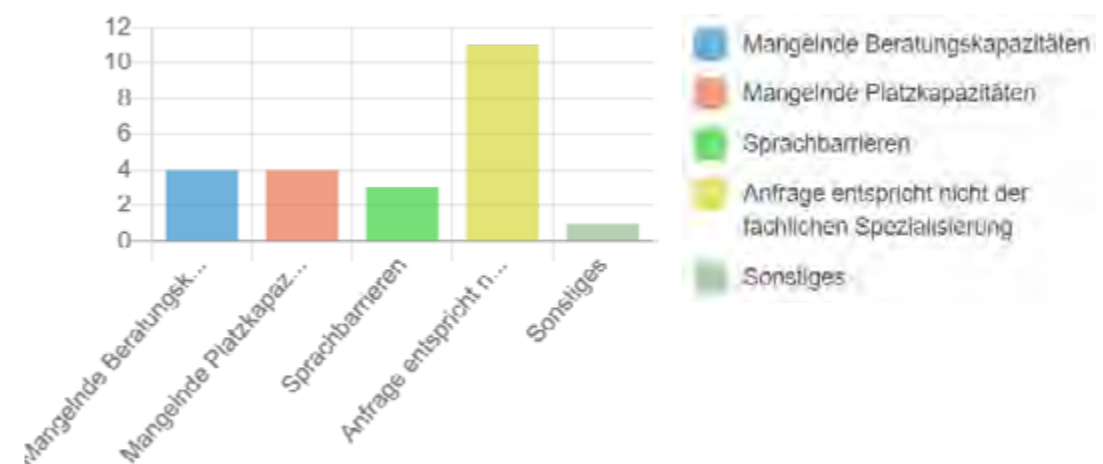


Abbildung 11: Aus welchen Gründen müssen sie Klientinnen ablehnen?

Frage 23: Teil der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen

Dreizehn von vierzehn Teilnehmenden gaben an, dass ein großer Teil bei der Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen die Teilnahme an Fachfortbildungen sowie Fachschulungen zu relevanten Themen sowie regionale Netzwerkarbeit ist. Zwölf Einrichtungen gaben an, dass die Beratung ein großer Teil der Arbeit ist. Ein ebenfalls großer Teil gab an, dass Supervision, überregionale Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit Teil der Arbeit mit von gewaltbetroffenen Frauen ist. Acht Teilnehmende Träger gaben Verwaltung und Bürokratie und jeweils sieben der vierzehn Teilnehmenden gab an, dass Intervention sowie Finanzierung und Finanzabwicklung ein Teil der Arbeit ist (Anhang J).

3.3 Ressourcenabfrage

Frage 24 und 25: zeitliche Ressourcen

Fast 70% der Teilnehmenden möchte die vorhandenen zeitlichen Ressourcen mehr in den Tätigkeitsbereich *Beratung* stecken. Die Hälfte der Teilnehmenden gab an, weniger der zeitlichen Ressourcen in den Tätigkeitsbereich *Finanzierung und Finanzabwicklung* sowie *Verwaltung und Bürokratie* stecken zu wollen. Bei den zeitlichen Ressourcen für die *regionale Netzwerkarbeit* sowie bei der *überregionalen Netzwerkarbeit* gaben jeweils 60 % der Teilnehmenden an, keine weiteren Ressourcen einsetzen zu wollen. Bei den Tätigkeitsbereichen *Öffentlichkeitsarbeit*, *Veranstaltung/Durchführung von Fachfortbildungen* sowie *Aufklärungs- und Präventionsprojekte* sollen mehr der zeitlichen Ressourcen einfließen. 50% der teilnehmenden Träger gab an, dass die zeitlichen Ressourcen für *Supervision* angemessen sind.

Frage 26: Bedarfsaufkommen

Fast 80% können mit den vorhandenen Ressourcen das Bedarfsaufkommen der Frauen, die von Gewalt betroffen sind, nicht abdecken.

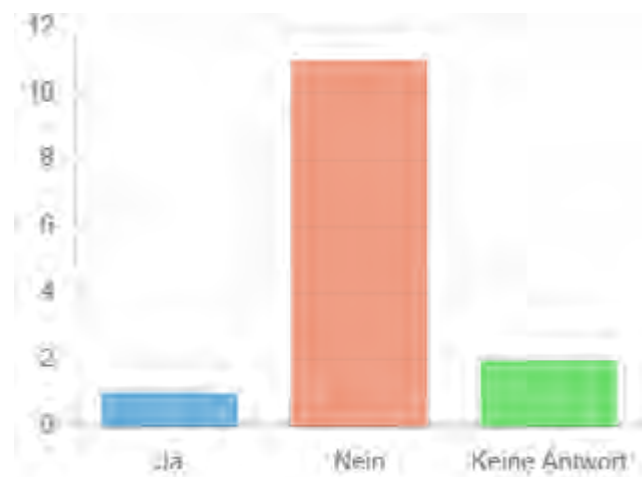


Abbildung 12: Decken Ihre Ressourcen das Bedarfsaufkommen der bei Ihnen hilfesuchenden Frauen, welche von Gewalt betroffen sind, ab?

a. Wie hoch sind die fehlende Ressourcen

Ca. 43% aller Teilnehmenden stimmten mit „Mittel“ ab, 21% mit „Hoch“ und jeweils 7% mit „Sehr hoch“ und „Gering“.

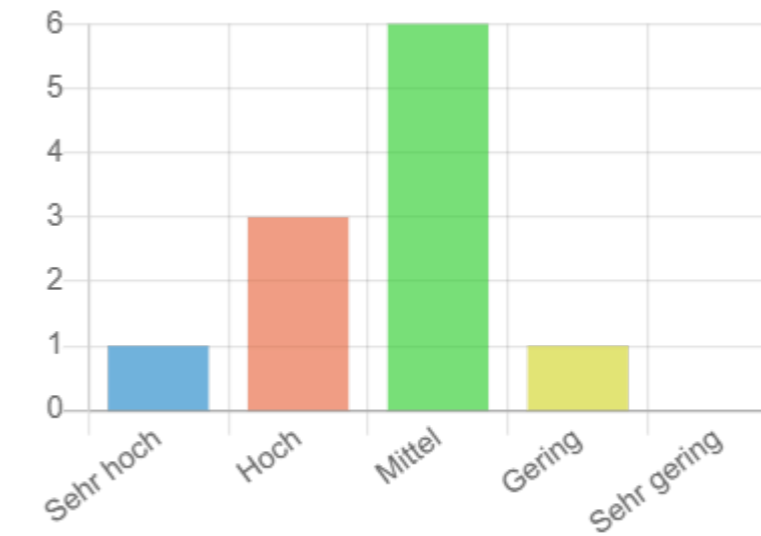


Abbildung 13: Wie hoch schätzen Sie die fehlenden Ressourcen in Ihrer Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen ein?

b. Abdecken des Bedarfsaufkommens

Bei der Frage, was zum Abdecken des Bedarfsaufkommens fehlt, stimmten ca. 80% aller Teilnehmenden mit bedarfsgerechter, klientelunabhängiger und dauerhafter Finanzierung ab. 64% stimmten für zusätzliche Mitarbeiter*innen, 57% für zusätzliche Arbeitszeit, 50% für barrierefreien Zugang, jeweils ca. 30% für zusätzliche Raum- sowie Platzkapazität (z.B. Frauenhausplätze) und 21% für zusätzliche Fachfortbildungen/Fachschulungen zu relevanten Themen.

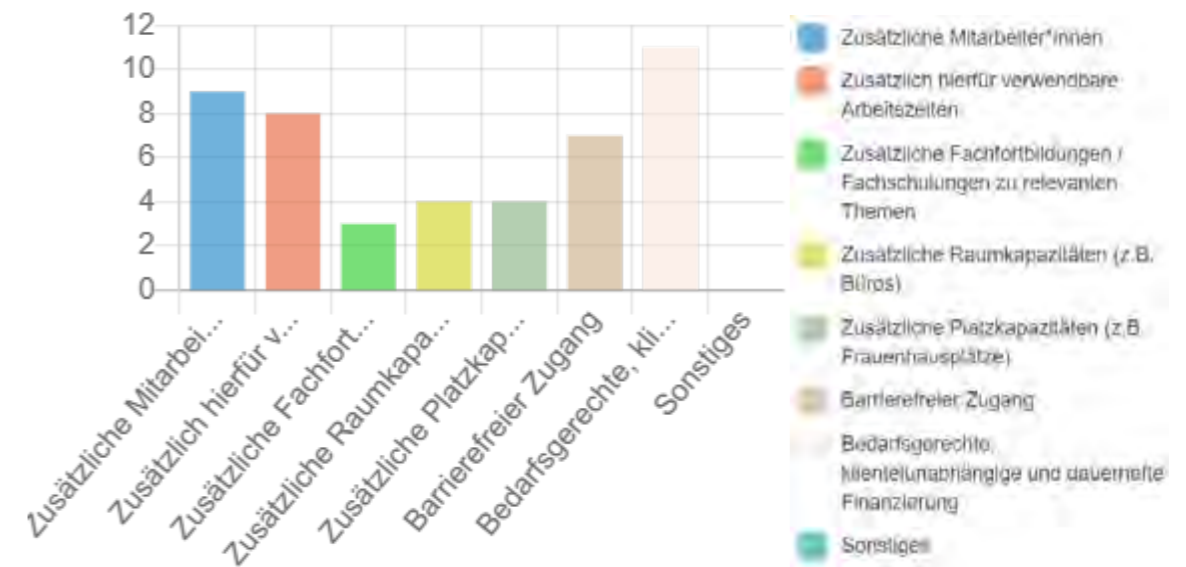


Abbildung 14: Was fehlt Ihnen zum Abdecken des Bedarfsaufkommens?

Frage 27: Probleme oder Hürden bei der Arbeit

Neun von vierzehn Teilnehmenden (ca. 64%) benannten eine unsichere Finanzierung als größtes Problem oder Hürde bei der Arbeit. Jeweils 57% gaben an, dass die unklare rechtliche Regelung (z.B. Umgangs- und Aufenthaltsrecht etc.) sowie die mangelnden finanziellen Ressourcen ein Problem darstellen.

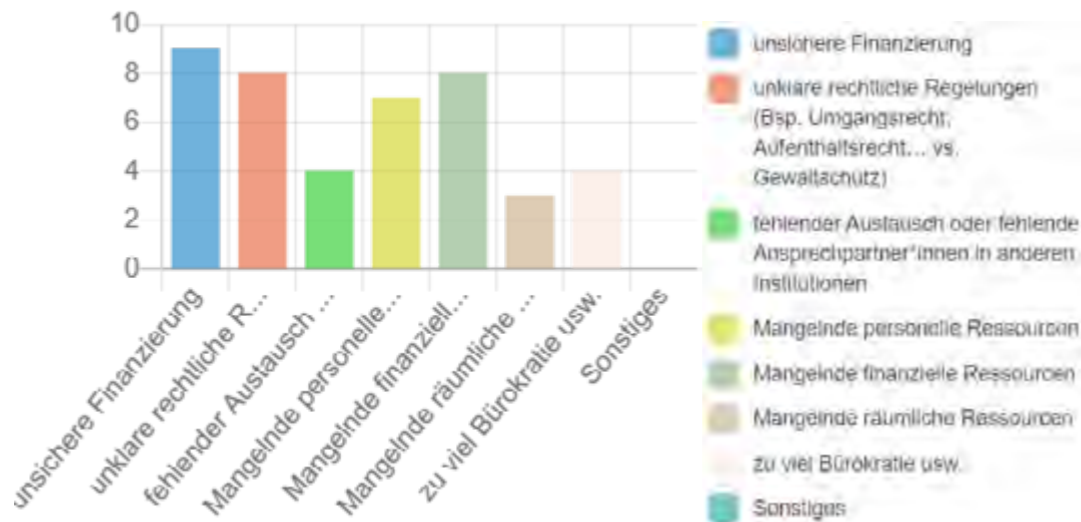


Abbildung 15: Was schätzen Sie als größtes Problem oder Hürde in Ihrer Arbeit ein?

Frage 28: (Offenes Antwort Format) Was sollte sich ändern, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Münster angemessen zu gewährleisten und somit eine bessere Versorgung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sicher zu stellen?

Es soll eine bedarfsgerechte Finanzierung für die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen geben. Außerdem sollten Frauenhausplätze unabhängig vom Einkommen, Aufenthaltsstatus etc. der Betroffenen finanziert werden. Alle involvierte Institutionen sollten regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zu dem Thema sog. häusliche Gewalt, Fallmanagementtreffen sowie Standards im Ablauf erhalten. Somit wäre sichergestellt, dass die Hilfe für betroffenen Frauen nicht vom Engagement einzelner abhängt. Außerdem bedarf es einer Sensibilisierung bezüglich der Thematik an den zuständigen Behörden und einen kooperativen Umgang mit den Betroffenen. Des Weiteren soll das Thema der sogenannten häuslichen Gewalt weiterhin in die Öffentlichkeit rücken und mehr Netzwerkarbeit stattfinden. Es fließt bereits viel Zeit in die Arbeit mit Klientinnen ein, jedoch decken die personellen Ressourcen den Bedarf an Gesprächsangeboten nicht ab. Demnach soll es mehr Personal geben. Außerdem sollen die betroffenen Frauen mehr Unterstützung bei den bürokratischen Vorgängen (z.B. Aufnahmeverfahren) erhalten. Aufenthaltsrechtlich sollte mehr mit dem Gewaltschutz einhergehen und sich nicht im Weg stehen (z.B. bei Wohnsitzauflagen). Außerdem sollten die besonderen Lebenslagen der Frauen bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen sowie Bleiberechts- und Härtefallregelungen berücksichtigt werden. Zudem soll es einen bessere Wohnraumförderung für Gewaltbetroffene Frauen geben (Anhang K).

4 Zusammenfassung der Ergebnisse

- mangelnde Standards bei den involvierten Institutionen
- Präventionsarbeit
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung
- Bei 80 % der Anfragen handelt es sich um Frauen, die von Gewalt betroffen sind
- 100% der Träger gaben an, dass nicht alle Betroffenen im Hilfesystem ankommen
- 50% der Träger gaben an, oft Frauen ablehnen zu müssen
- Mangelnde Plätze
- Mangelnde Stellen
- Faktische Kürzung durch Stagnation der Zuschüsse

Die meisten autonomen Träger in Münster haben sich in den 70er Jahren im Zuge der feministischen Bewegung der 70er Jahre gegründet. Durch diese Welle wurde ein Prozess, der als Aufbau eines Hilfesystems bezeichnet wird, eingeleitet. Dieser Prozess beinhaltet den Ausbau einer Infrastruktur und Ausstattung mit Frauenhausplätzen, Schutzwohnungen, Gleichstellungsamt, Fachberatungsstellen sowie anderer, nicht staatlicher Organisationen für von Gewalt betroffene Frauen. In Münster gibt es ein breit aufgestelltes Spektrum an Hilfsorganisationen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten, die als elementare Bestandteile des Hilfesystems fungieren. Jedoch besitzen die meisten teilnehmenden Träger ein geringes Stellenvolumen an Mitarbeiter*innen. Nur zwei der teilnehmenden Träger haben ein hohes Stellenvolumen mit 30 und 100 Mitarbeitenden. Dabei ist anzunehmen, dass das Volumen an Personal beziehungsweise die Arbeitszeit oft nicht ausreicht, um alle Aufgabenbereiche in gewünschter Qualität umzusetzen. Aufgrund des geringen Stellenvolumens der Träger sind nicht viele Mitarbeiter*innen im Gewaltschutz tätig. Dementsprechend fällt die Zahl der gesamten Wochenarbeitsstunden über alle Mitarbeitende verteilt gering aus. Ebenso die Zahl der gesamten Wochenarbeitsstunden über alle Mitarbeiter*innen verteilt, die für den Bereich Gewaltschutz zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Fachberatungsstellen mit finanziellen und personellen Ressourcen wird als gering wahrgenommen. Fast 50% der teilnehmenden Träger können nicht innerhalb von 24 Stunden ein Erstgespräch bei einer akuten Krisensituation anbieten. Somit kann meist nur eine begrenzte Erreichbarkeit per Telefon oder E-Mail gewährleistet werden. Gewaltbetroffene müssen sich auf Wartezeiten einstellen, bevor sie einen Termin erhalten können. Dieser Zustand ist vor allem in akuten Gewalt- und Gefährdungssituationen sehr riskant für die betroffenen Frauen. Bei etwas mehr als 80% (im Schnitt) der aufkommenden Anfragen handelt es sich um Frauen, welche von Gewalt betroffen sind.

Bei der Ressourcenabfrage wird deutlich, dass es breit gefächerte Tätigkeitsbereiche bei den unterschiedlichen Fachstellen gibt. Die Beratung ist zwar ein großer Teil, jedoch gehören auch anderen Tätigkeitsbereiche wie beispielsweise die regionale sowie überregionale Netzwerkarbeit, die Finanzabwicklungen, Bürokratie, Veranstaltungen von Fachfortbildungen und Schulungen zu relevanten Themen, Aufklärungs- und Präventionsarbeit zur alltäglichen Arbeit. 50%

der Träger gaben an, oft Klientinnen ablehnen zu müssen. Die Aufgaben und Anforderungen bei den Hilfseinrichtungen haben sich über die Jahre geändert. Sie gehen weit über die Beratung von gewaltbetroffenen Frauen hinaus. Trotz steigender Kosten stagnieren die Zuschüsse, das bedeutet für die Fachberatungsstellen und Frauenhäuser eine faktische Kürzung. Mit steigender Sensibilität in der Öffentlichkeit nehmen die Anfragen an die Fachberatungsstellen und ähnlichen Organisationen zu. Mit sinkenden Ressourcen müssen die Fachberatungsstellen ein steigendes Beratungsaufkommen bewältigen. (Büttner, 2020, S. 245). 100% der Teilnehmenden gaben an, dass nicht alle Frauen im Hilfesystem ankommen. Daraus lässt sich schließen, dass unterschiedliche Hürden im Hilfesystem bestehen wie beispielsweise die mangelnde Übersetzungs-/Sprachmittlungsmöglichkeit der Träger oder das fehlende Wissen über die Angebote seitens der betroffenen Frauen. Ein weiterer Grund, weshalb die Betroffenen nicht im Hilfesystem ankommen, sind die mangelnden Standards im Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen durch die involvierten Institutionen. Teilweise fehlt das Wissen über Beratungsmöglichkeiten oder die Unsicherheit mit der Rechtslage. Die berufliche Konfrontation mit Gewalt in Beziehungen stellt hohe (fachliche und psychische) Anforderungen an die Fachkräfte in Polizei, Beratung, Justiz und Gesundheitswesen. Regelmäßige Fortbildungen sind deshalb eine unerlässliche Grundlage für die Stabilisierung von individueller Handlungssicherheit und für die fallbezogene Kooperation. Außerdem stellen die bereits bestehenden Strukturen und Vorgehensweisen oft Barrieren dar und verursachen Schutzlücken zulasten der Frauen.

4.1 Ergebnisse verglichen anhand der Istanbul-Konvention

Durch das Inkrafttreten der Istanbul Konventionen in Deutschland haben sich alle politischen sowie staatlichen Institutionen dazu verpflichtet, das Übereinkommen umzusetzen. Das Übereinkommen umfasst die allgemeine Verpflichtung zur Abwehr und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie detaillierte Präventionsmaßnahmen. Durch die Richtlinien und Präventionsmaßnahmen wird ein umfassender Rahmen vorgegeben. Ein zentraler Faktor, der die Arbeit der Hilfsorganisationen begrenzt und somit die Situation von gewaltbetroffenen Frauen in Deutschland erschwert, ist die mangelnde gesamtgesellschaftliche, systematische und politische Umsetzung der Istanbul-Konventionen. Es besteht zum Beispiel immer noch keine deutschlandweite Koordinierungsstelle zur Beobachtung der Umsetzung der Maßnahmen, obwohl dies in Artikel 10 der Istanbul Konventionen gefordert wird (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 9). Des Weiteren heißt es in Artikel 19 der Istanbul-Konvention: „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern.“ (Council of Europe Treaty Series, 2011, S. 12). Diese erforderlichen Maßnahmen scheinen bisher nicht umgesetzt zu sein. Bei der Auswertung (Frage 26) wird

deutlich, dass 80% der Teilnehmenden zum aktuellen Zeitpunkt den bestehenden Bedarf nicht ausreichend decken können. Außerdem heißt es in Artikel 8 der Istanbul Konventionen: „Schutz für alle“. Das Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Frauen muss diskriminierungsfrei gestaltet und angewendet werden. Bei der Frage, ob alle Frauen in Hilfesystem ankommen (Frage 17) geben alle Teilnehmenden an, dass nicht alle Frauen in Hilfesystem ankommen. Die Gründe seitens der Träger, warum die Betroffenen abgelehnt werden, sind beispielsweise mangelnde Übersetzungs-/Sprachmittlungsmöglichkeiten, nicht vorhandene Barrierefreiheit im Hilfesystem, mangelnde Erreichbarkeit in Akutsituationen oder lange Wartezeiten wegen mangelndem Angebot (Frage 18).

In Deutschland gibt es weiterhin eine Vielzahl von nicht staatlich finanzierten Hilfsorganisationen, die unter anderem auf Spenden angewiesen sind, um bestehen zu können. Die aktuellen Finanzierungsregelungen sind unzureichend und lückenhaft. Daraus ergeben sich Zugangshindernisse, vor allem für die schutzbedürftigen Frauen (Council of Europe Treaty Series, 2011, S. 51 f.). In Frage 5 ist zu erkennen, dass die teilnehmenden Träger durch Förderungen der Stadt oder dem Land, interne sowie externe Spenden oder durch Bußgelder finanziert werden. Durch die unzureichende Finanzierung können nur schwer die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten finanziert werden und somit kann keine professionelle Weiterentwicklung oder qualitativ hochwertige Arbeit geleistet werden. Daher sollten alle Hilfsorganisationen strukturell, finanziell und personell so ausgestattet sein, dass es den Bedarfen der Frauen entspricht. Jedoch ist nicht nur die Fort- und Weiterbildung bei den Hilfsorganisationen wichtig. Wie in Artikel 15 beschrieben, sollten die Fort- und Weiterbildungen in allen beteiligten Berufsgruppen, die mit von Gewalt betroffenen Frauen oder Tätern arbeiten, standardisiert werden. Gewaltbetroffene Frauen sind keine homogene Gruppe; es muss auf besondere Bedarfe einzelner Gruppen und besondere Lebenslagen eingegangen werden (Council of Europe Treaty Series, 2011, S. 9 f.). Die Istanbul-Konvention ist von dem Leitgedanken getragen, dass der Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt nur dann erfolgreich sein kann, wenn eine ganzheitliche und koordinierte Politik verfolgt wird, die alle staatlichen Ebenen einbezieht. Außerdem soll das Übereinkommen dazu beitragen, Frauen das grundlegende Menschenrecht auf ein gewaltfreies Leben zu gewährleisten. Dabei wird Gewalt gegen Frauen als Folge der gesellschaftlichen Geschlechterdifferenz und der dadurch bedingten Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern gesehen. Wie in Artikel 12 beschrieben, sieht die Istanbul-Konvention die Gleichstellung der Geschlechter daher als notwendige Voraussetzung für die Beendigung von Gewalt an Frauen und Mädchen. Somit ist Gewalt gegen Frauen kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem. Es ist Aufgabe des Staates, vor allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen (Council of Europe Treaty Series, 2011, S. 8).

5 Forderungen

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

- Mehr personelle Ressourcen
- Sichere Finanzierung (erhebliche Steigerung personeller und finanzieller Ressourcen)
- Ausreichend Frauenhausplätze
- Zusätzliche Arbeitszeit
- Standards sowie Implementierung des Themas Gewalt gegen Frauen an allen involvierten Institutionen (Implementierung von Interventionsstandards)
- Sensibilisierung, Vernetzung und Fortbildung
- kontinuierliche Anpassung bestehender Konzepte und Handlungsstandards

6 Fazit

Durch die interinstitutionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit von Hilfsorganisationen und Fachstellen konnte die Thematik häuslicher Gewalt und ihre Vielschichtigkeit erkannt und die Intervention auf gemeinsame Ziele ausgerichtet werden. Häusliche Gewalt soll abgebaut und so weit wie möglich verhindert werden. Dabei ist nicht nur das Bestehen und Kooperieren eines Hilfenetzwerks wichtig, sondern auch ein gesamtgesellschaftliches Umdenken erforderlich, bei dem die Täter in die Verantwortung genommen werden und die betroffenen Frauen Unterstützung erhalten (Kavemann, 2016, S. 52 f.). Das Wissen um das Recht auf ein gewaltfreies Leben und Möglichkeiten der Unterstützung bei Gewalterfahrungen müssen bei noch mehr betroffenen Frauen gestärkt werden. Außerdem muss das Angebot des Hilfenetzwerks, für alle Betroffenen zugänglich sein. Das Hilfenetzwerk in Münster für gewaltbetroffene Frauen zeichnen sich dadurch aus, sehr flexibel auf neue Entwicklungen und Herausforderungen reagieren zu können. Es ist thematisch sehr breit aufgestellt und unterstützt zu ganz unterschiedlichen Themen und Problemlagen. Das Unterstützungssystem mit seiner spezifischen Expertise ist ein unverzichtbarer Baustein für die gesamtgesellschaftliche Bekämpfung, Prävention und Sensibilisierung gegen häusliche Gewalt und Gewalt an Frauen und Mädchen.

In welchem Ausmaß es gelingen kann, die Herausforderungen zu bewältigen, hängt maßgeblich von der weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen ab. Die Bekämpfung häuslicher Gewalt ist abhängig von einer flächendeckenden Existenz und der ausreichenden finanziellen Ausgestaltung des Unterstützungssystems. Es geht langfristig darum, dass nicht nur einzelne ihre Praxis verbessern, sondern das ganze Institutionen ein gleiches Verständnis von häuslicher Gewalt haben und dieselben Ziele verfolgen. Damit die bestehenden Unterstützungsangebote weiterentwickelt werden können und darauf aufbauend neuer Handlungsbedarf identifiziert werden kann, ist es erforderlich, dass die Istanbul-Konvention umgesetzt wird. Die Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konventionen durch Deutschland verlangt unter anderem die Implementierung einer wirkungsvollen Prävention von häuslicher Gewalt, die umfassende

Unterstützung Gewaltbetroffener und ein langfristiges Monitoring des Problems auf nationaler Ebene, das durch Forschung und Praxisbegleitung umzusetzen ist“ (Büttner, 2020, S. 37).

7 Literaturverzeichnis

- Büttner, M. (2020). Handbuch Häusliche Gewalt. Schattauer: Stuttgart
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2020). GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Aufgerufen am 05.02.2023. Verfügbar unter: grevio-staatenbericht-2020-data.pdf
- Council of Europe Treaty Series (2011). Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Aufgerufen am 9.01.2023. Verfügbar unter: Convention 210 German & explanatory report.pdf
- Deutscher Städtetag. (2021). Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis. Aufgerufen am 13.02.2023. Verfügbar unter: handreichung-istanbul-konvention-kommunale-praxis-2021.pdf
- Kavemann, B. (2016). Erinnerbarkeit, Angst, Scham und Schuld als Grenzen der Forschung zu Gewalt. Springer Verlag: Berlin

8 Anhangsverzeichnis

Anhang A - Fragebogen	19
Anhang B – Arten des Angebots	25
Anhang C – Frage 6: Mitarbeiterzahl der Einrichtung	25
Anhang D – Frage 7: Mitarbeiterzahl Gewaltschutz	26
Anhang E – Frage 8: Wochenarbeitsstunden	26
Anhang F – Frage 9: Wochenarbeitsstunden Gewaltschutz	27
Anhang G – Frage 14: Kontakt zu Gewalt betroffenen Frauen	27
Anhang H – Frage 17: Hilfesystem	28
Anhang I – Frage 20: Dauert bis zum Erstgespräch	28
Anhang J – Frage 23: Teil der Arbeit mit von Gewaltbetroffenen Frauen	29
Anhang L – Istanbul-Konvention Präambel.....	30

Anhang A - Fragebogen

Demografische Fragen

Name der Einrichtung:

1. Für welche Art der Einrichtung füllen Sie die Umfrage aus?

- Allgemeine Beratungsstelle
- Frauenberatungsstelle
- Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt
- Fachberatungsstelle bei sog. häuslicher Gewalt
- Ehe-Familien-Lebensberatungsstelle
- Geflüchtetenberatung/ Migrationsberatung
- LGBTIQ+-Beratung
- Frauenhäuser
- Schutzhäuser
- Sonstige Beratungsstelle
- Sonstiges

2. Themenschwerpunkte

- Sog. häusliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Körperliche Gewalt

- Sexualisierte Gewalt
- Traumafachberatung
- Digitale Gewalt/ Cybergewalt
- Stalking
- Krisenberatung
- FGM (Weibliche Genitalbeschneidung)
- Folter
- Gewalt in der Pflege im sozialen Nahraum
- Sonstiges: _____

Arten des Angebots

- Beratung
- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- Gruppenangebote

- Krisenintervention
- Hilfe in akuten Notfällen
- Langfristige Hilfe

- Frauenhaus
- Notunterkunft
- Mädchen-/Jungen-Krisenhaus
- Schutzhaus

- Psychosoziale Beratung
- Rechtliche Beratung
- Finanzielle Beratung
- Beratung zum Aufenthaltsrecht
- Prozessbegleitung
- Psychosoziale Prozessbegleitung
- Begleitung zur Polizei
- Begleitung zur Antragsstellung (Gewaltschutzgesetz)

- Paarberatung
- Familienberatung

- Weiterbildung/Schulung von Multiplikator*innen
- Sonstiges: _____

3. Seit wann gibt es Ihre Einrichtung/Verein?

4. Seit wann befasst sich ihre Stelle mit dem Thema Gewalt an Frauen?

5. Aus welchen Mitteln wird Ihre Einrichtung finanziert

- Förderungen der Stadt
- Förderungen vom Land
- Förderungen durch externe Spenden (z.B. durch Unternehmen)
- Förderungen durch interne Spenden (z.B. durch Klient*innen)
- Bußgelder
- Sonstiges: _____

6. Wie viele Mitarbeiter*innen sind in Ihrer Einrichtung tätig?

7. Wie viele davon sind in dem Bereich Gewaltschutz tätig?

8. Wie viele Wochenarbeitsstunden insgesamt über alle Mitarbeiter*innen verteilt stehen Ihrer Einrichtung für Ihre Arbeit zur Verfügung?

9. Wie viele Wochenarbeitsstunden insgesamt über alle Mitarbeiter*innen verteilt stehen für den Bereich Gewaltschutz zur Verfügung?

10. Wie sind Ihre Öffnungszeiten/ Erreichbarkeit pro Woche?

11. Wie ist ihre Erreichbarkeit in Krisenfällen?

Bedarfsabfrage

12. Welche Begriffe nutzen Sie, um die Gewalt gegen Frauen zu beschreiben?

13. Wie passend/angemessen finden Sie diese Begriffe (Skala von 1 bis 100)

14. Wie viele Mitarbeiter*innen haben im Rahmen Ihrer Tätigkeit Kontakt zu Frauen, welche von Gewalt betroffen sind?

15. Bei wieviel Prozent aller Ihrer aufkommenden Anfragen handelt es sich um Frauen, welche von Gewalt betroffen sind?

16. Auf welchem Wege werden Sie im Erstkontakt von Frauen, die Gewalt erlebt haben, kontaktiert?

- Persönliche Vorstellung
- Telefonkontakt
- E-Mail-Kontakt
- Kontakt über Angehörige oder Freund*innen der Betroffenen
- Kontakt über Sozialarbeiter*innen oder Betreuer*innen der Betroffenen
- Andere Fachberatungsstellen
- Polizei
- Sonstiges: _____

17. Gehen Sie davon aus, dass alle Frauen im Hilfesystem ankommen?

- Ja
- Nein

18. Wenn Nein, welche Gründe gibt es Ihrer Meinung nach dafür?

- a. Seitens der eigenen Institution
 - Mangelndes Angebot/ lange Wartezeiten
 - Mangelnde Erreichbarkeit in Akutsituationen
 - Nicht vorhandene Barrierefreiheit
 - Mangelnde Übersetzungs-/Sprachmittlungsmöglichkeiten

- b. Seitens der von Gewalt Betroffenen
 - Fehlendes Wissen über Beratungsmöglichkeiten
 - Mangelnde Sprachkenntnisse
 - Angst, dass nicht geglaubt wird*
 - Schuld- und Schamgefühle*
 - Angst vor Stigmatisierung*

- c. Seitens anderer involvierter Institutionen (z.B. Behörden, Polizei, Krankenhäuser, Ärzt*innen, Schulen.)
- Fehlendes Bewusstsein über das Thema vorhanden
- Fehlendes Wissen über Beratungsmöglichkeiten
- Mangelnde Standards zur Vermittlung von Gewaltbetroffener
- Mangelnde Ressourcen
- Unsicherheiten im Umgang mit dem Thema allgemein
- Unsicherheiten im Umgang mit Betroffenen
- Unsicherheiten im Umgang mit der Rechtslage
- Sonstiges: _____

19. Können Sie in einer akuten Krisensituation innerhalb von 24 Stunden ein Erstgespräch anbieten?

- Ja
- Nein

20. Falls nein, wie lange dauert es im Schnitt bis zu dem Erstgespräch?

- < 48 Std.
- 48-72 Std.
- > 72 Std.

21. Wie häufig müssen Sie Klientinnen ablehnen?

- Sehr oft
- Oft
- Selten
- Nie

22. Aus welchen Gründen müssen Sie Klientinnen ablehnen?

- Mangelnde Beratungskapazitäten
- Mangelnde Platzkapazitäten
- Sprachbarrieren
- Anfrage entspricht nicht der fachlichen Spezialisierung
- Sonstiges _____

23. Welche der folgenden Punkte sind Teil Ihrer Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen?

- Beratung/ Arbeit mit Klientel
- Supervision
- Intervention
- Fallmanagement
- Netzwerkarbeit
 - Regional
 - Überregional
- Teilnahme an Fachfortbildungen / Fachschulungen zu relevanten Themen

- Veranstaltung/ Durchführung von Fachfortbildungen / Fachschulungen zu relevanten Themen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufklärungs- und Präventionsprojekte
- Finanzierung/ Finanzabwicklung
- Verwaltung und Bürokratie
- Sonstiges

Ressourcenabfrage

24. Wofür werden die vorhandenen zeitlichen Ressourcen im Arbeitsalltag v.a. eingesetzt und wie viel Prozent der Arbeitszeit nimmt die Tätigkeit ein (geschätzt)?

- Beratung/ Arbeit mit Klientel _____ %
- Supervision _____ %
- Intervention _____ %
- Fallmanagement _____ %
- Netzwerkarbeit _____ %
 - Regional _____ %
 - Überregional _____ %
- Teilnahme an Fachfortbildungen / Fachschulungen zu relevanten Themen _____ %
- Veranstaltung/ Durchführung von Fachfortbildungen / Fachschulungen zu relevanten Themen _____ %
- Öffentlichkeitsarbeit _____ %
- Aufklärungs- und Präventionsprojekte _____ %
- Finanzierung/ Finanzabwicklung _____ %
- Verwaltung und Bürokratie _____ %
- Sonstiges _____ %

25. Wie viele der zeitlichen Ressourcen sollten in die jeweiligen Tätigkeitsbereiche einfließen (geschätzt)?

- Beratung/ Arbeit mit Klientel _____ %
- Supervision _____ %
- Intervention _____ %
- Fallmanagement _____ %
- Netzwerkarbeit _____ %
 - Regional _____ %
 - Überregional _____ %
- Teilnahme an Fachfortbildungen / Fachschulungen zu relevanten Themen _____ %
- Veranstaltung/ Durchführung von Fachfortbildungen / Fachschulungen zu relevanten Themen _____ %
- Öffentlichkeitsarbeit _____ %
- Aufklärungs- und Präventionsprojekte _____ %
- Finanzierung/ Finanzabwicklung _____ %
- Verwaltung und Bürokratie _____ %

Sonstiges _____%

26. Decken Ihre Ressourcen das Bedarfsaufkommen der bei Ihnen hilfesuchenden Frauen, welche von Gewalt betroffen sind, ab?

- Ja
- Nein

a. Falls nein: Wie hoch schätzen Sie die fehlenden Ressourcen in Ihrer Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen ein?

- Sehr hoch
- Hoch
- Mittel
- Gering
- Sehr gering

b. Falls nein: Was fehlt Ihnen zum Abdecken des Bedarfsaufkommens?

- Zusätzliche Mitarbeiter*innen
- Zusätzlich hierfür verwendbare Arbeitszeiten
- Zusätzliche Fachfortbildungen / Fachschulungen zu relevanten Themen
- Zusätzliche Raumkapazitäten (z.B. Büros)
- Zusätzliche Platzkapazitäten (z.B. Frauenhausplätze)
- Barrierefreier Zugang
- Bedarfsgerechte, klientelunabhängige und dauerhafte Finanzierung
- Sonstiges

27. Was schätzen Sie als die größten Probleme oder Hürden in ihrer Arbeit ein?

- unsichere Finanzierung
- unklare rechtliche Regelungen (Bsp. Umgangsrecht, Aufenthaltsrecht... vs. Gewaltschutz)
- fehlender Austausch oder fehlende Ansprechpartner*innen in anderen Institutionen
- Mangelnde personelle Ressourcen
- Mangelnde finanzielle Ressourcen
- Mangelnde räumliche Ressourcen
- zu viel Bürokratie usw.
- Sonstiges: _____

28. (Offenes Antwortformat) Bitte geben Sie Ihre Einschätzung:

Was sollte sich Ihrer Meinung nach ändern, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Münster angemessen zu gewährleisten und somit eine bessere Versorgung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sicher zu stellen?

Anhang B – Arten des Angebots

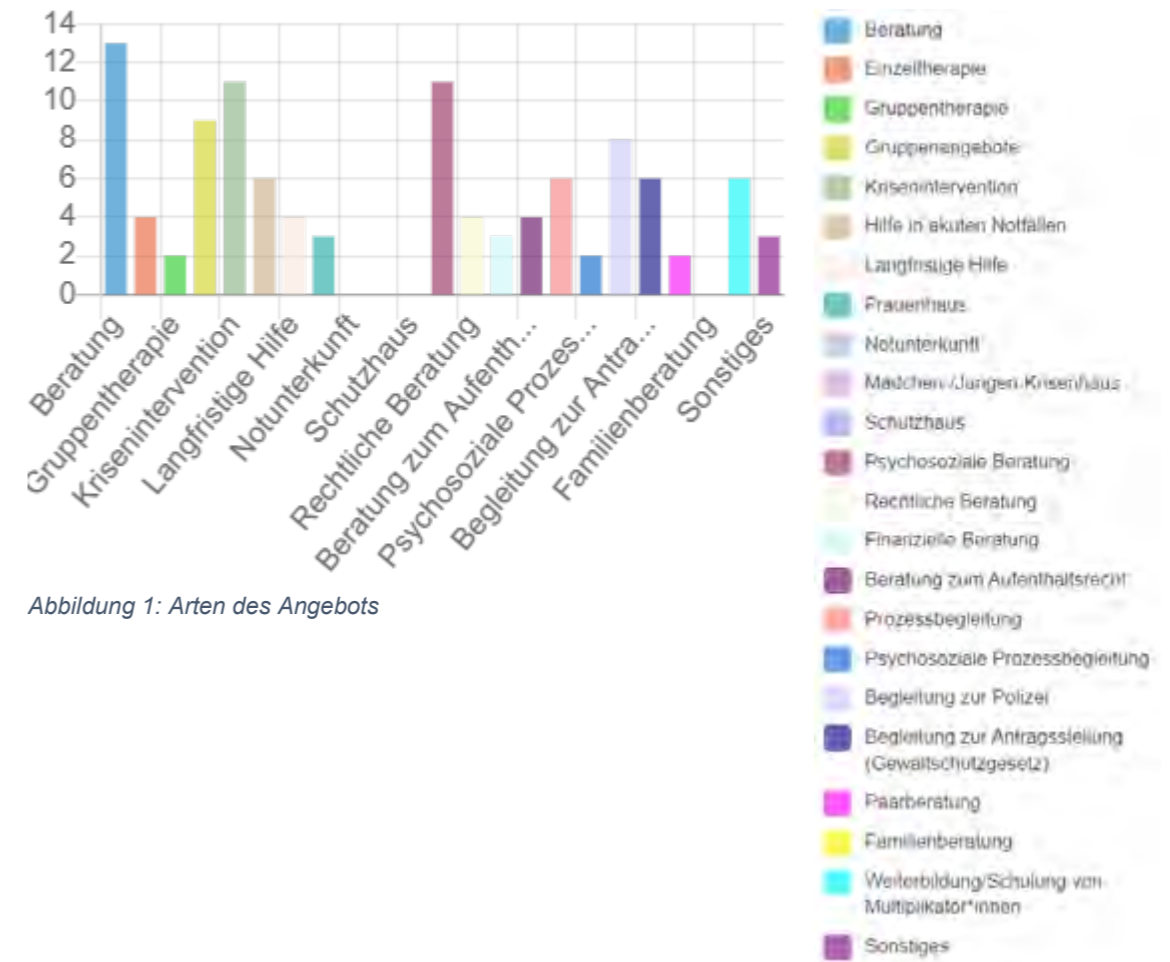


Abbildung 1: Arten des Angebots

Anhang C – Frage 6: Mitarbeiter*innenzahl der Einrichtung

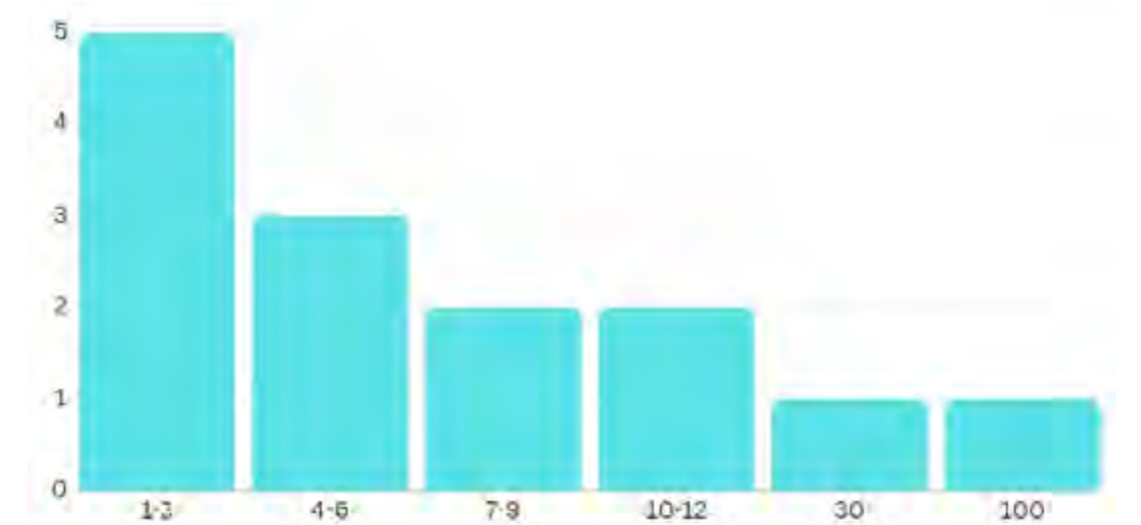


Abbildung 2: Wie viele Mitarbeiter*innen sind in Ihrer Einrichtung tätig?

Anhang D – Frage 7: Mitarbeiter*innenzahl Gewaltschutz

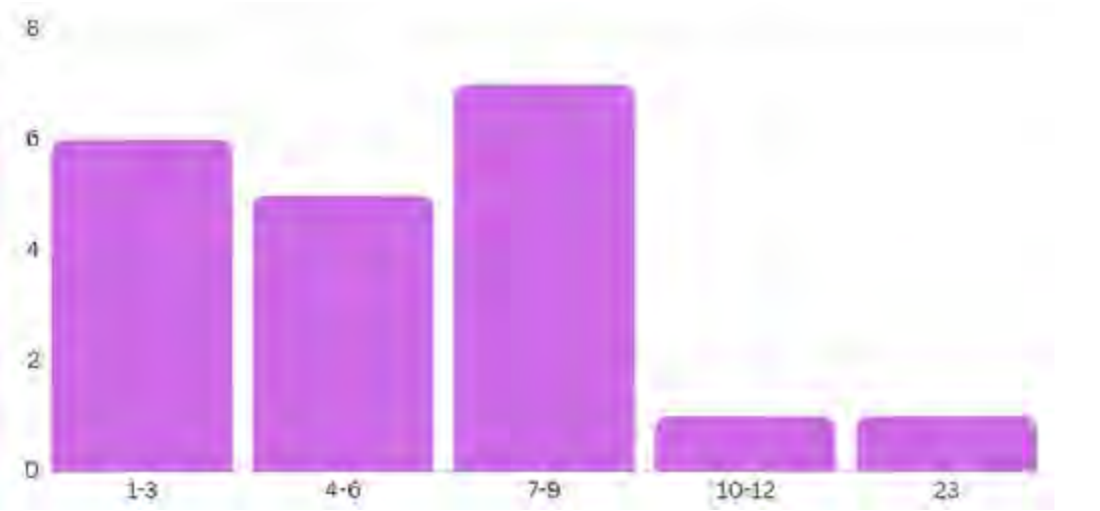


Abbildung 3: Wie viele davon sind in dem Bereich Gewaltschutz tätig?

Anhang E – Frage 8: Wochenarbeitsstunden

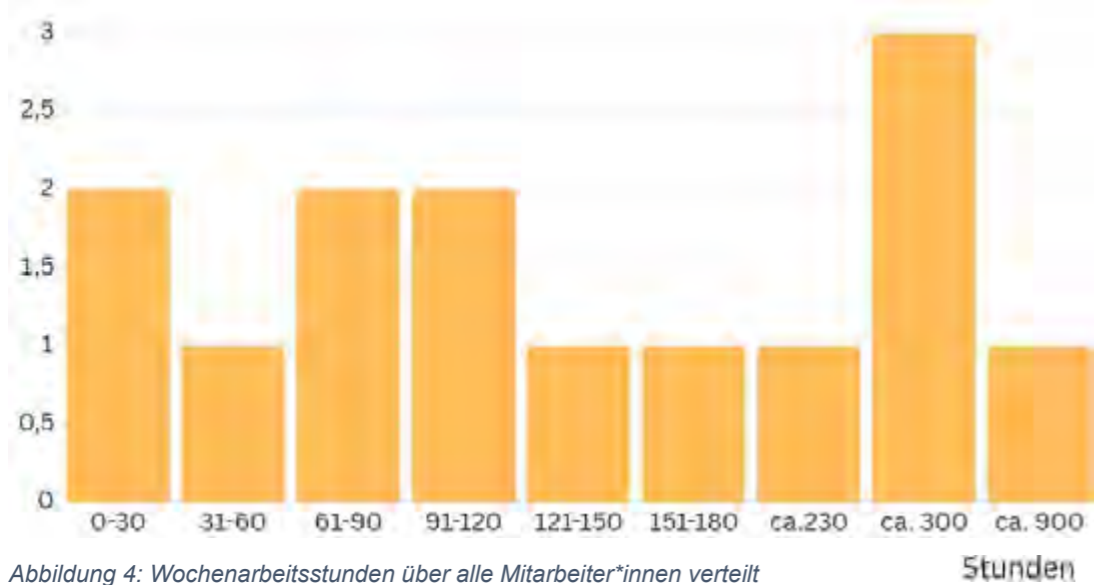


Abbildung 4: Wochenarbeitsstunden über alle Mitarbeiter*innen verteilt

Anhang F – Frage 9: Wochenarbeitsstunden Gewaltschutz

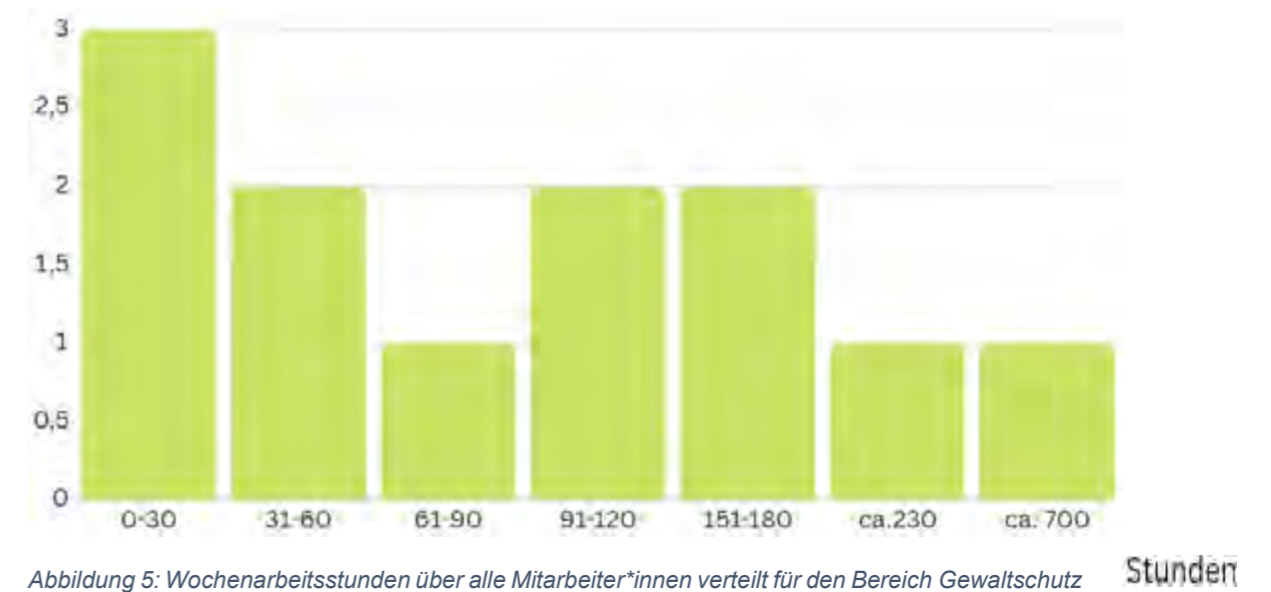


Abbildung 5: Wochenarbeitsstunden über alle Mitarbeiter*innen verteilt für den Bereich Gewaltschutz

Anhang G – Frage 14: Kontakt zu von Gewalt betroffenen Frauen

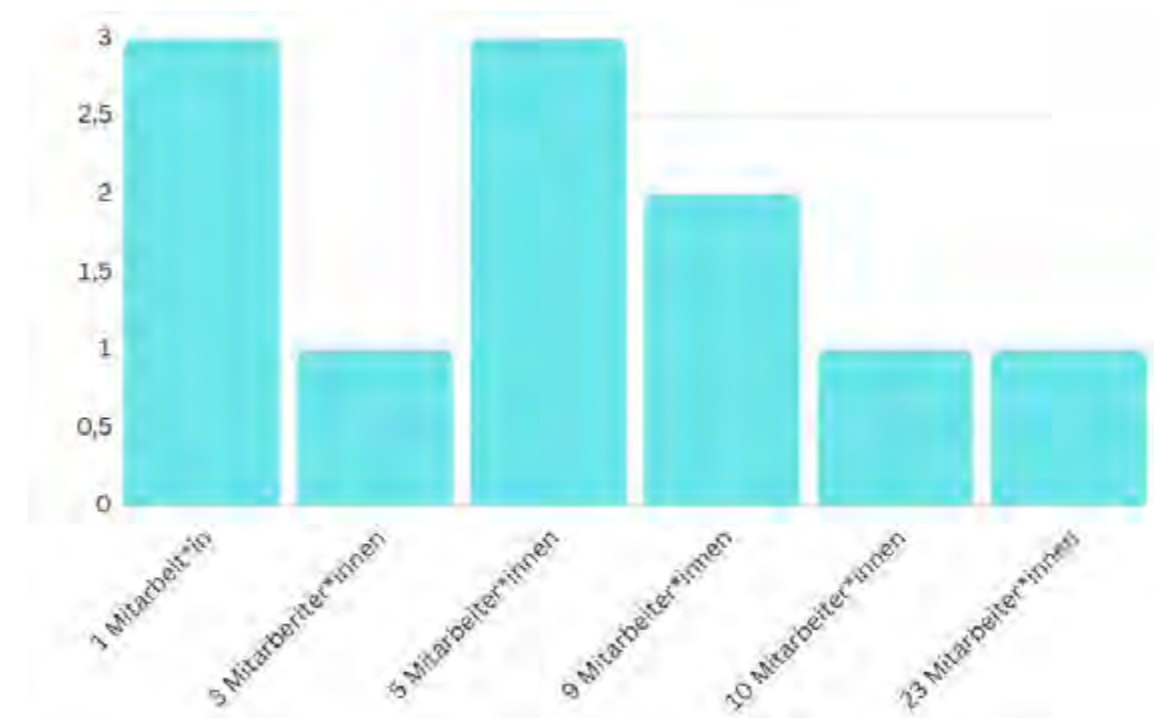


Abbildung 6: Kontakt zu Gewalt betroffenen Frauen

Anhang H – Frage 17: Hilfesystem



Abbildung 7: Gehen Sie davon aus, dass alle Frauen im Hilfesystem ankommen?

Anhang I – Frage 20: Dauert bis zum Erstgespräch

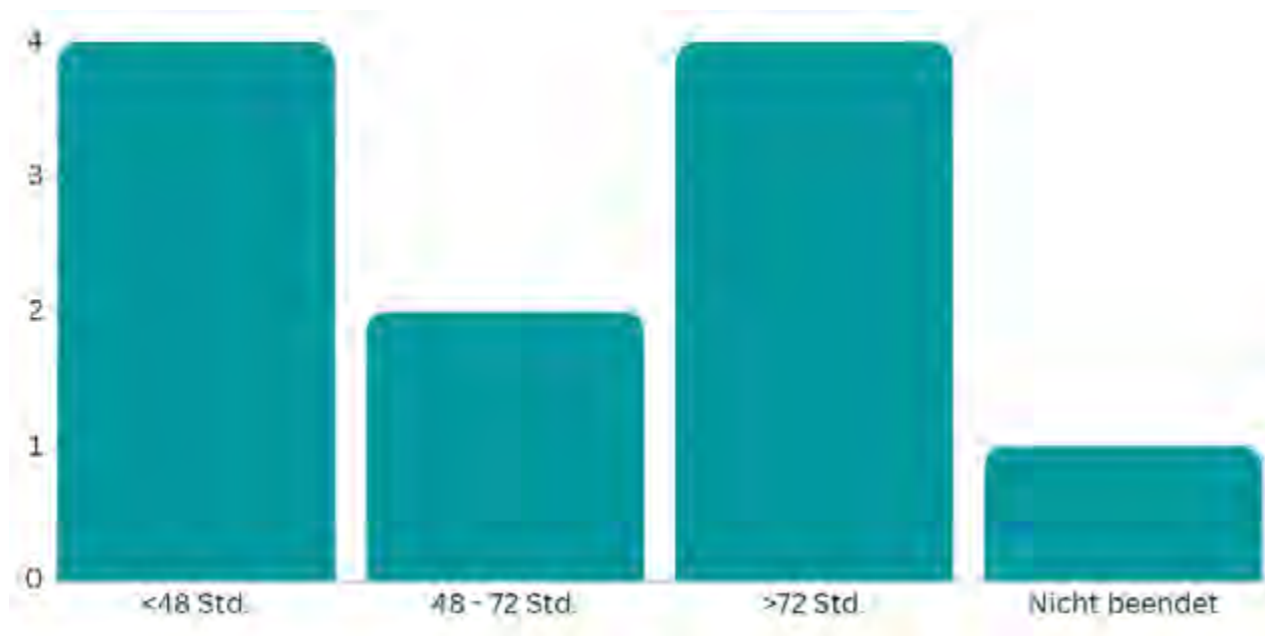


Abbildung 8: Wie lange dauert es im Schnitt bis zum Erstgespräch?

Anhang J – Frage 23: Teil der Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen

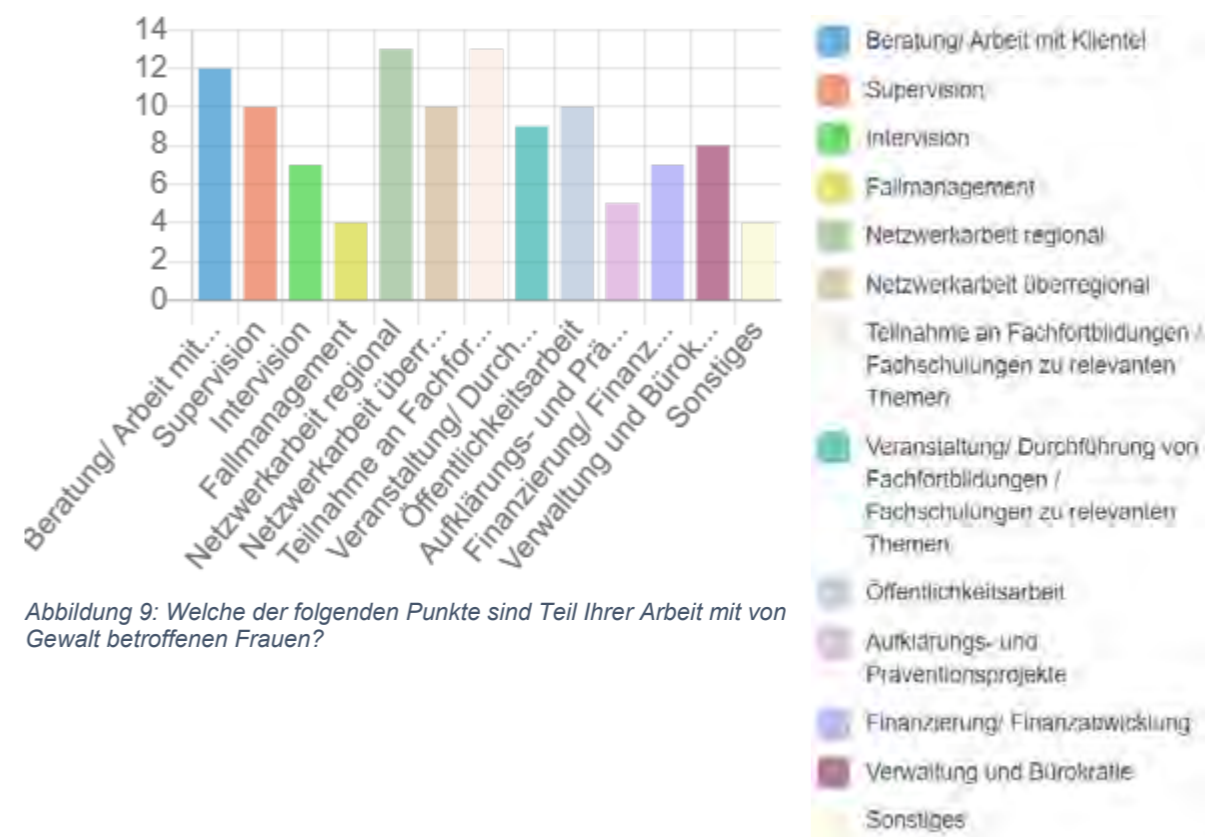


Abbildung 9: Welche der folgenden Punkte sind Teil Ihrer Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen?

unter Berücksichtigung des Römischen¹ Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (2002);

eingedenk der Grundsätze des humanitären Völkerrechts und insbesondere des IV. Genfer Abkommens zum Schutze² von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949) sowie der Zusatzprotokolle I und II (1977) hierzu;

unter Verurteilung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

in Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden;

mit großer Sorge feststellend, dass Frauen und Mädchen häufig schweren Formen von Gewalt wie häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Verbrechen und Genitalverstümmelung ausgesetzt sind, die eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern darstellen;

in Anbetracht der fortdauernden Menschenrechtsverletzungen während bewaffneter Konflikte, welche die Zivilbevölkerung und insbesondere Frauen in Form von weit verbreiteter oder systematischer Vergewaltigung und sexueller Gewalt betreffen, sowie der höheren Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifischer Gewalt sowohl während als auch nach Konflikten;

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen einer größeren Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind als Männer;

in der Erkenntnis, dass häusliche Gewalt Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können;

in der Erkenntnis, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie;

in dem Bestreben, ein Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist

Anhang K – Istanbul-Konvention Präambel

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5, 1950) und ihrer Protokolle, der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35, 1961, geändert 1996, SEV Nr. 163), des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197, 2005) und des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, 2007);

eingedenk der folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats: Empfehlung Rec (2002)5 zum Schutz von Frauen vor Gewalt, Empfehlung CM/Rec (2007)17 zu Normen und Mechanismen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Empfehlung CM/Rec (2010)10 zur Rolle von Frauen und Männern in der Konfliktverhütung und -lösung sowie der Friedenskonsolidierung und sonstige einschlägige Empfehlungen;

unter Berücksichtigung der immer umfangreicheren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, durch die wichtige Normen auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen gesetzt werden;

in Anbetracht des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966), des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („CEDAW“, 1979) und seines Fakultativprotokolls (1999) sowie der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Gewalt gegen Frauen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989) und seiner Fakultativprotokolle (2000) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006);

